

UMWELTBERICHT

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN **2025**
VVG
MÜHLACKER / ÖTISHEIM

ENTWURF **V 7**

Juni 2012

BEARBEITUNG

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feiningger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

UMWELTBERICHT
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025
VVG MÜHLACKER / ÖTISHEIM

Stand:
Juni 2012 **V7 C**

Im Auftrag der
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker – Ötisheim

Koordination und Betreuung:
Planungs- und Baurechtsamt Mühlacker
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

Ansprechpartnerin: Annette Kusche

Bearbeitung:
Hubert Haller
Planungsbüro für Landschaftsarchitektur
Lyonel-Feininger-Weg 5
76227 Karlsruhe

Themenbereich Artenschutz: U. Schöndorf, Th. Köberle

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Beschreibung des Flächennutzungsplans und der Planungsziele	4
1.1	Lage und Geltungsbereich des Planungsgebiets	4
1.2	Verhältnis des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan	4
1.3	Ziele und Inhalte des Flächenutzungsplanes 2025 (Kurzdarstellung)	5
1.4	Leitlinien für die zukünftige Entwicklung	13
	Übersicht über die geplanten Flächenausweisungen im FNP 2025	15
<hr/>		
2.	Fachziele des Umweltschutzes – Übergeordnete Ziele und Planungen	19
2.1	Planerische Vorgaben, gebietsbezogene, übergeordnete Ziele	19
2.2	Sonstige Ziele des Umweltschutzes	24
<hr/>		
3.	Bestandsdarstellung	27
3.1	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit	27
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	31
	Vorkommen und Lebensraumsansprüche <u>ausgewählter</u> geschützter Arten auf den Gemarkungen der VVG Mühlacker - Ötisheim	37
3.3	Boden / Bodenschutz	51
3.4	Wasser	54
3.5	Klima / Luft	58
3.6	Stadt-/Landschaftsbild und Erholung	61
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	62
3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	64
<hr/>		
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung / Umweltauswirkungen	67
4.1	Baubedingte Wirkungen	67
4.2	Anlagebedingte Wirkungen - dauerhaft	67
4.3	Nutzungsbedingte Wirkungen	68
4.4	Mensch	69
4.5	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten sowie auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und besonders geschützte Biotope	70
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	82
4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	85
4.8	Schutzgut Klima / Luft	87
4.9	Auswirkungen auf Stadt-/Landschaftsbild	88
	Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisungen	89
<hr/>		
5.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes / Alternativenprüfung	93
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	93
5.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Alternativen	93
<hr/>		

6.	Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	100
6.1	Vermeidungsmaßnahmen/ Schutzmaßnahmen	100
6.2	Minimierungsmaßnahmen	102
6.3	Maßnahmen zum Ausgleich – Kompensation	104
<hr/>		
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	108
7.1	Grundsätze	108
7.2	Maßnahmen zur Überwachung	108
<hr/>		
8.	Zusammenfassung und Ergebnis	114

ANLAGE 1: Gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim

Verzeichnis der Tabellen		Seite
Tab. 1.1	Übersicht über die geplanten Flächenausweisungen im FNP 2025	15
Tab. 2.1	Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit/ Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben	20
Tab. 3.1	Vorkommen und Lebensraumansprüche <u>ausgewählter</u> geschützter Arten	37
Tab. 3.2	Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen	64
Tab. 4.1	Vorkommen von Tierarten in Gebieten mit planerischen Ausweisungen mit sehr hoher artenschutzrechtlicher Relevanz	68
Tab. 4.2	Betroffenheit FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	73
Tab. 4.3	Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit von Flächen mit Schutzstatus bzw. Konfliktpotential Artenschutz	75
Tab. 4.4	Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisungen	89
Tab. 7.1	Maßnahmenprogramm zum Monitoring	108

1. Beschreibung des Flächennutzungsplans und der Planungsziele

1.1 Lage und Geltungsbereich des Planungsgebiets

Der Umweltbericht bezieht sich auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2025 der VVG Mühlacker – Ötisheim, der die Gesamtgemarkungen der Stadt Mühlacker sowie der Gemeinde Ötisheim umfasst. Die Gemarkung Mühlacker schließt die Gebiete der Stadtteile Lienzingen, Enzberg, Mühlacker/Dürrmenz, Lomersheim, Mühlhausen und Großglattbach mit ein.

Die Gemarkung Ötisheim umfasst die Ortsteile Ötisheim, Corres, Schönenberg und Erlenbach.

Naturräumlich ist das Gebiet der Großlandschaft der Neckar-Tauber-Gäuplatte zuzuordnen. Es treffen hier der Kraichgau von Westen, der Stromberg von Norden und das Neckarbecken von Osten auf einander. Durch dieses Zusammentreffen verschiedener natürlicher Einheiten weist das Planungsgebiet eine ausgesprochen abwechslungsreiche Landschaft auf. Es sind unterschiedlichste Nutzungen und eine große ökologische Vielfalt anzutreffen.

1.2 Verhältnis des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden durch die Darstellung neuer städtebaulicher Erweiterungsflächen (z.B. für Wohnen und Gewerbe) Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, die Belange von Natur und Landschaft in abwägungsrelevanter Form gemäß § 1a BauGB in die Flächennutzungsplanung zu integrieren.

Die Umweltprüfung geplanter Siedlungsentwicklungen erfordert als Grundlage gebietsübergreifend schutzgutbezogene Überlegungen zur Freiraumentwicklung. Durch Auswertung vorhandener und verfügbarer Grundlagendaten werden planungsrelevante Informationen und Analysen für den Freiraum zusammengestellt. Diese umfassen sowohl die gebietstypischen Biotopstruktur-Komplexe, die abiotischen Aspekte Boden, Wasser, Klima / Luftthygiene als auch Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die landschaftsbezogene Erholungseignung.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser erläutert und dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung als unverzichtbarer und als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Als solcher versteht er sich nicht als Planungsinstrument, sondern dient der Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange.

Abschichtung der Prüfergebnisse

Um Doppelprüfungen zu vermeiden hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den unterschiedlichen Planungsebenen „abzuschichten“. Auf der Basis der flächenübergreifenden Betrachtungsweise auf Gemarkungsebene – also auf der Ebene des Flächennutzungsplanes - werden Umweltaspekte in einer Übersicht und Gesamtschau erfasst und bewertet. Sobald die Details der konkreten Gebietsplanungen auf der Ebene des Bebauungsplanes in ihrer Art und ihrem Umfang bekannt sind, können alle Fragestellungen und Prüferfordernisse in der erforderlichen

Detailschärfe behandelt werden. Daher muss auf eine weitere und genauere Untersuchung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – BBP – verwiesen und „abgeschichtet“ werden. Dies gilt insbesondere für die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Diese lassen sich lediglich ansatzweise und überschlägig in diesem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanung darstellen.

Weitere Fachgutachten mit Bezug zur Umweltprüfung

Unterstützt und ergänzt wird der Umweltbericht durch weitere Fachgutachten. Hierbei sind zu benennen:

- Lärmaktionsplan Mühlacker 2008, Analyse der Lärmsituation; Verf.: Braunstein + Berndt GmbH, Backnang, 2008
- Lärmaktionsplan Stadt Mühlacker 2008/2010, Aufstellung und Beurteilung von Lärmschutzmaßnahmen; Verf.: Braunstein + Berndt GmbH, Backnang, 01/2010 (in der Weiterbearbeitung mit Stand vom 04/2012).
- Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Mühlacker – Aktionsplan -, Regierungspräsidium Karlsruhe, 2008
- Landschaftsplan für die VVG Mühlacker – Ötisheim. Haller, H.; Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, 2011
- Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit. Haller, H.; Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, 2009

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden Festlegungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung getroffen. Nach Verteilung der vorläufigen Planfassungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wurde hierzu am 14.05.2007 ein Scoping-Termin durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Entwurfsfassungen eingeflossen sind.

Vorausgehend war in den Jahren 2001/2002 im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungsplans ein umfangreiches Verfahren zur Information und Einbeziehung der Bürger insgesamt und in den einzelnen Stadtteilen durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Beteiligungen sind sowohl in den Stadtentwicklungsplan und letztendlich auch in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Mai/Juni 2007.

1.3 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes 2025 (Kurzdarstellung)

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 (FNP 2025) für die Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim baut auf dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan von 1985 (FNP 85) auf. Im Vorfeld zur Aufstellung des FNP 2025 wurde für Mühlacker die Stadtentwicklungsplanung 2020 (STEP 2020) aufgestellt. Sie stellt eine wesentliche Grundlage des FNP 2025 dar. Mit seinen Grundsätzen für die zukünftige Entwicklung gibt der Stadtentwicklungsplan 2020 die Leitlinien der

Siedlungsentwicklung für die Stadt Mühlacker vor. Gleichfalls wurden für die Gemeinde Ötisheim Entwicklungsziele aufgestellt (s. Kap. 3.2.1. Begründung zum FNP 2025).

Die Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes dienen der Stärkung des Verwaltungsraums Mühlacker - Ötisheim. Die Sicherung und der Ausbau der zentralörtlichen Funktion der Stadt Mühlacker als Mittelzentrum ist hierbei eine wichtige Voraussetzung. Der Flächenbedarfsentwicklung im Verwaltungsraum liegt eine Bevölkerungsprognose zugrunde, die für Mühlacker von einem Zielwert von 26.500 Einwohnern und für Ötisheim von 4.819 EW bis zum Jahr 2025 ausgeht (s. Kap. 4.1.2 und 4.1.3 der Begründung zum FNP 2025).

Generelles Ziel des FNP 2025 ist es, der Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen.

Geplante Wohnbauflächen

Entwicklungsziele für den Bereich Wohnen sind neben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die Bereitstellung eines ausreichenden Wohnbauflächenpotentials und der notwendigen sozialen und technischen Infrastruktur.

Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen bis 2025 wurde unter der Zielvorgabe eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung ermittelt. Vorhandene Potentiale im Bestand - Baulücken in den Ortslagen und bestehenden Baugebieten - sind dabei eingeflossen. Den verstärkten Anstrengungen zur Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale wird Rechnung getragen durch

- Aufstellung und Veröffentlichung eines Baulückenkatasters, welches Auskunft über bebaubare Wohnbaugrundstücke gibt,
- Reaktivierung von Wohnraumpotentialen durch Ausweisung von Sanierungsgebieten,
- Aufstellung von Bebauungsplänen zur Nachverdichtung im Bestand
- Zuordnung von Zeitstufen für die Entwicklung neuer Gebiete.

Mühlacker

Die STEP 2020 gibt für den Bereich Wohnen folgende Grundsätze für die zukünftige Entwicklung vor:

- In Mühlacker wird das Hauptzentrum in der Innenstadt entwickelt. Die Versorgungseinheiten der Stadtteile sollen erhalten und unterstützt werden.
- Mühlacker ist als attraktiver und vielseitiger Wohnstandort für differenzierte Wohnbedürfnisse weiterzuentwickeln.
- Stärkung der Mittelzentrumsfunktion durch Erhalt und Verbesserung der sozialen Infrastruktur.

In der Kernstadt Mühlacker soll aus diesem Grund der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung liegen, den Stadtteilen wird eine Eigenentwicklung zugestanden zur Deckung des örtlichen Bedarfs sowie zur Auslastung und Erhaltung bestehender Infrastruktureinrichtungen. Die Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung ist dem Kap. 4.1.5 der Begründung zum FNP 2025 zu entnehmen.

Neue Wohnbauflächen werden bevorzugt in Bereichen geschaffen, die eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie an den öffentlichen

Personennahverkehr besitzen bzw. ermöglichen. In den Stadtteilen tragen sie zur Auslastung der Infrastruktureinrichtungen bei.

Vor dem Hintergrund einer optimalen Auslastung der Infrastruktur und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die Realisierung der geplanten Wohnbauflächen in drei Zeitstufen vorgesehen. Neue Wohnbauflächen sollen nacheinander sowie ggf. in Bauabschnitten in Anspruch genommen werden (s. Kap. 4.1. der Begründung zum FNP 2025).

Im FNP 2025 werden für Mühlacker 16 geplante Wohnbauflächen dargestellt mit einem Flächenumfang von insgesamt 42,4 ha. Davon sind 7 Gebiete bisher nicht realisierte geplante Wohnbauflächen aus dem FNP 85, an denen festgehalten wird (sog. Planungsbestand aus FNP 85) mit insgesamt 9,7 ha. Zusätzlich werden 9 neue Wohnstandorte mit insgesamt 32,7 ha dargestellt (siehe Tabelle anschließend).

Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung liegt in der Kernstadt Mühlacker-Dürrmenz mit insgesamt 26,7 ha: *Umnutzung/Erweiterung Ziegeleigelände, Aischbühl, Senderhang-Ost* (jeweils Mühlacker), *Sommerberg* und *Im Dörnich* (jeweils Dürrmenz). Die restlichen 15,7 ha geplante Wohnbaufläche verteilen sich auf die 5 Stadtteile zur Gewährleistung der Eigenentwicklung.

Kernstadt

In Mühlacker wird an der innenstadt- und bahnhofsnahe Wohnbaufläche *Aischbühl* mit reduzierter Fläche (0,8 ha) aus dem FNP 85 festgehalten. Mit den geplanten Wohnbauflächen *Senderhang-Ost* (12,4 ha) und *Umnutzung/Erweiterung Ziegelei* (9,8 ha) werden bestehende Wohnbauschwerpunkte stadtnah und verkehrsgünstig erweitert. In Dürrmenz wird mit der Darstellung der geplanten Wohnbaufläche *Sommerberg* (3.1 ha) aus dem FNP 85 festgehalten. Die geplante Wohnbaufläche *Im Dörnich* (0.6 ha) dient der Abrundung am Ortsrand.

Stadtteile:

In Enzberg-Sengach wird an der geplanten Wohnbaufläche *Sengach-Ost* (1.2 ha) aus dem FNP 85 festgehalten. In Enzberg wird mit den geplanten Wohnbauflächen *Lämmerzunge-West* (1.5 ha) und ihrer Erweiterung *Vordere Stuben* (2.3 ha) das bestehende Wohngebiet nach Westen erweitert.

In Lomersheim runden die geplanten Wohnbauflächen *Hummelberg* (0.3 ha) und *Krummes Land* (0.6 ha) die Siedlungsfläche am nördlichen Ortsrand ab. Mit der Fläche *Austraße* (2.0 ha) soll die Umnutzung des ehemaligen Gärtneigeländes in Ortskernnähe ermöglicht werden. Bei allen 3 Flächen handelt es sich um Planungsbestände aus dem FNP 85.

In Mühlhausen wird nach Aufgabe des Wasserschutzgebietes die ehemalige WSG-Zone 1 und 2 zur Innenentwicklung verfügbar und als geplante Wohnbaufläche *Hinter den Zäunen* (1.2 ha) dargestellt. An der Fläche Bauerngewand aus dem FNP 85 wird in reduzierter Form (1.7 ha) festgehalten.

In Lienzingen soll der Bedarf durch die geplante Wohnbaufläche *Pferchäcker* (2.0 ha) gedeckt werden.

In Großglattbach wird die verkehrsgünstig gelegene geplante Wohnbaufläche *Pforzheimer Weg* (2.2 ha) dargestellt. Mit der Fläche *Beim Hötzenbaum* (0.7 ha) wird das bestehende Wohngebiet im Süden des Ortes erweitert.

Ötisheim

Entsprechend der Zielvorgabe, dass der Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde im Hauptort liegen soll, wird an der Darstellung der geplanten Wohnbaufläche *Hofäcker* (6.2 ha) aus dem FNP 85 festgehalten. Der Standort ist ortskernnah und verkehrsgünstig gelegen. Gemeinsam mit der geplanten Mischbaufläche *Abrundung Ötisheimer Straße* in Schönenberg kann der errechnete Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Ötisheim gedeckt werden.

Geplante Mischbauflächen

Ötisheim

In Ötisheim-Schönenberg erfolgt die Darstellung der geplanten Mischbaufläche aus dem FNP 85: *Abrundung Ötisheimer Straße* (0.2 ha).

Geplante Gewerbebauflächen

Die Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim strebt für den Verwaltungsraum eine Erhöhung der Arbeitsplatzzahl an. Die Stärkung der Wirtschaft ist durch eine angemessene Flächenvorsorge zu unterstützen. Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, für Erweiterungen vorhandener Betriebe und Neuansiedlungen sowie der Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur. Auch im Bereich der gewerblichen Bauflächen hat die Nutzung von brachliegenden Flächen Priorität gegenüber der Neuausweisung.

Mühlacker

Nach den Leitlinien für die zukünftige Entwicklung (StEP 2020) soll das Mittelzentrum Mühlacker als moderner Arbeitsstandort die Schwerpunkte der Dienstleistung und einer modernen Produktion weiter ausbauen. Eine zusammenhängende neue Gewerbegebietsstruktur soll diese Entwicklung fördern. Ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Flächen in verkehrsgünstiger Lage soll für unterschiedliche Bedürfnisse entwickelt werden, d.h. sowohl große zusammenhängende gewerbliche Flächen als auch kleinräumige Mischungen von Handwerk und Gewerbe, z.B. in den Bestandlagen in Mühlacker und in den Stadtteilen.

Die industriellen und gewerblichen Bauflächen im Norden und Osten der Stadt gehören zu den gewerblichen Schwerpunkten und sollen erhalten und gesichert werden. Innerhalb der vorhandenen Gewerbegebiete gibt es keine ausreichenden Potentialflächen, dies ergab die von der Kommunalentwicklung (2008) durchgeführte Bestandsaufnahme der Gewerbeflächen, Gewerbebrachen und der Fehl- und Unternutzungen. Auch genügen diese den zukünftigen Anforderungen an Fläche und Qualität nicht. Um diesen gerecht zu werden, plant der Flächennutzungsplan einen neuen Gewerbeentwicklungsschwerpunkt. Für diesen wurden in der Vergangenheit mehrere Standorte auf ihre Eignung untersucht. Eine Festlegung auf einen Standort

erfolgte bisher nicht, die Fragestellung wird daher zunächst herausgelöst aus dem vorliegenden FNP und einschließlich der Bedarfsermittlung getrennt weiter bearbeitet.

Folgende geplante gewerbliche Flächen in der Kernstadt (Mühlacker) mit insgesamt 7,9 ha gehen in die Darstellungen des FNP 2025 ein:

- Die Fläche *Abrundung Osttangente / Behr* (1.8 ha) dient als Erweiterungsfläche und zur Standortsicherung des dort ansässigen Betriebes.
- Mit der verkehrsgünstig an B10 und Osttangente liegenden geplanten Gewerbefläche *Lug-Osttangente* (6.1 ha) wird der Gewerbestandort *Waldäcker* erweitert. Sie dient dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf an neu zu entwickelnder Gewerbefläche.

Ötisheim

Die Gewerbeflächendarstellungen konzentrieren sich auf den Hauptort. Mit den als Bestand im FNP 2025 dargestellten Flächen *Steidach II und Schlatt-Waldäcker II* (insgesamt 5,2 ha), die über rechtskräftige aber noch nicht umgesetzte Bebauungspläne verfügen, bestehen noch Gewerbeflächenpotentiale.

Die geplanten Gewerbeflächen *Kalkofen* (0.6 ha) und *Hinteres Krätzach* (0.6 ha) an der Enzberger Straße dienen der Erweiterung eines dort ansässigen Betriebes. Erstere Fläche wurde im Verfahren von 2 ha auf 0.6 ha reduziert.

Weiterhin hält der FNP 2025 an der Darstellung der bereits genehmigten Fläche *Südliche Industriestraße* (1,2 ha) und zweier geplanter Gewerbeflächen aus dem FNP 85 fest: *Abrundung Hofäcker* (0.5 ha) und *Maulbronner Straße* (1.1 ha). Mit letzterer Fläche wird das bestehende Gewerbegebiet „Bruch“ erweitert.

Geplante Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel

Als Grundlage für die planerische Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels, wurde der Fachbeitrag Einzelhandel für den FNP 2025 der Stadt Mühlacker erarbeitet (vergl. Kap. 3.2.6. und Kap. 4.4.1. der Begründung zum FNP 2025).

Im Mittelzentrum Mühlacker besteht Bedarf an einem großen Garten- und Baumarkt. Innerhalb des Versorgungskernes der Stadt stehen keine Flächen für die Ansiedlung zur Verfügung.

Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung des geplanten Standortes für den großflächigen Einzelhandels *Umnutzung Ziegeleigelände – Märkte* (6.0 ha) verkehrsgünstig an der Ziegeleistraße nahe des Zentrums von Mühlacker.

Weiterhin erfolgt im Stadtteil Enzberg der Ausbau des bestehenden Schwerpunktes für den großflächigen Einzelhandel im Bestand durch Umwidmung einer Gewerbebaufläche. Dargestellt wird die geplante Sonderfläche *Erweiterung Parkplatz Schrammel* (0,8 ha).

Geplante Verkehrsflächen

Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung (vergl. Kap. 4.6. Begründung zum FNP 2025).

Mühlacker

Entsprechend dem Grundsatz der Stadtentwicklungsplanung 2020 soll der Um- und Ausbau des Verkehrsnetzes für einen leistungsfähigen, stadt-, sozial- und umweltverträglichen Verkehr vorangetrieben werden. Langfristige Lösungen zur verkehrlichen Entlastung der innerstädtischen B10 und Enzstraße (L1134) sind dafür eine wesentliche Voraussetzung. Die Stärkung umweltverträglicher Verkehrsarten wie ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr soll eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs bewirken. Ebenso sollen bei geplanten Bauflächen optimale Nutzungszuordnungen und Anbindungen zu kurzen Wegen und somit zu einer Reduzierung des Ziel-, Quell- und Binnenverkehrs beitragen.

Die Anstrengungen zur Stärkung und Ausbau der umweltverträglichen Verkehrsarten werden fortgesetzt (s. Kap. 4.6.3 und 4.6.4. der Begründung zum FNP 2025).

Mit der Darstellung des neuen S-Bahn-Haltepunktes „*Stöckach*“ wird das ÖPNV-Angebot ergänzt.

Als einzige geplante Verkehrsfläche wird die neue Straßentrasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen zur Entschärfung der Kurvensituation dargestellt.

Ein langfristiger Bedarf für eine Entlastung der innerstädtischen B10, über den Planungshorizont des FNP 2025 hinaus, wurde anerkannt und Entlastungsvarianten untersucht (Nord-Umgehung, Süd-Umgehung, innerstädtische Tunnelvarianten, s. Kap 3.2.5. der Begründung zum FNP 2025). Aufgrund ihrer geringen verkehrlichen Wirksamkeit, dem hohen Kostenaufwand und den damit verbundenen hohen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. städtebaulicher Unverträglichkeit, erfolgte bisher keine Festlegung auf eine der Varianten. Auf eine Darstellung im FNP wurde somit verzichtet. An der Darstellung der Trassenführung einer Nordtangente aus dem FNP 85 wurde nicht festgehalten (vergl. Kap. 4.6.1. der Begründung zum FNP 2025)

Ötisheim

Ötisheim und seine Ortsteile verfügen über ein gut ausgebautes örtliches Verkehrsnetz und sind überörtlich gut angebunden. Mit der Fertigstellung der Ortsdurchfahrt der L1132 im Süden, der westlichen und östlichen Erschließungstangenten können neue Gebiete erschlossen und bestehende entlastet werden. Weitere Straßenplanungen sind nicht vorgesehen.

Mit der Darstellung eines geplanten S-Bahn-Haltepunktes im Bereich Schönenberg / Erlenbach wird das ÖPNV-Angebot ergänzt.

Geplante Gemeinbedarfsflächen

Die Bedarfssituation in Mühlacker und Ötisheim für Einrichtungen des Gemeinbedarfs in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit, Sport und Feuerwehr sind den Kap. 3.2.7. und 4.5. der Begründung zum FNP 2025 zu entnehmen. Erforderliche Erweiterungen von Gemeinbedarfs-Einrichtungen (z.B. Schulen) erfolgen in der Regel im Bestand, oftmals auch die Verlagerungen von Standorten. Aufgrund der geringen Größe werden geplante Gemeinbedarfseinrichtungen häufig nur durch ein Symbol ohne flächige Darstellung gekennzeichnet.

Neue Standorte für Kindertagesstätten werden ggf. mit der Schaffung neuer, großer Wohnbauflächen erforderlich. Wie Kindertagesstätten können auch Seniorenwohnungen in den bestehenden Wohn- und Mischgebieten entstehen, so dass eine besondere Darstellung nicht erfolgt.

Als einzige geplante Gemeinbedarfsfläche im FNP 2025 wird der neue Feuerwehr-Standort Lomersheim (0.2 ha) im Bereich des bestehenden Recyclinghofes in Lomersheim dargestellt.

Geplante Flächen für Ver-/Entsorgungsanlagen

Die gestiegenen Anforderungen in der Abwasserbeseitigung machen langfristig eine Erweiterung des Klärwerks Lomersheim erforderlich. Aus diesem Grund wird an der Darstellung der geplanten Fläche *Erweiterung Klärwerk Lomersheim*, Teilfläche *Ost* und *West* (1.6 ha) aus dem FNP 85 festgehalten.

Daran angrenzend und verkehrsgünstig an der K 4505 gelegen, erfolgt die Darstellung einer geplanten Fläche für die Errichtung einer Biomethan-Anlage *Standort Regenerative Energien – Biomasse* (2.5 ha).

Geplante Sonderbauflächen für die Gartenhausnutzung / Vereinsnutzung

Gartenhausgebiete und Vereinsgebiete sollen der Erholung sowie Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen.

Im FNP 2025 erfolgt die Darstellung folgender geplanter Sonderbauflächen für die Gartennutzung (Gartenhausgebiete GA)

- GA *Burgfeld* (6.3 ha), Enzberg
- GA *Herrenbrunnen* (5.6 ha), Enzberg
- GA *Rümelin* (5.5 ha), Lienzingen
- GA *Am Hardtwald* (1.8 ha, 2 Teilflächen), Lienzingen
- GA *Scherrkessel* (2.7 ha), Ötisheim

Bei allen geplanten Sonderbauflächen handelt es sich um Gebiete mit z. T. Jahrzehnte lang bestehender Gartenhausnutzung einschl. baulichem Bestand (sowohl genehmigte als auch rechtswidrig errichtete bauliche Anlagen).

Bei den Gartenhausgebieten *GA Herrenbrunnen*, *GA Rümelin*, *GA Scherrkessel* wurde der Planungsbestand aus FNP 85, zum Teil in veränderter Abgrenzung übernommen. Das geplante GA *Rümelin* wird mit einer Erweiterung nach Norden im Umfang von ca. 1,8 ha dargestellt; das geplante GA *Scherrkessel* wird am nordwestlichen Rand des

Gebietes um Flächen mit bestehender Gartenhausnutzung ergänzt, im Südwesten um Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung reduziert.

Beim GA Am *Hardtwald* (2 Teilflächen) handelt es sich bei der Teilfläche am Waldrand um die Umwidmung einer bestehenden Fläche für Dauerkleingärten, bei der Teilfläche an der L1134 um einen baulichen Bestand.

Ungeachtet der Bedarfssituation, welche in Kap. 4.4.2. der Begründung zum FNP 2025 dargestellt wird, sollen die Ausweisungen beibehalten werden und der Legalisierung bestehender Gartenhausnutzungen dienen sowie der planerischen Lenkung baulicher Aktivitäten unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben dienen.

Geplante Sonderbauflächen für die Vereinsnutzung

Am Standort *Reiterzentrum Wasserhalde*, Dürrmenz, wird eine südliche und östliche Erweiterung mit insgesamt 1.1 ha als Planung in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

In Ötisheim wird die Fläche östlich der L 1132 *Vereinsnutzung Mumenwiesen* als Planungsbestand aus dem FNP 85 in reduzierter Ausdehnung (2.3 ha) übernommen.

Geplante Grünflächen

Als geplante Grünflächen werden folgende Flächen im FNP 2025 dargestellt:

- Geplante Grünfläche *Ziegeleigelände* (3,1 ha) als Abstandsfläche zwischen geplanter Wohnbaufläche und gewerblichen Nutzungen.
- Geplante Grünfläche – Sport – „*Im Käppele*“, Mühlacker (1,2 ha), als Planungsbestand aus dem FNP 85 in reduzierter Form.
- Geplante Grünfläche – Friedhof - *Friedhofserweiterung (Parkplatz)* Großglattbach (0,4 ha). Die Fläche geht als Planungsbestand aus dem FNP 85 in den FNP 2025 ein.
- Geplante Grünfläche *westlich Friedhof*, Großglattbach (0,8 ha):
Die Grünfläche soll als Abstandsfläche zum geplanten Wohngebiet dienen. Sie geht als Planungsbestand ohne Zweckbestimmung in den FNP 2025 ein und war im FNP 85 als geplante Friedhofserweiterung dargestellt.
- Geplante Grünfläche - *Dauerkleingärten am Friedhof*, Lienzingen (0,4 ha) (Planungsbestand mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten)
- Geplante Grünfläche – Dauerkleingärten – *Hürst* (1.4 ha), Otisheim; Planungsbestand aus FNP 85

Geplante Flächen für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Als nachrichtliche Übernahmen aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 - 2015 des RV NSW werden im FNP 2025 folgende „schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt:

- Mühlacker-Enzberg: die immissionsschutzrechtlich genehmigte Erweiterungsfläche für den Steinbruch Brettener Straße befindet sich im Abbau. Mit der Abbaugenehmigung der Erweiterungsfläche von ca. 10 ha (erteilt 07.11.2003) wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abbauplan mit Rekultivierungsmaßnahmen verbindlich.

- Mühlacker-Sengach: die beiden Erweiterungsflächen des Steinbruches Fegert-Ost werden nicht mehr in Anspruch genommen. Der Abbau ist abgeschlossen. Die aktuell genehmigte Rekultivierungsplanung sieht eine vollständige Wiederauffüllung und Aufforstung des gesamten Abbaubereichs und der Zufahrt sowie eine morphologische Angleichung an die bestehende Geländeoberfläche vor. Die gesamte Fläche wird mit einem Laubmischwald mit der Hauptbaumart Traubeneiche aufgeforstet. Eine Felswand mit einer geschützten Wildbienenpopulation bleibt erhalten.
- Mühlacker-Lienzingen: Abbau in der Tongrube Lienzingen (Ziegelhülle) ist eingestellt. Neu wird folgende Fläche aus dem aktuellen Änderungsverfahren des Teilregionalplans Rohstoffsicherung als „geplantes Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ nachrichtlich übernommen:
- Mühlacker-Enzberg: langfristige Erweiterungsfläche zum Steinbruch Brettener Straße.

1.4 Leitlinien für die zukünftige Entwicklung

Stadtentwicklungsplan 2020 der Stadt Mühlacker – „STEP 2020“

Quelle: Locher; Schwantes; Schwinge; Zoepperitz: Stadt Mühlacker Stadtentwicklung 2020, Stuttgart 2002

Zur Bestimmung der Leitziele und zur Festlegung der Grundsätze wurde für das Stadtgebiet Mühlacker im Vorfeld zur Flächennutzungsplanung die Stadtentwicklungsplanung 2020 (STEP) in einem breit angelegten Verfahren durchgeführt.

Auf der Grundlage der Stadtentwicklungsplanung 2020 erfolgte erstmals eine Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan. Der Stadtentwicklungsplan gibt den Rahmen der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung vor. Er nimmt durch die Zustimmung des Gemeinderates an der Verbindlichkeit für die Verwaltung teil. Seine Aussagen stellen eine wesentliche Grundlage für die Flächennutzungsplanung dar.

Die Ziele und Absichten des Flächennutzungsplanes dienen der Stärkung des Verwaltungsraums Mühlacker / Ötisheim. Die Sicherung und der Ausbau der zentralörtlichen Funktion der Stadt Mühlacker sind hierbei eine wichtige Voraussetzung.

Mit seinen Grundsätzen für die zukünftige Entwicklung gibt der Stadtentwicklungsplan 2020 die Leitlinien der Siedlungsentwicklung für die Stadt Mühlacker vor:

1. Erhalten und Stärken der unterschiedlichen Strukturen und räumlichen Ordnungen der Stadt Mühlacker.
2. Bei zunehmenden Nutzungsansprüchen soll der Innenentwicklung Priorität vor der Erweiterung an der Peripherie zugestanden werden.*
3. Bewahren des Charakters Mühlacker als grüne Stadt mit Wäldern, Bergen und Tälern, Flussauen, Erholungsflächen und einem funktionsfähigen Naturhaushalt.
4. Entwickeln des Hauptzentrums in der Innenstadt. Die Versorgungseinheiten der Stadtteile sollen erhalten und unterstützt werden.
5. Das Mittelzentrum muss als moderner Arbeitsstandort Schwerpunkte der Dienstleistung und eine moderne Produktion weiterhin ausbauen. Die Stärkung der Wirtschaft soll durch eine ausreichende Flächenvorsorge unterstützt werden.
6. Weiterentwickeln des Wohnstandortes für differenzierte Wohnbedürfnisse.
7. Erhalt und Verbesserung der sozialen Infrastruktur.

8. Um- und Ausbau des Verkehrsnetzes für einen stadt-, umwelt-, sozialverträglichen und leistungsfähigen Verkehr.

9. Betonen unterschiedlicher Entwicklungsphasen,

10. Stärken der Stadtentwicklung durch offenen Prozess der Bürgerbeteiligung.

Anmerkung im FNP 2025: **Ein Grundsatz der STEP ist die gleiche Priorität für Innen- und Außenentwicklung. Dieser Grundsatz ist nach der heutigen Gesetzesvorgabe, dem Landesentwicklungsplan wie auch dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald nicht mehr vertretbar. Aus diesem Grunde wird von dem Grundsatz der gleichen Priorität abgewichen. Die Innenentwicklung erhält einen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer, in Randlage befindlicher Bauflächen. Der Grundsatz wird umformuliert: Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.*

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Die in der STEP 2020 formulierten Ziele werden aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen um das folgende landwirtschaftliche Ziel ergänzt:

11. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft - Dieses Ziel wird gefestigt durch:

- Beschränkung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf Flächen, die für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung sind
- Ausgleich auch an Fließgewässern
- Planung einer Biomasseanlage als verlässlicher Abnehmer auch für landwirtschaftliche Produkte und als neue Erwerbsmöglichkeit.

Leitlinien der Entwicklung in der Gemeinde Ötisheim

Auch für die Gemeinde Ötisheim wurden allgemeine Entwicklungsziele formuliert, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind:

1. Bewahren der Identität von Ötisheim, die auf unterschiedlich gewachsenen räumlichen Strukturen beruht.
2. Innenentwicklung hat Priorität gegenüber einer Erweiterung am Ortsrand.
3. Wahren des Charakters von Ötisheim als landschaftlich reizvoll gelegener Ort mit Wäldern, Hügeln, Tälern, Bachauen, Erholungsflächen und einem funktionsfähigen Naturhaushaltes.
4. Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung liegt in Ötisheim. Die Versorgungseinheiten in den Ortsteilen werden (soweit vorhanden) erhalten und unterstützt.
5. Die Stärkung der Wirtschaft ist durch eine angemessene Flächenvorsorge zu unterstützen.
6. Ötisheim ist als attraktiver und vielseitiger Wohnstandort für differenzierte Wohnbedürfnisse weiterzuentwickeln.
7. Stärken des Ortes Ötisheim durch Erhalt der sozialen Infrastruktureinrichtungen.
8. Um- und Ausbau des Verkehrsnetzes für einen stadt-, umwelt-, sozialverträglichen und leistungsfähigen Verkehr.
9. Weiterbauen unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.
10. Die Stadtentwicklung soll als offener Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit gestärkt werden.
11. Entwicklung der Landwirtschaft

Tab. 1.1

Übersicht über die geplanten Flächenausweisungen im FNP 2025

Zur Deckung des im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelten Flächenbedarfs für Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sondergebieten und gewerblichen Bauflächen werden im FNP 2025 folgende Flächen dargestellt:

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Städtebauliche Gesichtspunkte
WOHNBAUFLÄCHEN		
MÜHLACKER		
Aischbühl	0,8 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche laufendes Bebauungsplanverfahren, innenstadt- und bahnhofsnahe Lage Anknüpfung an bestehendes Wohngebiet
Senderhang-Ost	12,4 ha	Neuer stadtnaher Wohnungsbauschwerpunkt In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Optimale verkehrliche Anbindung aufgrund Nähe B 10
Erweiterung/Umnutzung Ziegeleigelände	9,8 ha	Gute verkehrliche Anbindung aufgrund Nähe zu Stadtmitte und zu infrastrukturellen Einrichtungen Optimale Anbindung an den ÖPNV
Mühlacker- Dürrenz		
Sommerberg	3,1 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche - bestehender Bedarf In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes
Im Dörnich	0,6 ha	In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes.
Mühlacker- Enzberg		
Sengach-Ost	1,2 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche
Lämmerzunge-West	1,5 ha	In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Erschließung über vorhandene Verkehrsinfrastruktur
Vordere Stuben	2,3 ha	In Erweiterung der Planung Lämmerzunge
Mühlacker- Großglattbach		
Pforzheimer Weg	2,2 ha	Nähe zum Ortskern und zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen Optimale verkehrliche und ÖPNV-Anbindung
Beim Hötzenbaum	0,7 ha	In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Erschließung über vorhandene Verkehrsinfrastruktur
Mühlacker- Lienzingen		
Pferchäcker	2,0 ha	In Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Erschließung über vorhandene Verkehrsinfrastruktur Optimale Erreichbarkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen durch Nähe zu Ortskern
Mühlacker- Lomersheim		
Austraße	2,0 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche Rechtskräftiger B-Plan für Teilbereich der Fläche liegt vor Gestalterische und funktionale Aufwertung durch Umnutzung des ehemaligen Gärtneigeländes Kurze Wege zum Ortskern

Hummelberg	0,3 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche Abrundung am nördlichen Ortsrand Bereits vorhandene einseitig angebaute Erschließungsstraße Kurze Wege zum Ortskern
Krummes Land	0,6 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche Abrundung des nördlichen Ortsrandes Bereits vorhandene einseitig angebaute Erschließungsstraße Kurze Wege zum Ortskern
Mühlacker- Mühlhausen		
Bauerngewand	1,7 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche Anschluss an bestehende Wohnbaufläche
Hinter den Zäunen	1,2 ha	Reaktivierung einer Innenentwicklungsfläche Rechtskräftiger Bebauungsplan liegt vor

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Städtebauliche Gesichtspunkte
Geplante Gewerbebauflächen		
Mühlacker Kernstadt		
Lug – Osttangente	6,1 ha	Erweiterung an vorhandenem Gewerbebestandort Gute verkehrliche Anbindung an B 10 und an Osttangente (B 35)
Abrundung westlich der Osttangente / Behr	1,8 ha	Wird für die Gewährleistung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit des bestehenden Betriebs benötigt
Geplante Sonderbauflächen –Einzelhandel		
Umnutzung Ziegeleigelände – Märkte	6,0 ha	Gute verkehrliche Anbindung zentrumsnah in Mühlacker
Erweit. Parkplatz Schrammel	0,8 ha	Realisierung der bestehenden Situation

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Städtebauliche Gesichtspunkte
SONSTIGE GEPLANTE FLÄCHEN		
Geplante SO Gartenhausgebiete		Zur Legalisierung bestehender Nutzung und zur planerischen Lenkung baulicher Aktivitäten unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben
Herrenbrunnen, Enzberg	5,6 ha	s.o. Festhalten an bereits genehmigter Fläche in veränderter Form
Burgfeld, Enzberg	6,3 ha	s.o.
Rümelin, Lienzingen	5,5 ha	s.o. Festhalten an bereits genehmigter Fläche in veränderter Form
Am Hardtwald, 2 Teilflächen, Lienzingen	1,8 ha	s.o.
Geplante SO Vereinsgebiete		
Erweiterung Reiterzentrum Wasserhalde, 2 Teilflächen, Dürrmenz	1,1 ha	
Geplante Grünflächen		
Grünfläche Ziegeleigelände	3,1 ha	Grünkorridore zwischen geplanter Wohnbaufläche und gewerblichen Anlagen

Grünfläche – Sport „Im Käppele“, Mühlacker	1,2 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche in reduzierter Form
Grünfläche – Friedhof, „Friedhofserweiterung (Parkplatz)“, Großglattbach,	0,4 ha	Zur Bedarfsdeckung des dem Friedhof zugeordneten Parkplatzbedarfes
Grünfläche „Westlich Friedhof“, Großglattbach,	0,8 ha	Als Pufferfläche zwischen Friedhof und geplanter Wohnbaufläche
Grünfläche - Dauerkleingärten „Am Friedhof“, Lienzingen	0,4 ha	Anpassung der Darstellung an die bestehende kleingärtnerische Nutzung
Geplante SO Ver- u. Entsorgung		
Erweiterung Kläranlage Lomersheim, 2 Teilflächen	1,6 ha	Zur Erweiterung der Kläranlage
Standort Regenerative Energien Biomasse, Lomersheim-Ost	2,5 ha	Verkehrsgünstig und in Nähe der Kläranlage
Geplante Flächen für den Gemeinbedarf		
Standort Feuerwehr, Lomersheim	0,2 ha	Verkehrsgünstiger Standort
Geplante Verkehrsflächen		
Straßenrassse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen	0,1 ha	geplante Straßenführung zur Entschärfung der Kurvensituation der L1134
Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen / Steinbrüche		
4 Standorte		Nachrichtliche Übernahme aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Städtebauliche Gesichtspunkte
ÖTISHEIM		
Geplante Wohngebiete		
Hofacker	6,2 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche Verkehrsgünstig und ortskernnah gelegen
Geplante Mischbauflächen		
Abrundung Ötisheimer Str., Schönenberg	0,2 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche
Geplante Gewerbebauflächen		
Kalkofen (Erweiterung Enzberger Straße Teil I)	0,6 ha	Betriebliche Entwicklungsfläche
Erweiterung Maulbronner Straße	1,1 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche In Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes
Abrundung Hofacker	0,5 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche
Hinteres Krätzach, Südliche Enzberger Straße	0,6 ha	Betriebliche Entwicklungsfläche
Südliche Industriestraße	1,2 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche

Geplante Sonderbauflächen		
SO Gartenhausnutzung Scherrkessel	2,7 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche (2,1 ha) Zur Legalisierung bestehender Nutzung und zur planerischen Lenkung baulicher Aktivitäten unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben
SO Vereinsgebiet Mumenwiesen „Östliche Maulbronner Straße“	2,3 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche in reduzierter Form
Geplante Grünflächen		
Dauerkleingärten Hürst	1,4 ha	Festhalten an bereits genehmigter Fläche

2. Fachziele des Umweltschutzes – Übergeordnete Ziele und Planungen

2.1 Planerische Vorgaben, gebietsbezogene, übergeordnete Ziele

Umwelt- und flächenbezogene Plansätze des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP):

- *1.9 (Grundsatz - G -): Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen (in diesem Sinne auch Plansatz 1.2 G (8) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald).*
- *3.1.9 (Ziel - Z -): Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.*

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald werden umfassende Ziele, Leitbilder und Grundsätze bezüglich der Umweltvorsorge und der Freiflächen aufgestellt. Satzungsbeschluss: 12.05.04 /Genehmigung: 03.03.05 / Verbindlichkeit: 21.03.05

Im Folgenden ist eine Auswahl übergreifender Grundsätze und Planungsziele des Regionalplanes dargestellt, die Umwelt, Freiraum und Natur in besonderem Maße betreffen.

Vorgaben des Regionalplans NSW 2015:

Leitbilder

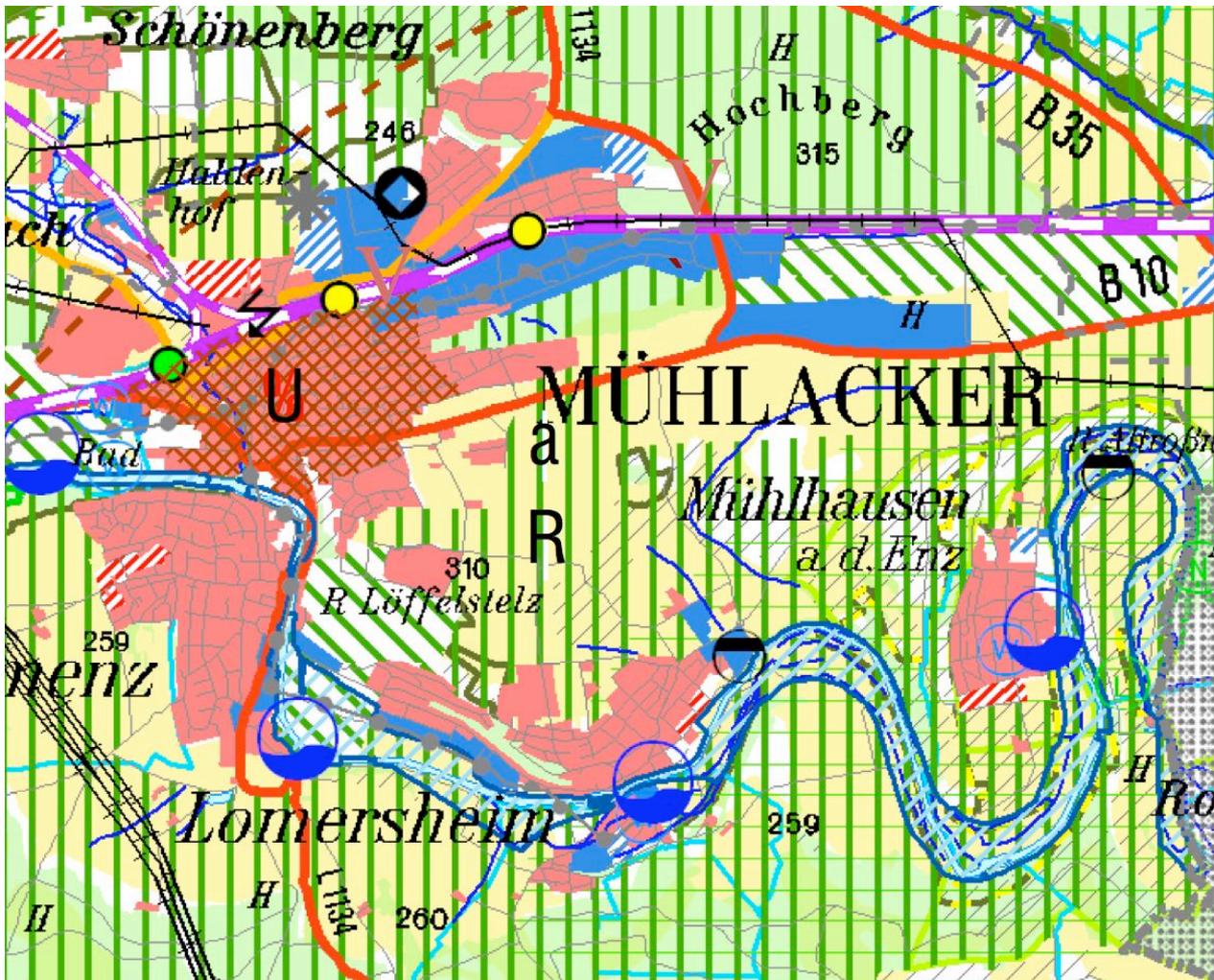
- *G Da Natur und Umwelt das Kapital der Region sind, sollen sie erhalten, gepflegt und, wo noch möglich, verbessert werden; dies ist selbstverständliche Verpflichtung.*
- *G Die Entwicklung der Region ist am Prinzip der Nachhaltigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg auszurichten.*
- *G Die Unverwechselbarkeit der Region, die insbesondere durch den Naturraum Nordschwarzwald und angrenzende Naturräume mit ihren kulturgeschichtlichen und touristischen Bezügen geprägt wird, ist zu erhalten.*

Grundsätze

- *G (7) Große, ökologisch weitgehend intakte Freiräume sollen erhalten werden. Dazu sollen weitere Zerschneidungseffekte vermieden und vorhandene Zerschneidungen auf ein nicht vermeidbares Maß zurückgenommen werden.*
- *G (8) Zur Verringerung des Landschaftsverbrauches ist i.S. der Nachhaltigkeit der Inanspruchnahme von Boden durch ein Flächenmanagement entgegenzusteuern. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Infrastruktur durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau, Nachverdichtung sowie Brachflächennutzung auf das notwendige Maß zu beschränken; verdichtete Bauweisen sind anzustreben.*

- *G (10) Die flächendeckende Land- und Forstwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig so fortentwickelt werden, dass sie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen kann. Die Umstellung auf umweltschonende Bewirtschaftungsformen ist zu unterstützen.*

**Ausschnitt aus dem Regionalplan NSW 2015
Bereich Mühlacker Kernstadt – Lomersheim - Mühlhausen**



Der Planausschnitt zeigt die vielfältigen raumwirksamen Vorgaben, Ziele und Restriktionen im Planungsraum.

Quelle: Regionalverband NSW – Raumnutzungskarte, Regionalplan 2015

3.1.1 Freiraumstruktur der Region Nordschwarzwald

- *G (4) Die Eigenart der Landschaftsräume der Region trägt als „Weicher Standortfaktor“ zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region ebenso bei wie zu einer Siedlungsentwicklung. Maßnahmen zur Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sollen deshalb an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden;*
- *G (6) Zur Erhaltung der notwendigen Freiraumfunktionen ist als quantitativer Teil der Freiraumsicherung anzustreben, dass die bestehende Verlustrate an Freiraumfläche gesenkt wird. Der Boden als wesentlicher Träger der Freiraumfunktionen bedarf des besonderen Schutzes. Der Verbrauch an Landschaft durch Bodenversiegelung, Überbauung und Zerschneidung soll gesenkt werden. Dazu sollen verstärkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Bestand (Innenentwicklung) und die verdichtete Bauweise bei Neuausweisungen genutzt werden.*

3.2.1 Regionale Grünzüge

- *G (1) Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere in den Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis und Verteilungsmuster von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht. Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr:*
 - . Gliederung der Siedlungsflächen
 - . Sicherung der Produktion von Land- und Forstwirtschaft
 - . Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren
 - . Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft
 - . Sicherung der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen
 - . Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung
 - . Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern.
 - *Die Nutzungen in den Regionalen Grünzügen sollen auf diese Funktionen ausgerichtet werden. Weitere zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden, soweit sie dem Erhaltungszweck entgegen stehen. Soweit Eingriffe aus öffentlichem Interesse unvermeidbar sind, sind diese quantitativ bzw. qualitativ auszugleichen.*
 - *G (3) In den Regionalen Grünzügen werden die Freiraumfunktionen unterstützt durch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Freiraumsicherung.*
 - *Z (2) In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen,*
- Siehe weitere Grundsätze und Ziele: Regionalplan 2015 NSW

Tab. 2.1

Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit der regionalplanerischen Vorgaben

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Grün- zäsur	Regionaler Grünzug	Vorbehalts- gebiet Boden- schutz	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspfl	Vorbehalts- gebiet Erholung
BETROFFENHEIT / ZIELKONFLIKT						
WOHNBAUFLÄCHEN						
MÜHLACKER						
Aischbühl	0,8 ha	--	angrenzend	--	--	--
Senderhang-Ost	12,4 ha	--	angrenzend	ja	--	--
Erweiterung Ziegeleigelände	9,8 ha	--	angrenzend	--	--	--
Mühlacker- Dürrmenz						
Sommerberg	3,1 ha	--	angrenzend	--	--	--
Im Dörnich	0,6 ha	-	angrenzend	--	--	--
Mühlacker- Enzberg						
Sengach-Ost	1,2 ha	begren- zend	--	--	--	--
Lämmerzunge-West	1,5 ha	-	--	ja	--	--

Vordere Stuben	2,3 ha	-	--	ja	--	--
Mühlacker-Großglattbach						
Pforzheimer Weg	2,2 ha	-	--	ja	--	ja
Beim Hötzenbaum	0,7 ha	-	--	ja	--	ja
Mühlacker-Lienzingen						
Pferchäcker	2,0 ha	-	angrenzend	ja	--	ja
Mühlacker-Lomersheim						
Austraße	2,0 ha	-	angrenzend	--	--	--
Hummelberg	0,3 ha	-	ja	ja	--	ja
Krummes Land	0,6 ha	-	ja	ja	--	--
Mühlacker-Mühlhausen						
Bauerngewand	1,7 ha	-	angrenzend	angrenz.	angrenzend	angrenzend
Hinter den Zäunen	1,2 ha		--	--	--	--

Geplante Gewerbebauflächen						
Mühlacker Kernstadt						
Lug – Osttangente	6,1 ha	--	--	ja	--	--
Abrundung westlich der Osttangente / Behr	1,8 ha	---	angrenzend	--	--	--

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Grünzäsur	Regionaler Grünzug	Vorbehaltsgebiet Bodenschutz	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspfl	Vorbehaltsgebiet Erholung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL						
MÜHLACKER Geplante Sondergebiete SO						
Geplante Sonderbauflächen - Einzelhandel						
Umnutzung Ziegeleigelände - Märkte	6,0 ha	--	--	--	--	--
Erweit. Parkplatz Schrammel	0,8 ha	--	--	--	--	--
Geplante SO Gartenhausgebiete						
Enzberg, Herrenbrunnen	5,6 ha	--	ja	--	--	--
Enzberg, Burgfeld	6,3 ha	--	ja	ja	--	--
Lienzingen, Rümelin	5,5 ha	--	--	---	ja	ja
Lienzingen, Am Hardtwald	1,8 ha	--	ja	--	---	--
Geplante SO Vereinsgebiete						
SO Erweiterung	1,1 ha	--	ja	ja	--	--

Reiterzentrum Wasserhalde, Dürrmenz						
Geplante Grünflächen						
Grünfläche – Sport, Im Käppele“, Mühlacker	1,2 ha	--	---	--	--	--
Grünfläche – Friedhof, Friedhofserweiterung (Parkplatz), Großglattb.	0,4 ha	--	--	--	-	--
Grünfläche, westlich Friedhof, Großglattbach	0,8 ha	--	--	ja	--	--
Grünfläche – Dauerkleingärten „Am Friedhof“, Lienzing.	0,4 ha	--	-	--	--	--
Grünfläche Ziegeleigelände	3,1 ha	--	--	--	--	--
Geplante SO Ver- u. Entsorgung						
Erweiterung Kläranlage Lomersheim, 2 Teilflächen	1,6 ha	--	ja	ja	--	--
Standort Regenerative Energien Biomasse, Lomersheim-Ost	2,5 ha	--	ja	ja	--	ja
Geplante Flächen für den Gemeinbedarf						
Standort Feuerwehr, Lomersheim	0,2 ha	--	angrenzend	ja	--	--
Geplante Verkehrsflächen						
Verlegung Trasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen		--	ja	ja	--	ja

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Grün- zäsur	Regionaler Grünzug	Vorbehaltsg ebiet Boden- schutz	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspfl	Vorbehaltsg- gebiet Erholung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL						
ÖTISHEIM						
Geplante Wohngebiete						
Hofäcker	6,2 ha	--	--	--	--	--
Geplante Mischbauflächen						
Abrundung Ötisheimer Str., Schönenberg	0,2 ha	--	--	ja	--	--
Geplante Gewerbebauflächen						
Kalkofen (Erweiterung Enzberger Straße Teil I)	0,6 ha	--	ja	ja	--	--
Erweiterung Maulbronner Straße	1,1 ha	--	angrenzend	--	----	--
Abrundung Hofäcker	0,5 ha	--	--	--	--	--
Hinteres Krätzach, Südliche	0,6 ha	--	ja	ja	--	--

Enzberger Straße						
Südliche Industriestraße	1,2 ha	--	--	--	--	--
Geplante Sonderbauflächen						
Scherrkessel SO Gartenhausnutzung	2,7 ha	--	ja	--	--	--
SO Vereinsgebiet Mumenwiesen „Östliche Maulbronner Straße“	2,3 ha	--	ja	--	--	--
Geplante Grünflächen						
Dauerkleingärten Hürst	1,4 ha	--	ja	--	ja	--

Quelle: REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2005

2.2 Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Mensch: Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen;

(Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgem. Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes).

Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen und "Gerüchen" (§1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB)

Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 und 16. BImSchV – sowie §1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB

Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Pflanzen /Tiere /Lebensräume:

- Baugesetzbuch: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Bundesnaturschutzgesetz: *Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*
- Sichern, Erhalten und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten (§§ 30, 44 BNatSchG)
- Landesforstgesetz: Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Alt- und Totholzanteilen.

Boden:

- Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BodSchG; § 1a (2) BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz: Die Funktionen des Bodens (natürliche Funktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
- Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher/sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BodSchG):
 - Lebensraum für Bodenorganismen
 - Standort für Kulturpflanzen
 - Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf
 - Standort für natürliche Vegetation
 - Filter, Puffer, Transformator für Schadstoffe/ Säuren
 - landschaftsgeschichtliche Urkunde

Auszugsweise aus dem Regionalplan 2015:

3.3.1 Bodenschutz

G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Zielaussage des Landesentwicklungsplans:

LEP 5.3.2 (Ziel - Z -): Die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Wasser:

- Sicherung der Grundwasservorkommen bezüglich der Wasserqualität und der Erhaltung der Quantität;
 - Schutz aller Gewässer vor Verunreinigungen (§3a WG Grundsätze)
 - Erhalt der Grundwasserneubildung (§3a WG Grundsätze)
 - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§45b WG)
- Wasserhaushaltsgesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
- Wasserrahmenrichtlinie: Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Klima/Luft:

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Vermeidung von Emissionen;
- TA Luft: Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landschaftsbild:

- Bundesnaturschutzgesetz: *Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.*
 - Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie Erhalt der Landschaftsbereiche mit einer für den Naturraum typischen und vielfältigen Landschaftsausstattung.
 - Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Umwelt schützenden Anforderungen;

3. Bestandsdarstellung

Umweltzustand

Die anschließenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern stellen den Bestand und den Umweltzustand, insbesondere auf den Flächen dar, die im Flächennutzungsplan 2025 für die Ausweisung von Siedlungsgebieten oder für andere Planungen beansprucht werden. Hierbei wird auf die Aussagen zur Bestandsanalyse und Bestandsbewertung im Landschaftsplan zurückgegriffen und verwiesen. Ebenfalls ausgewertet wurden die weiteren im Vorfeld erarbeiteten Fachgutachten und weitere vorliegende Untersuchungen, die Aspekte der Umweltprüfung zum Thema haben.

Im Teil E des Landschaftsplans werden die einzelnen Gebiete und Flächenausweisungen im Rahmen von landschaftsplanerischen Einzelbewertungen behandelt. Dort werden auch Empfehlungen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie für die kommunale Abwägung abgegeben. Diese stellen ebenso eine wesentliche Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan dar.

Die Aussagen zur Umweltprognose / der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Flächenausweisungen werden im Kapitel 4 dieses Umweltberichts erläutert und zusammengefasst.

3.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und deren Gesundheit

Zu schützen ist der Mensch und die Gesundheit der Bevölkerung durch die städtebaulichen Planungen, insbesondere durch mögliche Beeinträchtigungen auf die Wohnstandorte und auf Flächen, die für die Erholung von Bedeutung sind.

Hierbei werden verschiedene Aspekte unterschieden:

Erholungsfunktion

Erholung ist hier zu verstehen im Sinne einer freiraumbezogenen Naherholung der Bevölkerung.

Für die örtliche Erholung sind insbesondere die Wohnumfelder von Bedeutung. Im Nahbereich (-200m) erfüllen sie in erster Linie Funktion als Erlebnisraum für die angrenzende Wohnnutzung („Erholung im eigenen Garten“ – „Ortsranderholung und Feierabenderholung“) und werten bei entsprechender Gestaltung des Übergangs der Siedlung zur freien Landschaft die Wohnqualität erheblich auf. Genauso führen Störeinflüsse wie Lärm-, Schadstoff- oder Geruchsimmissionen hier zu besonders intensiven Beeinträchtigungen. Im nahen Siedlungsumfeld wird darüber hinaus der positiv gestaltete Zugang zur freien Landschaft durch eine entsprechende erholungsrelevante Wegestruktur manifestiert.

In den weiter entfernten Wohnumfeld-Bereichen (-500m/1000m) sind – bei entsprechenden Wegeanbindungen von der Siedlung zum Umland – die „sportliche Betätigung und die Feierabenderholung“ vorrangige Erholungsfunktionen. Ein entsprechendes, gut ausgebautes Wegenetz mit guter Vernetzung zu anderen Gemarkungen ist vorhanden.

Die regionale Erholungsfunktion des Freiraumbereiches auf den Gemarkungen der Gemeinde Ötisheim und der Stadt Mühlacker findet in der weitflächigen Kennzeichnung

im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete für Erholung, also der landschaftsorientierten Erholung Ausdruck. Sie kennzeichnen damit Gebiete, die für die Erholung von besonderer Bedeutung und als solche zu sichern sind. Sie bieten Ansätze für eine Vernetzung mit den Grünflächen der Siedlungsräume und des Wohnumfeldes.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind folgende Bereiche als **Vorbehaltsgebiete** gekennzeichnet:

- Teile der Gemarkung von Lienzingen, nördlich der Schmie;
- Große Teile der Gemarkung von Lomersheim, östlich der Ortslage und südlich der Enz;
- Die überwiegenden Teile der Gemarkung von Mühlhausen;
- Große Teile der Gemarkung von Großglattbach.

Auch die Ausweisung des Naturparks „Stromberg – Heuchelberg“ hat eine diesbezügliche Zielsetzung: hier ist die Gestaltung einer vorbildlichen Erholungslandschaft, die im Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes steht, anzustreben.

Die Sicherung der Erholungsfunktion im Umfeld der Siedlungen stellt ebenso ein wesentliches Kriterium für die Ausweisung und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge dar.

Mehrere Gebietsausweisungen des FNP 2025 grenzen an einen Regionalen Grünzug oder an ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung. Die konkrete Betroffenheit ist in der Tabelle Nr. 2.1 dargestellt.

Vorbelastungen, die die Erholungsfunktion einschränken, bestehen insbesondere durch Lärmemissionen von den Hauptverkehrsstraßen, insbesondere von der B 35 und B10.

▪ **Gegebene Belastungen durch Luftschadstoffe**

Schutzziele

Nach der 22. BImSchV sind alle Personen geschützt, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Einwirkungsbereichs mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen aufhalten. In den betroffenen Überschreitungsbereichen ist somit die dort lebende und arbeitende Bevölkerung zu schützen. Ziel behördlichen Handelns ist es, die geforderten Grenzwerte einzuhalten und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten

Vorliegende Untersuchungsergebnisse

Untersuchungsergebnisse liegen im Rahmen des Luftreinhalteplans Mühlacker, Reg.-Präs. Karlsruhe 2008 vor. Dieser kommt zu folgendem Resultat:

Gemessen wird an einer Messstation an der Stadtdurchfahrt der B 10 in Mühlacker (Stuttgarter Straße) im Rahmen des landesweiten Luftmessnetzes Baden-Württemberg.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass im untersuchten Straßenabschnitt der B 10 in Mühlacker in einer Länge von circa 0,5 km mit Überschreitungen der Grenzwerte zu rechnen ist. Es wird (im Luftreinhalteplan) geschätzt, dass etwa 100 Anwohner dieses Abschnitts von dieser erhöhten Immissionsbelastung betroffen sind.

Zum Schutz der Bevölkerung wurde in der Kernstadt von Mühlacker eine Umweltzone ausgewiesen. Diese soll die Belastungen durch Überschreitungen der Grenzwerte verringern.

Eine Relevanz für die Belange des Schutzgutes Mensch ergibt sich für den vorliegenden Flächennutzungsplan für alle Siedlungsausweisungen, die in der Nähe von stark belasteten Straßen geplant werden sowie von Flächenausweisungen, die Einflüsse auf die Belüftung von Siedlungsflächen haben können.

➤ Siehe für weitere Ausführungen: - Schutzgut Klima / Luft !

Gegebene Belastungen durch Lärm

Lärm wird von vielen Menschen als ein sehr wesentliches Umweltproblem empfunden. Gleichzeitig ist es für viele Menschen nahezu unmöglich, sich im täglichen Leben dem Umgebungslärm zu entziehen. Nachgewiesen wurde inzwischen, dass Lärm die Gesundheit des Menschen nachhaltig beeinträchtigen kann.

Aus diesen Gründen haben die gesetzgebenden Instanzen diesbezügliche Gesetze und Richtlinien erlassen. Das Europäische Parlament hat 2002 mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ein Konzept vorgelegt.

Die Europäische Richtlinie wird über das BImSchG (§§47 a-f) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Umgebungslärmrichtlinie hat vorrangig zwei Ziele:

- - Erstellung von strategischen **Lärmkarten** zur Ermittlung der Belastung
- - Erstellung von **Lärmaktionsplänen** zur Verminderung und Vorbeugung

Für die Bereiche der Hauptverkehrsstraßen sowie für den Verlauf der Bahnstrecken in Mühlacker wurde die Lärmsituation erfasst, analysiert und, darauf aufbauend, ein Lärmaktionsplan erstellt - BRAUNSTEIN + BERNDT GMBH 2008.

Der Entwurf dieser Planung mit Maßnahmenvorschlägen liegt vor.

Ergebnisse

Verkehrstrassen mit hohen Lärm-Emissionen:

- Gesamter Verlauf der B 10 im Planungsgebiet
- B35, insbesondere im Bereich des Stadtteiles Lienzingen
- L 1132 in Mühlacker und in Ötisheim (Ötisheimer Straße)
- Lienzinger Straße / Ziegeleistraße in Mühlacker
- Enzstraße in Mühlacker
- Bahntrassen Pforzheim – Vaihingen und Bruchsal – Mühlacker – Vaihingen.

Im Verlauf der Ortsdurchfahrt Mühlacker – B 10 - treten vergleichsweise hohe Pegel vor allem an der Straßenrandbebauung auf. Wegen der relativ geschlossenen Bauweise werden diese mit zunehmender Entfernung rasch abgebaut. In Enzberg halten die Lärmschutzbauwerke den Lärm von den geschlossenen Siedlungsbereichen weitgehend ab. Bei einzelnen Wohngebäuden im Gewerbegebiet und im Westen, wo die Umgehungsstraße in die ursprüngliche Straßenführung einschwenkt, kommt es an den nicht geschützten Gebäuden zu sehr hohen Pegelwerten.

In Lienzingen, entlang der B 35 sind zwar Lärmschutzanlagen vorhanden. Diese hören im Westen jedoch etwas zu früh auf, so dass es dort an einigen wenigen Gebäuden

ebenfalls zu hohen Werten kommt. Allerdings ist auch die übrige Randbebauung zur B 35 hin, nach heutigen Lärmschutzmaßstäben relativ hoch belastet.

Folgende Bereiche sind jeweils entlang der Schienenstrecke sehr stark betroffen:

- 1. Der Bereich Eckenweiher
- 2. Der Bereich Bahnhofstraße
- 3. Der Stadtteil Enzberg
- 4. Das Wohngebiet (Arnaudstraße / Maulbronner Straße), Ulmer Schanz;

>In Enzberg ist der Schienenlärm dominant. Während beim Straßenlärm nur an einzelnen Gebäuden sehr hohe Lärmwerte auftreten ist beim Schienenlärm nahezu die gesamte Ortsdurchfahrt betroffen. Da auch die Grenzwerte für Lärmsanierung überschritten sind, müssten entsprechende Maßnahmen im Rahmen dieses Aktionsplans geprüft werden.

Beim Straßenlärm stehen einige Gebäude sehr dicht an der B 10, dass ein aktiver Lärmschutz kaum möglich erscheint. Allerdings zeichnet sich auch ansatzweise im Bereich Wielandstraße ein Hotspot ab, (so dass auch weitergehende Maßnahmen, wie eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h oder eine Verbesserung der Lärmschutzbauwerke geprüft werden sollten). (siehe Maßnahmen: Kap. 6!)

In Mühlacker hält sich die Belastung durch Straßenverkehrslärm und Schienenlärm in etwa die Waage. Die Hotspots liegen entlang der B 10 und der Bahnstrecke, sowie in dem Gebiet dazwischen. An diesen Verkehrswegen befinden sich auch die hoch belasteten Einzelgebäude, bei denen bereits die heutigen Regularien der Lärmsanierung angewandt werden könnten. Weiterhin befinden sich auch in der Enzstraße hoch belastete Einzelgebäude. In Lienzingen deuten sich entlang der Umgehung der B 35 zwei Hotspots an. Ein Einzelgebäude liegt über 60 dB(A) nachts.< Zitat Ende

Aussagen entnommen aus: Lärmaktionsplan Mühlacker, Analyse der Lärmsituation; Verf.: BRAUNSTEIN + BERNDT GMBH, Backnang 2008; Dort siehe auch detaillierte Auswertung und Darstellung der Lärm-Ausbreitungskarten!

Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplanes mit Relevanz von potentiellen Beeinträchtigungen durch Immissionen auf Wohnbauflächen und Mischbauflächen:

- Aischbühl Lärmbelastungen durch Schienenverkehr
- Senderhang Ost Lärmbelastungen durch Straße B 10

Weitere detaillierte Untersuchungen auf der Ebene Bebauungsplan

Auch wenn, abgesehen von den drei genannten Gebieten mit erkennbaren Lärmbelastungen, die meisten Ausweisungen von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan aus der Sicht des Immissionsschutzes eher als unproblematisch eingestuft werden können, so bleibt im Einzelfall doch vorbehalten, dass der detaillierte Nachweis der Gebietsverträglichkeit nach den Aspekten Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen im Zuge der Bebauungsplanverfahren jeweils erbracht wird.

Dies gilt für evt. in der Nähe gelegene überörtliche Verkehrswege (Straßen, Schienen) oder ebenso für Sportplätze, wie auch für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe.

Wärmebelastungen

Hauptsächlich bei sommerlichen, strahlungsreichen Hochdruckwetterlagen mit geringer Luftbewegung tritt Wärmebelastung bis hin zu Hitzestress auf. Im Stadtgebiet von Mühlacker ist dies im Mittel an über 30 Tagen im Jahr der Fall. Hier zeigen insbesondere die Siedlungsbereiche mit einem hohen Versiegelungs- und einem geringen Grünflächenanteil eine sehr starke Wärmebelastung (insbesondere die Kernstadt von Mühlacker und die Gewerbegebiete).

Durch weitere Siedlungsausweisungen im Umfang von circa 123 ha im Bereich des Geltungsbereiches der VVG Mühlacker – Ötisheim werden die Belastungen zunehmen.

- Siehe hierzu auch Schutzgut Klima/Luft

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

▪ Allgemein

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Bestand und Vielfalt

Von großer Bedeutung für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt sind folgende Biotoptypen:

- standortgerechte, naturnahe Waldbestände mit typischen bzw. seltenen Waldgesellschaften und hohem Altholzanteil sowie die Waldränder
 - Streuobstwiesen mit hohem Anteil an altem Baumbestand
 - Feuchtgebiete
 - naturnahe Bach- und Flussläufe meist geschützt nach § 32 NatSchG BW
 - extensiv genutztes Grünland (Magerwiesen)
 - Hohlwege meist geschützt nach § 32 NatSchG BW
 - Flurgehölze
 - Lehmgruben und Steinbrüche
 - Trockenmauern meist geschützt nach § 32 NatSchG BW
 - Sonderkulturen: alte Weinberge und Lesesteinriegel
 - Saumbiotope
- Eine ausführliche Darstellung der im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen und ihrer Verbreitung erfolgt im Kapitel 4.3 im Teil B des Landschaftsplans

Das Planungsgebiet verfügt über eine vielfältige und reich strukturierte Biotopausstattung. Auf der Grundlage einer differenzierten Topographie und

unterschiedlichen geologischen Verhältnissen konnten sich viele verschiedene Lebensraumtypen mit zahlreichen, zum Teil auch gefährdeten Arten entwickeln. Diese für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensbereiche besonders wertvollen Flächen befinden sich vorwiegend auf Hanglagen, im hängigen Bereich oder auch in frischen bis feuchten Muldenlagen, nahe der Oberflächengewässer. Auch die Waldgebiete weisen überdurchschnittlich viele naturähnliche Laubmischwälder auf.

Gebiete mit geringer Hangneigung oder auch die Flächen der Flussauen werden meist konsequent durch die Landwirtschaft genutzt.

Konflikte der Siedlungsentwicklung mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensbereiche wurden durch parallele Erarbeitung von FNP und LSP im Vorfeld möglichst weitgehend vermieden oder gemindert.

Dennoch kommt es im Einzelfall zu Zielkonflikten zwischen den Zielen des Natur- und Artenschutzes und der Stadtentwicklung.

- Die Auswirkungen der einzelnen Gebietsausweisungen werden dargestellt im Kapitel 4.5 des Umweltberichts.
- Siehe auch Tabelle Nr. 4.3 zur Relevanz der Gebietesausweisungen bezüglich der Betroffenheit des Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Die Vorgaben des Regionalplans NSW 2015 treffen im Kapitel 3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege weit reichende Festlegungen:

Hiernach werden die >> in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden als Vorranggebiete festgelegt,..... Der typische Charakter der verschiedenen Landschaftsräume der Region aufgrund der Art, Häufigkeit und Verteilung der Biotope ist auf Dauer zu erhalten.

Nutzungen und Maßnahmen zur Biotoperhaltung haben dazu in den festgelegten Gebieten Vorrang. Entgegenstehende Nutzungen oder Maßnahmen, vor allem baulicher Art, sind ausgeschlossen. <<

Weiter bestimmen folgende Grundsätze die Ausrichtung des angestrebten Zustandes:

>> G (8) Die Grundstruktur der Landschaft soll auf folgende Prinzipien ausgerichtet sein:

- *ein ausgewogenes Verteilungsmuster von Wald und Feldflur je nach Landschaftsraum*
- *naturnahe Waldbestände mit einem dem Wuchsgebiet entsprechenden Laubholzanteil*
- *eine nachhaltige Landwirtschaft mit einer Grundausstattung an Agrarbiotopen*
- *ein naturnahes Auen- und Gewässersystem*
- *die Offenhaltung der Fluss- und Bachtäler*
- *die Erhaltung der traditionellen Landschaftsstrukturen der Waldhufengebiete, Rodungsinseln, Streuobstgebiete, Weinbaulandschaften und Heckenlandschaften. <<*

- Siehe auch Kapitel 2 – Fachliche Zielvorgaben!

Geschützte Lebensräume / Schutzgebiete

NSG

Im Planungsgebiet ausgewiesene Naturschutzgebiete:

- Großglattbacher Riedberg, 25 ha: NSG 2.045
Das Naturschutzgebiet wurde am 21.12.1979 ausgewiesen und befindet sich auf der Gemarkung von Großglattbach. Vorrangiger Schutzzweck ist die Erhaltung naturnaher Halbtrockenrasen sowie von Feuchtbiotopen.
- Enztal zwischen Niefern und Mühlacker, 52 ha: NSG 2.096
Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wurde am 2.12.1986 ausgewiesen. Es liegt auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn.
"Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der naturnahen und typischen Landschaft des Enztales, insbesondere des Flusslaufes, der feuchten und nassen Standorte in der Flussaue und der trockenen Standorte an den Hang- und Felspartien, des Lebensraums vielschichtiger Pflanzen- und Tiergesellschaften im Grenzbereich zwischen Buntsandstein und Muschelkalk" (VO vom 2.12.1986)
- Erlen- Metten- und Gründelbachniederung, 165 ha: NSG 2.092
Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 31.07.1986 unter Schutz gestellt und befindet sich auf den Gemarkungen von Ötisheim und Dürrn. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets sieht die Erhaltung und Förderung der unterschiedlich feuchten Pflanzengesellschaften, wie der Eichen-Hainbuchen-Wälder und der Schilf-, Seggen- und Feuchtwiesen-Biozosen, vor. Das Dauergrünland ist als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zu erhalten und zu fördern, ebenso wie die Wasservorkommen im Gebiet.
- Geplantes Naturschutzgebiet „Kammertenberg“, 17,5 ha
Im Verordnungsverfahren durch die höhere Naturschutzbehörde befindet sich das geplante Naturschutzgebiet „Kammertenberg“ auf Gemarkung Lomersheim und Gemarkung Mühlhausen.
- Geplantes Naturschutzgebiet „Felsengärten Mühlhausen“, 11 ha
Im Verordnungsverfahren durch die höhere Naturschutzbehörde befindet sich das geplante Naturschutzgebiet „Felsengärten Mühlhausen“ auf Gemarkung Mühlhausen.

LSG

Im Planungsgebiet sind folgende Landschaftsschutzgebiete gemäß Naturschutzgesetz ausgewiesen:

- Glattbach und Kreuzbachtal, 245 ha: LSG 2.36.18
Gemarkung Mühlacker - Großglattbach (Aurich, Enzweihingen, Iptingen, Nussdorf) (Gemarkung Wiernsheim). Das Gebiet das einen Teil des Kreuzbaches umfasst, wurde am 19.3.1960 vom Landratsamt Vaihingen unter Schutz gestellt.
- Enztalschlingen, 325 ha: LSG 2.36.015
Auf den Gemarkungen Lomersheim und Mühlhausen, (Roßwag, Illingen).

Die Unterschutzstellung erfolgte im Jahre 1949. Das einzigartige Landschaftsbild der Tallandschaft zeichnet sich durch enge Flussschlingen, hervorragend ausgebildete Prall- und Gleitufer und klein terrassierte Weinbergnutzung der Prallhänge aus. In der gesamten Region gibt es keine so schöne vergleichbare Ausbildung.

- Burgberg, 31 ha: LSG 2.36.014

Auf der Gemarkung Enzberg, südwestlich von Enzberg. Diese Fläche wurde am 22.5.1941 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Für den Bereich des geplanten Gartenhausgebietes Burgfeld erfolgt die Teilaufhebung des Schutzgebietes.

- Erlen - Metten- und Gründelbachniederung, 185 ha: LSG 2.36.035

Das am 31.07.1986 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilen mit 70 ha und 215 ha Fläche und befindet sich auf den Gemarkungen von Ötisheim und Dürrn. Der Schutzzweck ist die dauerhafte Erhaltung des Grünlands, der standortgemäßen Gehölzbestände, der Ried- und Röhrichtflächen, sowie der Wasservorkommen.

Von den im FNP 2025 dargestellten Siedlungserweiterungen sind keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen.

Besonders geschützte Biotop gem. § 32 NatSchG BW (früher § 24a)

Besonders geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG BW): Als besonders geschützte Biotop sind 531 Einzel-Flächen mit einer Gesamtgröße in der Summe von circa 41,6 ha erfasst.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotoptypen: Naturnahe Bachabschnitte, Röhrichtbestände und Riede, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Auwald der Bäche und kleinen Flüsse, Magerrasen, Gebüsche und naturnahe Wälder trocken-warmer Standorte inkl. Ihrer Staudensäume, offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern.

Auf sechs der im FNP 2025 dargestellten Siedlungserweiterungsflächen kommen besonders geschützte Biotop vor; zum überwiegenden

Teil handelt es sich hierbei um Feldhecken/ Feldgehölze.

- Siehe „Kartierung der besonders geschützten Biotop nach § 24a NatSchG BW auf den Gemarkungsflächen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim“ - Bearb: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Hubert Haller, Karlsruhe 1998
- Siehe: Potentielle Auswirkungen der Siedlungsausweisungen auf Biotop gem. § 32 NatSchG BW in Kapitel 4.5!

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000 – FFH-Gebiete / Besondere Vogelschutzgebiete

Erhalt der biologischen Vielfalt

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten.

Im Planungsraum sind folgende Gebiete bzw. Teile folgender Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) an die EU gemeldet:

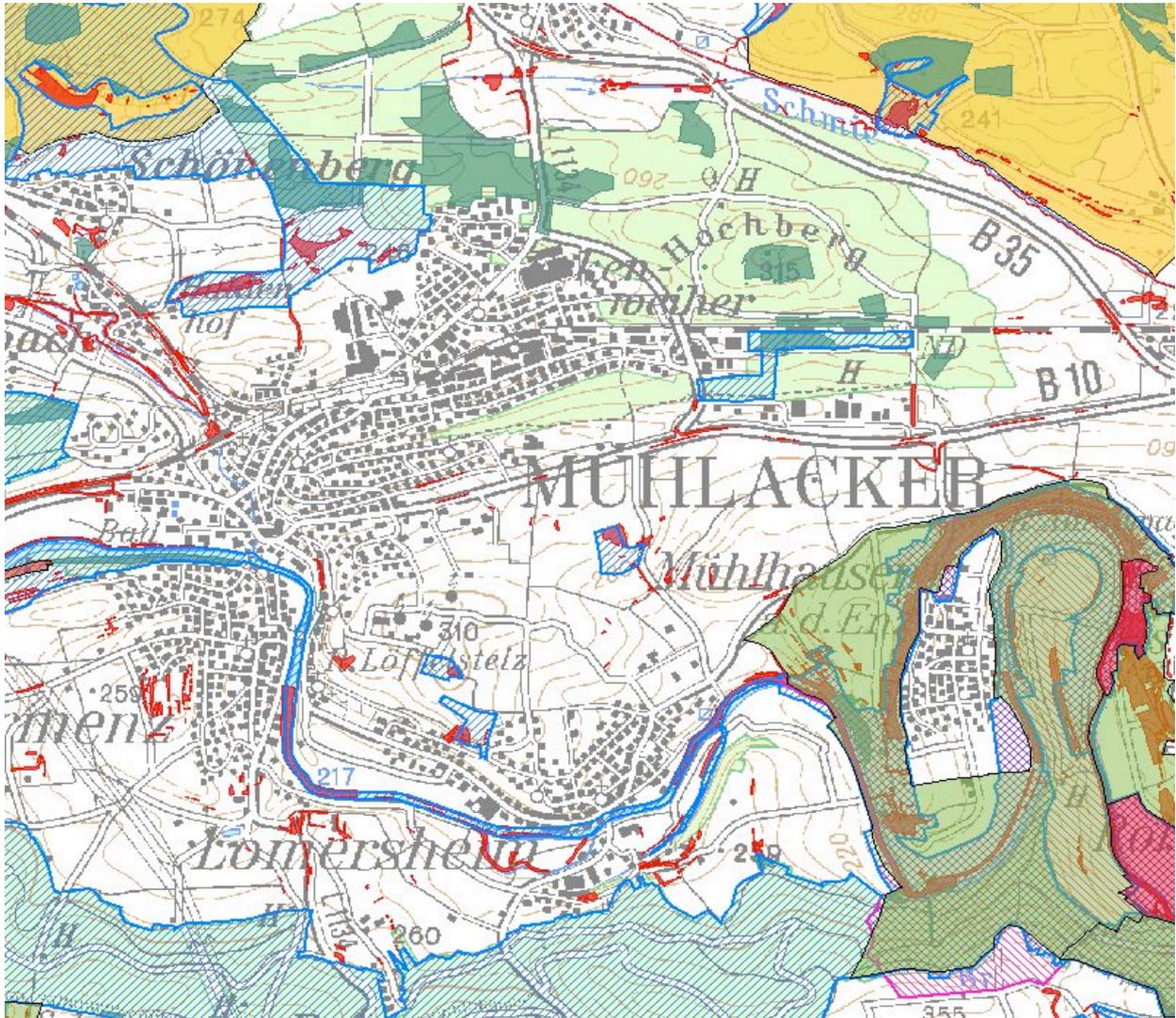
- Stromberg; Natura 2000 Nr. 7018-341
- Enztal bei Mühlacker, Natura 2000 Nr. 7019-342

Darüber hinaus sind im Gebiet der VVG Mühlacker Ötisheim folgende Gebiete bzw. Teile folgender Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete an die EU gemeldet (Stand April 2006):

- Enztal Mühlhausen - Roßwag Natura 2000 Nr. 7019-401

- Potentielle Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete werden in Kap. 4.5 behandelt.

**Ausschnitt aus einer Schutzgebietsübersicht der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen u. Naturschutz BW Daten- und Kartendienst
Bereich Mühlacker Kernstadt – Lomersheim - Mühlhausen**



Der Kartenausschnitt zeigt den hohen Anteil der Flächen mit hoher Bedeutung für Natur- und Biotopschutz mit Relevanz für die Bewertung der Siedlungsausweisungen: Dargestellt werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, BVS-Gebiete, Besonders geschützte Biotope, Waldbiotope.

Quelle: LUBW, LGL BW

Natürliche Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten / Artenschutz

- Siehe Anhang 1: Liste: Gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim
- Siehe Kapitel 4.5: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten sowie auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung

Tab. 3.1

Vorkommen und Lebensraumansprüche ausgewählter geschützter Arten auf den Gemarkungen der VVG Mühlacker - Ötisheim

Die nachfolgend aufgelisteten Arten kommen auf Grund gesicherter Nachweise im Untersuchungsgebiet vor und werden im **Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg – ZAK** - für den Bereich Mühlacker – Ötisheim als besonders schutzwürdig geführt. Es handelt sich hierbei also um besonders bedeutsame und charakteristische Arten für die Mühlacker und Ötisheim eine besondere Schutzverantwortung aus landesweiter Sicht besitzt und hierfür Entwicklungspotentiale entwickeln soll.

Dies sind stets

- Streng geschützte Arten nach BNatSchG,
 - Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II und IV), oder
 - Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), Vogelschutzgebieten in BW und ZAK
- Legende siehe anschließend sowie im Anhang 1 !

Säugetiere

Name	Braunes Langohr	Plecotus auritus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen nutzt. Im Gebiet nur in einer kleinen Population am Hochberg bekannt. Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -	

Name	Graues Langohr	Plecotus austriacus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Nutzt im Sommer klüftige Kalkfelsen, aber auch Gebäude in ländlicher Umgebung. Im Gebiet nur in Mühlhausen mit Enzschlinge. Extrem störanfällige Art!!! Tendenz: ?	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 1, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: LB	

Name	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Größte, baumbewohnende Fledermausart. Gerne in Gewässernähe. Jagt in großer Höhe.	

	Im Gebiet nur wenige Vorkommen entlang der Enz und in ausgedehnten Wäldern. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: i, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -

Name	Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bevorzugt Waldgebiete. Gerne auch in Gewässernähe. Quartiere häufig in Gebäuden. Im Gebiet scheinbar selten und bis jetzt nur aus Schönenberg bekannt. Tendenz: ?
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -

Name	Rauhhaufledermaus Pipistrellus nathusii
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art bevorzugt Laubwälder in Gewässernähe. Im Gebiet vereinzelt, aber stetig. Quartiere in Baumhöhlen. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: i, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -

Name	Wasserfledermaus Myotis daubentoni
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Baumhöhlen bewohnende Fledermaus benötigt immer größere Wasserflächen zur Jagd. Nutzt Quartiere in Wäldern und Galeriewaldstreifen entlang der Gewässer. Im Gebiet überall an der Enz, besonders im Stadtgebiet zu finden. Jagt auch am Eckhausee. In geeigneten Lebensräumen im Gebiet noch relativ zahlreich. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -

Name	Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Lebt bevorzugt im Siedlungsbereich. Quartiere in Gebäuden. Im Gebiet in allen Siedlungen in mehr oder weniger großen Populationen. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: -

Vögel

Name	Alpensegler Apus melba
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Brutvorkommen fast nur im äußersten Süden von Baden-Württemberg. Ursprünglich typische Art des Voralpenraumes. Nutzt hohe Kirchtürme und andere Gebäudestrukturen zur Brut. Ausbreitungstendenz in Richtung Norden. Im Gebiet 2009 erstmals Beobachtung prospektierender Jungvögel über Mühlacker. Tendenz: potenzielle Brutvogelart
Gefährdung/	D: R , BW: -, VS: -, BG: b, ZAK: N

Schutzstatus	
---------------------	--

Name	Baumfalke Falco subbuteo
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt Waldränder und lichte Wälder zum Brüten. Jagt Großinsekten und Vögel über landwirtschaftlichen Flächen. Im Gebiet 3-4 Brutpaare zwischen Lomersheim und Mühlhausen, Enzberg und Mühlacker sowie zwischen Ötisheim und Corres. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 3, VS: x, BG: s, ZAK: N

Name	Baumpieper Anthus trivialis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt überwiegend offene und halboffene, nicht genutzte Lebensräume mit einzelstehenden Bäumen als Singwarte. Im Gebiet fast nur am Strombergrand entlang von Waldrändern und in Randlagen von Weinbergen. Südlich der Enz im Lohr bei Dürrmenz. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Bekassine Gallinago gallinago
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Diese Art braucht Feuchtwiesen, Moore, Seggenriedbestände oder ähnliche Lebensräume als Brutplatz. Im Gebiet nur bei Corres unregelmäßige Bruten (zuletzt 2001). Immer wieder Einzelbeobachtungen ohne Brutnachweis. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 1, BW: 1, VS: x, BG: s, ZAK: LA

Name	Braunkehlchen Saxicola rubetra
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art bewohnt offenes, bevorzugt feuchtes Grünland und feuchte Hochstaudenfluren sowie Brachflächen. Das Braunkehlchen leidet sehr unter der Intensivierung des Grünlandes und früher Mahd. Im Gebiet nur ein aktuelles Vorkommen bei Corres mit wenigen Brutpaaren. Die Art ist sehr empfindlich bei Störungen. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 1, VS: x, BG: b, ZAK: LA

Name	Dohle Corvus monedula
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Nutzt alle Biotop außerhalb des Waldes. Brutet bevorzugt in und an hohen Gebäuden, aber auch Felswänden. Nistplätze in Mühlacker in allen Teilorten in Kirchtürmen, z.T. in kleinen Kolonien. Tendenz: zunehmend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Eisvogel Alcedo atthis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bewohnt überwiegend fischreiche Fließgewässer. Benötigt Steilufer für die Anlage seiner Brutröhren. Während der Brutzeit nur an der Enz zwischen Enzberg und Mühlhausen. 5-8 Brutpaare. Durch Wassersport während der Brutzeit erhebliche Störungen! Tendenz: abnehmend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: V, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -

Name	Feldlerche Alauda arvensis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Als typische Offenlandart beschränken sich die Vorkommen auf Ackerflächen und Grünland. Brutet mit Vorliebe im Wintergetreide. Im Gebiet in allen größeren, landwirtschaftlich genutzten Räumen noch zu finden. Durch veränderte und intensive Landnutzung zunehmend gefährdet. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Fischadler Pandion haliaetus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Lebt an großen, fischreichen Flüssen und Seen. Benötigt ungestörte Horstplätze auf gewässernahen Bäumen. Im Gebiet regelmäßiger Durchzügler mit wochenlangen Aufenthalten an der Enz im Frühjahr und Herbst. Tendenz:
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 0, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: E

Name	Flussuferläufer Actitis hypoleucos
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	In Baden-Württemberg nutzt die Art (Gesamtbestand in BW ca. 15 Brutpaare!) ganz überwiegend Kiesufer an Flüssen mit angrenzender lückiger bis dichter Vegetation. Die bisher festgestellten Bruten im Gebiet befanden sich an der Enz zwischen Lomersheim und Mühlhausen. Extreme Gefährdung durch Wassersport während der Brutzeit. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 1, VS: x, BG: s, ZAK: LA

Name	Gänsesäger Mergus merganser
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art besiedelt überwiegend fließende, fischreiche Gewässer. Als Höhlenbrüter benötigt der Gänsesäger gewässernahe Baumbestände. Im Gebiet regelmäßig bis zu 20 Überwinterer. In den letzten Jahren zunehmend Übersommerungen, auch von Paaren, aber ohne Brutnachweis. Tendenz: potenzielle Brutvogelart
Gefährdung/	D: 2, BW: R, VS: x, BG: b, ZAK: LA

Schutzstatus	
---------------------	--

Name	Grauspecht Picus canus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art besiedelt lichte Wälder und Auwälder mit angrenzendem, extensiv genutztem Grünland sowie Streuobstwiesen. Benötigt ausreichende Ameisenvorkommen. Im Gebiet kommt die Art hauptsächlich in den Streuobstgebieten am Sauberg, am Mönchsberg, im Kelterfeld, im Aischbühl, rund um Sengach, in den Pferchäckern, am Lohr und am Katzenberg vor. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: V, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: N

Name	Halsbandschnäpper Ficedula albicollis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Besiedelt lichte Wälder, Feldgehölze und Streuobstwiesen mit Baumhöhlen. Im Gebiet sehr selten. Nur noch 1-3 Bruten in den letzten Jahren in Streuobstwiesen am Hundsrücken (zwischen Dürrmenz und Enzberg), im Sengach und im Lohr bekannt. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 3, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: LB

Name	Hohltaube Columba oenas
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Waldtaube, die auf Baumhöhlen als Brutplatz angewiesen ist. Bevorzugt alte Schwarzspechthöhlen in älteren, strukturreichen Waldbeständen. Im Gebiet selten, aber in nahezu allen geeigneten Wäldern. Geringe Gefährdung durch Waldnutzung, da zuständige Revierförster sensibilisiert sind. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: V, VS: x, BG: b, ZAK: -

Name	Kiebitz Vanellus vanellus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art benötigt weithin offene Flächen. Als Brutplatz dienen extensives Grünland, Weiden und Ackerland. Bevorzugt werden feuchte Standorte. Leidet extrem unter der Intensivierung der Landwirtschaft. Im Gebiet von ehemals zahlreichen Brutpaaren nur noch ein aktuelles Vorkommen am Segelflugplatz. Tendenz: extremer Rückgang
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 2, VS: x, BG: s, ZAK: LA

Name	Kuckuck Cuculus canorus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt überwiegend Wälder. Im Gebiet in allen Waldflächen vertreten. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Mehlschwalbe Delichon urbicum
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Kulturfolger. Brütet an Gebäuden im Siedlungsbereich. Jagt gerne an Gewässern. Durch Gebäudesanierung und Gebäudeisolierung Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten. Im Gebiet nur noch wenige Vorkommen, z.B. in Mühlhausen. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Mittelspecht Dendrocopos medius
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	„Urwaldspecht“ der totholzreiche, alte, strukturreiche Waldbestände bevorzugt besiedelt. Im Gebiet in geeigneten Waldflächen, den Galeriewaldstreifen entlang der Enz und selten auch in Streuobstwiesen vorkommend. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: V, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -

Name	Neuntöter Lanius collurio
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art besiedelt halboffene und offene Lebensräume (Wacholderheiden, Magerrasen, Streuobstwiesen,) mit einzelstehenden Gebüsch, Bäumen oder Hecken. Im Gebiet in extensiv genutzter Kulturlandschaft wie Riedberg, Lomersheimer Heide, Kammertenberg, Katzenberg, Sauberg, Enzberg. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: V, VS: Anhang I, BG: b, ZAK: -

Name	Raubwürger Lanius excubitor
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art besiedelt halboffene Landschaften. Gerne in Feuchtgebieten und extensiv genutzten Weiden, Magerwiesen und Streuobstwiesen. Sehr störungsanfällige Art. Im Gebiet regelmäßiger Wintergast im Schönenberger Tal und den Allmendwiesen. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 1, VS: x, BG: s, ZAK: LA

Name	Rauchschwalbe Hirundo rustica
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Diese Art ist ein Kulturfolger und an Großtierhaltung (Rinder, Pferde) gebunden. Mit dem starken Rückgang der Milchviehbetriebe wurden auch die Bestände der Rauchschwalbe im Gebiet erheblich reduziert. Vorkommen nur noch in der Umgebung von Milchviehbetrieben und z.T. bei Pferdehaltern. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: -, BG: b, ZAK: N

Name	Rebhuhn Perdix perdix
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Das Rebhuhn bevorzugt Ackerflächen und extensives Grünland. Überall durch Intensivierung des Lebensraums bedroht. Im Gebiet nur noch bei Ötisheim und Mühlhausen in wenigen Paaren vorhanden. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 2, VS: -, BG: b, ZAK: LA

Name	Roter Milan Milvus milvus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt reich strukturierte Landschaften mit ausreichend Waldanteil. Brütet gerne in Altholzbeständen. Im Gebiet einige Brutpaare im Hürstwald, am Hochberg, im Wannewald, im Lattenwald und in den Buchenwäldern südlich der Enz. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: N

Name	Schwarzer Milan Milvus migrans
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art brütet im Wald oder auch am Waldrand, gerne in Gewässernähe. Patrolliert oft entlang von Gewässern oder Straßen nach toten Fischen oder überfahrenen Tieren. Im Gebiet 2-3 Brutpaare im Hürstwald, am Katzenberg und im Haldenwald südlich Mühlhausen. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -

Name	Schwarzspecht Dryocopus martius
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Besiedelt größere, alte Wälder. Bruthöhlen nur in großen, alten Bäumen, die in zusammenhängenden Beständen stehen. Wichtiger Baumhöhlenbauer für zahlreiche Folgenutzer (Fledermäuse, Hohltaube, Rauhfußkauz, ...). Im Gebiet bevorzugt in alten Buchenbeständen. Gefährdung durch zunehmende Nutzung der für den Schwarzspecht wichtigen Baumaltersklassen. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -

Name	Steinkauz Athene noctua
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art kommt in BW nur in Streuobstwiesen vor. Im Gebiet ca. 15 Brutpaare. Schwerpunkte Lomersheim und Ötisheim. Tendenz: leicht zunehmend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: V, VS: -, BG: s, ZAK: N

Name	Steinschmätzer Oenanthe oenanthe
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bevorzugt offenes, vegetationsarmes Gelände. Auch als Kulturfolger in Kiesgruben,

Vorkommen	Steinbrüchen, Truppenübungsplätzen u.ä. Im Gebiet nur in der Enzschlinge bei Mühlhausen. Seit Jahren keine Brutnachweise mehr. Regelmäßiger Durchzug zahlreicher Tiere im Frühjahr und Herbst. Tendenz: potenzieller Brutvogel
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 1, BW: 1, VS: x, BG: b, ZAK: LA

Name	Tafelente	Aythya ferina
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer mit dichter Ufervegetation. Im Gebiet regelmäßiger Wintergast an der Enz zwischen Enzberg und Mühlacker. Bis jetzt keine Bruten bekannt. Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 2, VS: x, BG: b, ZAK: LB	

Name	Teichhuhn	Gallinula chloropus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Besiedelt naturnahe, langsam fließende Gewässer mit dichter Ufervegetation. Im Gebiet 5-6 Brutpaare entlang der Enz oberhalb der Staustufen. Durch zunehmenden Wassersport während der Brutzeit gefährdet. Tendenz: zurückgehend	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: -, BG: s, ZAK: N	

Name	Uhu	Bubo bubo
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Felswandbrüter, der unterschiedlichste Biotopstrukturen zur Jagd nutzt. Im Gebiet jährlich nur ein Brutplatz: Steinbrüche bei Enzberg. Jagt bevorzugt an der Enz Wasservögel. Starke Gefährdung durch Hochspannungsleitungen (zwei tote Tiere 2008 bei Enzberg!) Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -	

Name	Wachtel	Coturnix coturnix
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Offenlandart in Ackerflächen und extensivem Grünland. Als Bodenbrüter durch frühe Wiesenmahd und intensive Landwirtschaft stark gefährdet. Im Gebiet in wenigen Brutpaaren im Schönenberger Tal und zwischen Ötisheim und Corres. Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: x, BG: b, ZAK -	

Name	Wanderfalke	Falco peregrinus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Felswandbrüter, aber auch Gebäudebruten. Der auf Vögel spezialisierte Greifvogel hat im Gebiet nur 1-2 Brutvorkommen. Nutzt Steinbrüche bei Enzberg und Felswände bei Mühlhausen als Nistplätze.	

	Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: -, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: -

Name	Weißstorch Ciconia ciconia
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Kulturfolger mit anspruchsvollen Lebensraumansprüchen. Nistet gerne auf hohen Gebäuden in ländlichen Gebieten. Benötigt großflächiges, extensives Grünland und Feuchtgebiete um den Brutplatz. Im Gebiet in den letzten Jahren regelmäßig Übersommerungen im Enztal zwischen Lomersheim und Mühlhausen, bei Lienzingen und Schönenberg. Nisthilfen sowie ausreichende Nahrungsbiotope sind in Mühlhausen, Schönenberg und Ötisheim vorhanden. Tendenz: potenzielle Brutvogelart
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: V, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: N

Name	Wendehals Jynx torquilla
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bewohnt vorrangig Streuobstwiesen. Benötigt kleinstrukturierte, extensive Grünlandnutzung (Ameisenspezialist). Die Vorkommen im Gebiet beschränken sich auf wenige Streuobstgebiete: Sauberg, Aischbühl, Sengach, Dahberg, Kelterfeld, Katzenberg. Tendenz: stark zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 2, VS: x, BG: s, ZAK: LB

Name	Wespenbussard Pernis apivorus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Dieser Nahrungsspezialist brütet im Wald und sucht im Offenland nach Nahrung (Wespen- und Hummelnester). Im Gebiet in wenigen Brutpaaren, aber stetig. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 3, VS: Anhang I, BG: s, ZAK: N

Name	Wiedehopf Upupa epops
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art bevorzugt offene, warme Landschaften. Sie kommt aber auch in lichten Wäldern vor. Benötigt für die Bodenjagd vegetationsarme oder kurzrasige Flächen. Im Gebiet seit einigen Jahren auch Sommerbeobachtungen, aber ohne Brutnachweis. Tendenz: potenzieller Brutvogel
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 2, VS: x, BG: s, ZAK: LA

Name	Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die kleine Taucherart nutzt sowohl stehende als auch langsam fließende Gewässer. Im Gebiet nur an der Enz im ruhigen Wasser oberhalb der Staustufen. 5-7 Brutpaare mit Schwerpunkt zwischen Enzberg und Mühlacker.

	Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 2, VS: x, BG: b, ZAK: N

Amphibien

Name	Gelbbauchunke Bombina variegata
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Der kleine Froschlurch bevorzugt Wälder und kommt dort an besonnten, kleinen Wasserflächen (Fahrspuren, Pfützen) vor. Auch im Offenland in kleinen Gräben oder in Lehmgruben. Im Gebiet noch gute Vorkommen, aber nur nördlich der Enz. Bevorzugt die Strombergwälder auf staunassen Gipskeuperböden. Auch im Ziegeleibereich. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 2, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Kammolch Triturus cristatus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Bewohnt unterschiedliche Biotope in der Nähe der Laichgewässer. Bevorzugt dicht bewachsene Gewässer zum Ablaichen. Im Gebiet nur eine große Population im Schönenberger Tal. Kleines Vorkommen im Tümpel unterhalb des Saubergs. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 2, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt als Lebensraum sonnige, vegetationsreiche Gewässer. Es werden gerne auch flache Kleingewässer besiedelt. Im Gebiet nicht häufig in Wiesengräben und kleinen Teichen rund um Ötisheim. Tendenz: abnehmend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: G, BW: G, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: N

Name	Laubfrosch Hyla arborea
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Kleine und größere, besonnte Stillgewässer mit horizontal strukturierter Ufervegetation. Im Sommer an besonnten Waldrändern und Gebüsch, auch an Brombeerhecken anzutreffen. Im Gebiet früher weit verbreitet, heute nur noch an Teichen zwischen Ötisheim und Corres in geringer Zahl. Tendenz: zurückgehend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 2, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Springfrosch Rana dalmatina
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Vorkommen in wärmeren Gebieten im Wald. Nutzt aber auch Laichgewässer

Vorkommen	<p>ausserhalb von Wäldern. Im Gebiet bewohnt diese Froschart alle größeren Waldgebiete nördlich der Enz. Nur zum Wullesee kommt eine kleine Population zum Laichen vom Plattenwald. Wichtige Laichgewässer: Gräben und Tümpel im Schönenberger Tal, Eckhausee, Gampensee, Fischteiche beim Katzenwald, Tümpel im Hochbergwald, Tümpel unterhalb des Saubergs. Tendenz: stabil</p>
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: N

Reptilien

Name	Mauereidechse Podarcis muralis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	<p>Benötigt sehr warme und sonnige Lebensräume. Bevorzugt an vertikalen Strukturen wie Felsen und Trockenmauern. Im Gebiet auf die Weinbauflächen beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte sind der Sauberg, das Kelterfeld, Ziegeleigelände, der Stöckach und die Enzschlinge mit großen Populationen. Kleine Vorkommen am Dahberg, am Mönchsberg und bei Enzberg. Tendenz: stabil</p>
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: 2, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Schlingnatter Coronella austriaca
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	<p>Bewohnt überwiegend warme, trockene, offene und halboffene Biotope. Bevorzugt sonnige, reichstrukturierte Waldränder, Magerrasen, Trockenmauergebiete, Eisenbahntrassen (Schotterbett). Benötigt ausreichend Eidechsen als Hauptbeutetiere. Im Gebiet an südexponierten Waldrändern, Bahnböschungen, auf Steinriegeln und in Trockenmauergebieten. Größere Populationen leben am Sauberg bei Schönenberg, im Kelterfeld bei Lienzingen und in der Enzschlinge bei Mühlhausen. Weitere Vorkommen am Stöckach westlich von Mühlacker, am Kammertenberg bei Lomersheim, am Stubenrain bei Enzberg, am Mönchsberg Mühlacker und am Riedberg bei Großglattbach. Tendenz: stabil</p>
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 3, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: N

Name	Zauneidechse Lacerta agilis
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	<p>Überwiegend trockene, reichstrukturierte, offene und halboffene Biotope mit Sonnenplätzen und hoher Kraut-/Grasvegetation, Gehölzen oder Reisighaufen für Versteckmöglichkeiten. Im Gebiet an Waldrändern, Heckensäumen, Böschungen, in Streuobstwiesen, Weinbergen und Gärten. Flächiges, aber nicht häufiges Vorkommen. Tendenz: zurückgehend</p>
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: V, FFH: Anhang IV, BG: s, ZAK: N

Fische und Flusskrebse

Name	Groppe	<i>Cottus gobio</i>
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Vorkommen in saubereren, sauerstoffreichen, kleineren und größeren Fließgewässern. Die Groppe benötigt kiesig-steinige Sedimente. Kommt in der Enz in den fließenden Flussabschnitten überall vor. Kommt auch in den Bächen Schmie, Kreuzbach, Glattbach, Erlenbach und Mettenbach in geeigneten Abschnitten vor. Empfindlich für Gewässerverschmutzung und Gewässerausbau. Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: -, BW: 3, FFH: Anhang II, BG: -, ZAK: N	

Name	Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Lebt nur in kleinen Bächen mit guter Wasserqualität. Im Gebiet nur ein Vorkommen im Gründelbach bei Corres. Gefährdung durch Besatzmaßnahmen (Krebspest!). Tendenz: stabil	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: oE, FFH: Anhang II*, BG: b, ZAK: N	

Name	Strömer	<i>Leuciscus souffia</i>
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art stellt hohe Lebensraumansprüche. Sie benötigt saubere Fließgewässer mit kiesigen Sedimenten, schnellfließenden und strömungsberuhigten Bereichen. Im Gebiet nur in den schnellfließenden Abschnitten der Enz bei Enzberg, Lomersheim und Mühlhausen. Tendenz:	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 1, FFH: Anhang II, BG: -, ZAK: LB	

Muscheln

Name	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art lebt vorzugsweise in kleinen Bächen. Sie ist extrem empfindlich gegenüber Gewässerverschmutzung. Weiterhin benötigt sie kiesiges oder sandiges Substrat. Als Wirtsfische für die Muschellarven kommen nur bestimmte Fischarten (Groppe, Elritze, Döbel, Rotfeder oder Flussbarsch) in Frage. Im Gebiet rezente Schalenfunde im Schmiebach und Erlenbach. Tendenz: wahrscheinlich ausgestorben	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 1, BW: 1, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LA	

Schmetterlinge

Name	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Populationen gebunden an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie der Wirtsameise (<i>Myrmica</i>) in Feuchtwiesen.	

	Im Gebiet auf wenige Standorte begrenzt, z.B. „Schönenberger Tal“, Feuchtgrünland zwischen Ötisheim und Corres, Enzaue bei Enzberg. Empfindlich bei Grünlandintensivierung. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 3, BW: 3, R: 3, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Großer Feuerfalter Lycaena dispar
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die sehr wärmeliebende Art benötigt Feuchtwiesen und vergleichbare extensive Lebensräume. Als Nahrungspflanzen für die Raupen dienen verschiedene Ampferarten. Im Gebiet nur zwei Vorkommen im Schönenberger Tal und den Allmendwiesen. Einzelbeobachtungen auch in der Enzschlinge bei Mühlhausen Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 3, R: 3, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LB

Name	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling Maculinea teleius
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art benötigt feuchtes oder wechselfeuchtes, extensiv genutztes Grünland und ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisen der Gattung Mymica gebunden. Im Gebiet nur ein Vorkommen in den Allmendwiesen bei Corres. Tendenz: stabil
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 1, R: 1, FFH: Anhang II und IV, BG: s, ZAK: LA

Name	Spanische Flagge Euplagia quadripunctaria
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art nutzt reichstrukturierte, warme Laubwälder. Die Raupen leben an Rauhblattgewächsen, wie z.B. Vergissmeinnicht. Die Schmetterlinge sind oft entlang sonniger Waldwege und auf Lichtungen an Disteln und Wasserdost zu beobachten. Im Gebiet häufig in den Waldgebieten nördlich der Enz zu beobachten. Südlich der Enz deutlich seltener. Tendenz: zunehmend
Gefährdung/ Schutzstatus	D: V, BW: -, R: -, FFH: Anhang II*, BG: -, ZAK: -

Name	Wassermintzen-Graueulchen Nola cristatula
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Nachtfalter, auch Wassermintzen-Kleinbärchen genannt. Vorkommen auf Feuchtflächen mit Mentha aquatica (Wirtspflanze). Im Gebiet ein Vorkommen in den Allmendwiesen bei Corres. Die Art wurde erst 2009 hier entdeckt. Tendenz:
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 1, BW: 1, R: 1, FFH: -, BG: s, ZAK: -

Käfer

Name	Hirschkäfer	Lucanus cervus
Lebensraumansprüche/ Vorkommen	Die Art besiedelt vorzugsweise Laubwälder. Die Larven entwickeln sich im Totholz alter Laubbäume (Eichen, Buchen, ...), aber auch in alten Obstbäumen in Streuobstwiesen, die an Wälder angrenzen. Im Gebiet häufig in den Wäldern nördlich der Enz, insbesondere am Eichelberg. Auch in kleinen Waldinseln wie z.B. der Lomersheimer Heide. Seltener in den Wäldern südlich der Enz. Tendenz: zunehmend	
Gefährdung/ Schutzstatus	D: 2, BW: 3, FFH: Anhang II, BG: b, ZAK: N	

Bearbeitung: U. Schöndorf, Th. Köberle; Informationen auch: Treiber, R.; Hofsäss, K.;

Legende

Rote Listen

Für die einzelnen Artengruppen wurde jeweils die aktuelle Rote Liste für Deutschland und für Baden-Württemberg berücksichtigt. Stand und Autoren sind dort bzw. in der Literaturliste aufgeführt.

- D** Rote Liste Deutschland
- BW** Rote Liste Baden-Württemberg
- R** Rote Liste für die Region Nördliche Gäulandschaften (Pflanzen)
Rote Liste für die Region Kraichgau/Neckarbecken (Heuschrecken)
Rote Liste für die Region Neckar-Tauber (Schmetterlinge)

Gefährdungskategorien

Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesweiten und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- G** Gefährdet, Gefährdungsgrad unklar
- R** Extrem selten
- i** Gefährdete wandernde Tierart (Säugetiere)
- p** Potenziell gefährdet (Fische)
- o** Unbeständig (Pflanzen, nur bei naturräumlichen Regionen verwendet)
- f** Faunenfremd im Gebiet vorkommend (Fische)
- oE** Ohne Einstufung

FFH Arten nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), aktuelle Fassung, s. auch WISIA Datenbank des BfN.

- II** In Anhang II aufgeführte Art
- IV** In Anhang IV aufgeführte Art
- V** In Anhang V aufgeführte Art
- *** Prioritäre Art

VS EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- I** Vogelart in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
- x** Vogelart, die nicht in Anhang I aufgelistet ist, für die jedoch in Baden-Württemberg zusätzlich Schutzgebiete ausgewählt wurden (LUBW)

BG Schutzstatus nach BNatSchG (§10 Abs.2 Nr.10 und Nr.11), s. auch WISIA Datenbank des BfN

- b** Besonders geschützt
- s** Streng geschützt

ZAK Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Für die Artengruppen Pflanzen, Grab-, Weg-, Falten- und Goldwespen, Schwebfliegen, Zikaden, Eintagsfliegen, Spinnen sind keine Zielarten in den Zielartenlisten aufgeführt.

ZAK-Status (aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009)

- E** Erlöschene oder verschollene Art in Baden-Württemberg
- LA** Landesart Gruppe A
- LB** Landesart Gruppe B
- N** Naturraumart
- z** Zusätzliche Zielart der Vogel- und Laufkäferfauna

3.3 Boden / Bodenschutz

Bei den anstehenden Gesteinen handelt es sich vor allem um Ablagerungen des Trias (Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper). Der obere Muschelkalk tritt großflächig südlich und im Bereich des Enztales auf, während der Keuper nördlich davon zu finden ist.

Auf den flach gewellten Gebieten zu beiden Seiten der Enz, sowie entlang des Strombergrandes sind weite Teile mit Löß und Lößlehm bedeckt. Diese eiszeitlichen Ablagerungen sind zum Teil mehrere Meter dick und wurden in der Lehmgrube nördlich von Mühlacker abgebaut.

Aus den kalkhaltigen Gesteinsschichten des Hauptmuschelkalks sind vor allem Braunerde-Rendzinen, auf besonders flachgründigen Standorten Rendzinen entstanden. Diese Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung meist weniger geeignet, da sie nur einen mittleren natürlichen Nährstoffvorrat aufweisen und die pflanzenverfügbare Wassermenge gering ist.

Auf Lettenkeuper sind Braunerde-Pelosole und Pelosol-Braunerden entstanden, die kleinflächig entlang der nördlichen Enzrandhöhen bei Mühlacker, zwischen Lomersheim und Mühlhausen, sowie nördlich von Großglattbach zu finden sind. Diese Böden sind graue, mittelschwere Tonböden, die eine mittlere ackerbauliche Eignung aufweisen.

Auf den im nördlichen Bearbeitungsgebiet liegenden Schichten des Gipskeupers haben sich großflächige Braunerde-Pelosole und Pelosol-Braunerden entwickelt. Die zumeist schweren Tonböden, die zu Staunässe neigen, sind überwiegend bewaldet.

Großflächig werden in Bereichen mit starker Löß- und Lößlehmauflage Parabraunerden ausgebildet. Diese fruchtbaren Böden zeichnen sich durch einen hohen natürlichen Nährstoffvorrat, ein großes Nährstoffspeichervermögen, eine hohe pflanzenverfügbare Wassermenge und eine günstige Bodendurchlüftung aus. Im Bearbeitungsgebiet werden die Böden auf Löß und Lößlehm zumeist ackerbaulich genutzt, wobei in Hanglagen eine starke Erosionsgefahr besteht.

Im Bereich zwischen Mühlacker und Mühlhausen werden die Böden der Talaue aus kalkreichen Verwitterungslehmen sowie Sanden und Kieselns des Buntsandsteins und des Grundgebirges aus dem Nordschwarzwald gebildet (TREIBER & SCHMID-EGGER 1990).

➤ Siehe Landschaftsplan Teil B, Kap. 4.4 Boden

Im gesamten Untersuchungsgebiet der VVG Mühlacker – Ötisheim sind, auf Grund der natürlichen geologischen und topographischen Bedingungen, verbreitet Böden mit hoher Wertigkeit der wichtigsten Bodenfunktionen zu finden.

Zu betrachten sind die Einzelfunktionen:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Die Bereiche, auf denen die vorhandenen Böden in den Einzelfunktionen der Bodenbewertung (Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie vor allem als Standort für Kulturpflanzen) sehr hohe Werte erreichen, werden im Regionalplan 2015 als Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz festgelegt. Es handelt sich hierbei um Böden, die die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen und daher erhalten werden sollen.

Böden mit einer hohen bis sehr hohen Wertigkeit als Standort für Kulturpflanzen / natürliche Bodenfruchtbarkeit befinden sich im Planungsgebiet

- Östlich von Mühlacker, beidseits der B 10, insbesondere Bereich *Lug/Waldäcker*
- Nördlich von Mühlacker, Bereich *Langes Gewand*
- Westlich und östlich von Lienzingen, Bereiche *Lange Äcker, Pferchäcker, Sandgrube, Nordäcker*
- Südlich von Ötisheim, Bereiche *Ob der Landstraße, Wollmannsäcker, Hofäcker, Lerchenbühl*

Böden mit der besonderen Eignung als Standorte für die natürliche Vegetation liegen vorwiegend auf topographisch ungünstigen, steilen Lagen oder verfügen über einen besonders trockenen oder aber nassen Standort. Die Nutzung hat sich hier meist darauf eingestellt. Hier sind meist Wald, feuchtes Grünland, Sonderkulturen (Wein) oder Brachen zu finden.

Böden mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind eher schlechte Standorte für die natürliche Vegetation.

Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf liegen oft in den breiten Bachtälern oder auch in den Auenbereichen von Enz, Erlenbach und Schmie.

Bei den Böden mit hoher Eignung als Filter und Puffer für Schadstoffe sind bindige, schwach durchlässige Böden wie Lößlehm hervorzuheben. Im Planungsgebiet sind diese oft deckungsgleich mit den besonders fruchtbaren Böden in ebener bis schwach geneigter Lage.

Insbesondere für die Landwirtschaft, aber auch für die Forstwirtschaft ist die Bodenfunktion – Standort für Kulturpflanzen – natürliche Bodenfruchtbarkeit – ein wesentlicher Aspekt bei der Bewirtschaftung.

Die Landwirtschaft bewertet die Flächen nach ihrer landbaulichen Eignung nach eigenen Kriterien. Zur Beurteilung der Fluren wurde die Flurbilanz (Bewertung in zwei Stufen) geschaffen, die inzwischen auch in digitaler Form vorliegt.

Die 1. Stufe (Flächenbilanzkarte) erfasst die biologische Leistungsfähigkeit der Böden auf Grundlage der Bodenschätzung.

Darauf baut die 2. Stufe (Wirtschaftsfunktionenkarte) auf. Hier fließen u.a. agrarstrukturelle Gegebenheiten, z.B. günstige Erschließung, gute Bewirtschaftungs-

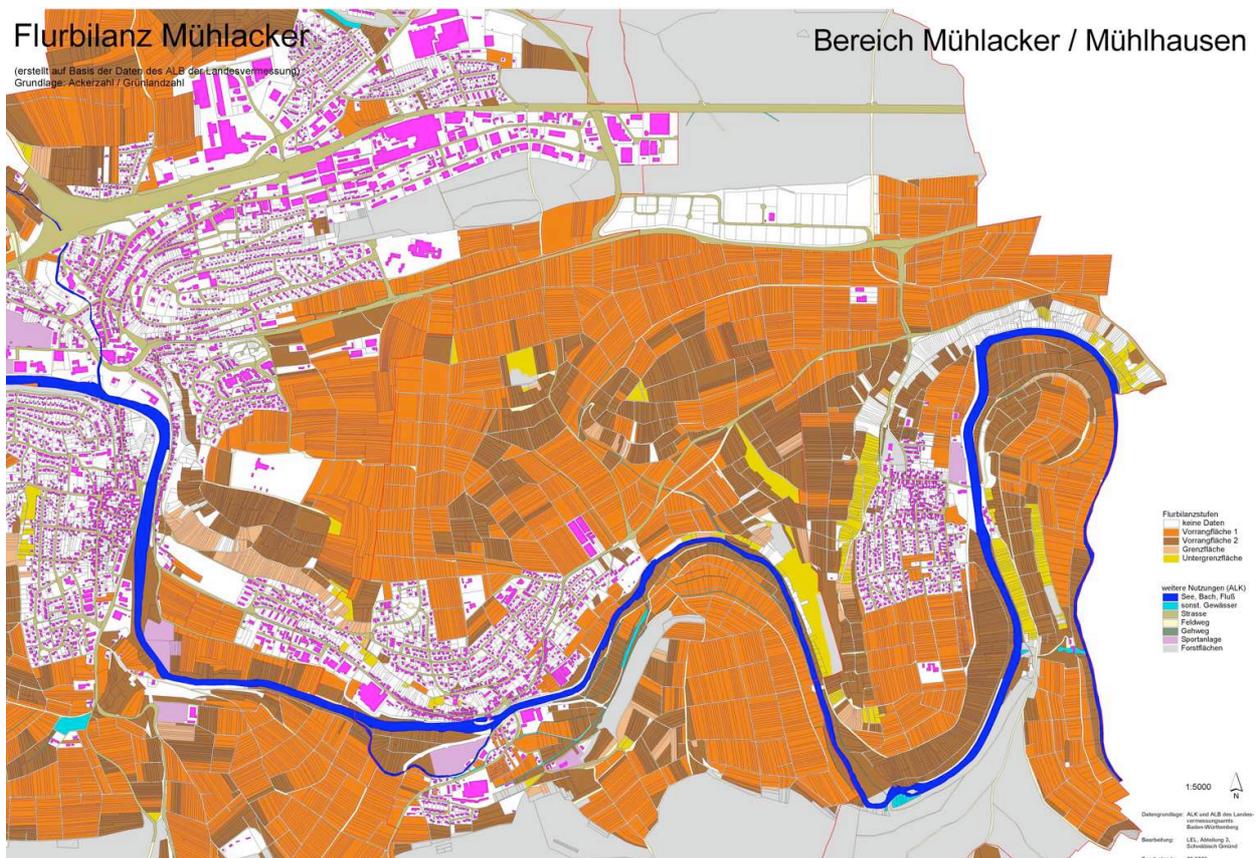
möglichkeiten, Schlaggröße, Größe der wirtschaftenden Betriebe, aber auch die natürliche Standortgunst, z.B. Sonderkultureignung, ein.

In der Flächenbilanzkarte sind landbauwürdige Flächen (sehr gute bis mittlere Böden), landbauproblematische Flächen (schlechte Böden) und nicht landbauwürdige Flächen (ungeeignete Böden einschließlich Öd- und Unland) dargestellt.

Die Wirtschaftsfunktionenkarte erfasst Vorrangfluren Stufe I (für den ökonomischen, ökologisch orientierten Landbau unverzichtbar, Fremdnutzungen sind in der Regel ausgeschlossen), Vorrangfluren Stufe II (für den ökonomischen, ökologisch orientierten Landbau kaum verzichtbar, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben), Grenz- und Untergrenzfluren (unökonomisch zu bewirtschaften, aus landwirtschaftlicher Sicht für Fremdnutzungen geeignet).

Böden / Landwirtschaftliche Flächen mit der Einstufung in die Vorrangflur Stufe I sind auf den Gemarkungen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim sehr weit verbreitet.

Ausschnitt aus der Flurbilanzkarte Bereich Mühlacker Kernstadt - Mühlhausen



Die Karte zeigt den hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft: alle Flächen mit ziegelroter Einfärbung sind als Vorrangflächen I eingestuft.

Quelle: LEL, Abteilung 3, Schwäbisch Gmünd, 2003

Altlasten

Flächen, auf denen der Boden bzw. der Untergrund erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, werden im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker-Ötisheim sind 17 Altstandorte bekannt, bei denen die Prüfwerte überschritten sind. Bei drei Altlastenstandorten werden zur Zeit Dekontaminationsmaßnahmen durchgeführt.

Eine Betroffenheit bei den Flächenausweisungen zum FNP 2025 ist nicht (nach derzeitigem Kenntnisstand) gegeben.

- Weitere Informationen: Siehe Begründung zum FNP Kap. 10.1 Altlasten

3.4 Wasser

Bezüglich des Wassers ist einerseits das Grundwasser in seinem qualitativen und quantitativen Dargebot zu betrachten und andererseits die Oberflächengewässer mit ihren Einzugsgebieten (Fließgewässersysteme als eigene Funktionsräume im Hinblick auf Gewässergüte und -struktur als auch Hochwasserrückhaltung und -abfluss).

Grundwasser

Bei der Grundwassersituation nimmt im Bereich Mühlacker und Ötisheim das Grundwasser in Kalkgesteinen eine besondere Stellung ein. Der Muschelkalk ist ein Grundwasserleiter mit sehr guter Trennfugendurchlässigkeit.

Wesentlich für die Trinkwasserversorgung sind die Täler mit Lockergesteinsfüllungen, die als Porengrundwasserleiter Bedeutung haben. Hervorzuheben sind hier die Talschotter der Enz und der Schmie.

Für die Planung neuer Siedlungsgebiete sind einerseits die oben beschriebenen Nutzungskapazitäten, andererseits auch die Verschmutzungsempfindlichkeiten des Grundwassers von Bedeutung. Die Flusstäler und Niederungen zeichnen sich hier durch oberflächennah anstehendes Grundwasser aus, wodurch die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen steigt. Ebenso empfindlich sind hier die Muschelkalkstandorte anzusprechen, da hier das Niederschlagswasser nahezu ungefiltert in den Untergrund eindringt.

Sehr hohe Bedeutung und damit auch eine hohe Empfindlichkeit für die Grundwasserneubildung besitzen die Bach- und Flussauen mit den offenen Wiesenflächen und Feldern.

Eine geringere Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist den Hangzonen der Täler sowie den bewaldeten Bergbereichen zuzuordnen. Hier dominieren lehmig-tonige Böden, die dazu auch überwiegend mit Wald bedeckt sind. Die oberflächennahen Abflusswerte sind mit über 60 bis 80 % anzunehmen.

Wasserschutzgebiete

Eine erhebliche Anzahl von neuen Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans 2025 liegen in Wasserschutzgebieten der Zone III A oder B. In der Schutzzone III ist eine Siedlungsentwicklung zwar grundsätzlich zulässig, jedoch müssen Einschränkungen berücksichtigt werden, die sich aus den jeweiligen

Schutzgebietsverordnungen ergeben. Zur Umsetzung der Schutzbestimmungen sind in den Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zu treffen.

Folgende geplante Bauflächen liegen innerhalb der Wasserschutzzone III:

Mühlacker:

- Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche „Aischbühl“
- Geplante Grünfläche im Sportgebiet liegt in Schutzzone II; neue bauliche Anlagen sind hier jedoch nicht vorgesehen.

Dürrmenz:

- Wohnbauflächen „Am Sommerberg“

Enzberg

- Geplante Wohnbaufläche Erweiterung Lämmerzunge
- Geplante Wohnbaufläche Stubenrain
- Geplantes Gartenhausgebiet Herrenbrunnen
- Geplante Erweiterungen der Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel (Erweiterung Parkplatz Schrammel)
- Geplante Wohnbaufläche Sengach-Ost

Großglattbach:

- Geplante Wohnbaufläche „Pforzheimer Weg“
- Geplante Wohnbaufläche „Am Hötzenbaum“
- Geplante Grünfläche „Westlich Friedhof“

Lienzingen:

- Geplante Wohnbaufläche „Pferchäcker“
- Teilbereich des geplanten Gartenhausgebietes „Rümelin“
- Geplantes Gartenhausgebiet „Am Hardtwald“

Ötisheim:

- Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche Hofäcker mit 6,1 ha, nördlich der L 1132.
- Gewerbebaufläche „Schlatt-Waldäcker“
- Geplante Gewerbebaufläche „Hinteres Krätzach“ östlich der Enzberger Straße

Mit Ausnahme der beiden geplanten Gewerbebauflächen in Ötisheim handelt es sich um Wohnbauflächen oder Grünflächen, die bezüglich der Gefährdung des Grundwassers unproblematisch sind. Zu berücksichtigen ist jedoch die zu erwartende Minderung der Grundwasserneubildung infolge der Überbauung und der damit verbundenen Oberflächenentwässerung in die Kanalisation.

Oberflächengewässer

Die dominierenden Wasserflächen sind im Planungsraum die Enz, die Schmie und der Erlenbach, als untergeordnet sind der Kreuzbach zu erwähnen. Deren Talsysteme stellen gleichzeitig die wichtigsten Siedlungsräume dar.

Für die genannten Oberflächengewässer wurden Gewässerstrukturgütekartierungen aber auch -Entwicklungspläne bereits erarbeitet, die den derzeitigen Zustand der Gewässer beschreiben und den Handlungsbedarf daraus ableiten.

Neben der Verschmutzung / stofflichen Belastung weisen die Gewässer vor allem auch Defizite durch strukturelle / morphologische Beeinträchtigungen auf, z.B. Laufbegradigungen, Uferbefestigungen, bis unmittelbar an das Gewässer reichende intensive Nutzung, Verrohrung und Überbauung der Gewässer und Aue etc.

Überschwemmungsgebiete

Entlang der Enz sind Bereiche als Überschwemmungsgebiete förmlich festgesetzt. Diese werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus gelten gemäß § 77 (1) WG Baden-Württemberg weitere Gebiete – im Außenbereich - ohne förmliches Verfahren als Überschwemmungsgebiete:

- Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern. Dies betrifft insbesondere alle Flächen entlang der Enz, die eingedeicht sind (diese sind im Wesentlichen durch die Festsetzungen gesichert).
- Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.
- Flächen im Innenbereich, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, sind hochwassergefährdete Gebiete gemäß § 80 WG B.W.

Zu den überschwemmungsgefährdeten Gebieten muss im Untersuchungsgebiet die Fläche gerechnet werden, die bei dem Hochwasserereignis von 1993 überstaut worden war. Zur Kennzeichnung dieser Flächen wird auf die so genannte „Schwemmseil-Linie“ zurückgegriffen, die nach Luftbildern 1993 ermittelt wurde. Diese sind im FNP dargestellt.

Zurzeit werden vom Land Baden-Württemberg Hochwassergefahrenkarten erstellt, die Ausdehnungen und Überflutungstiefen bei Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten zeigen. Bereiche, für die die Gefahrenkarten eine Überflutung zeigen, die statistisch einmal in hundert Jahren auftritt (HQ100), sind per Gesetz (§§ 77, 80 WG B.W.) im Außenbereich Überschwemmungsgebiete bzw. hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich. Für das Einzugsgebiet Neckar/Untere Enz liegen vorläufige Hochwassergefahrenkarten als Arbeitskarten (Stand 7/2010) vor. Sie berücksichtigen die seit dem Hochwasser von 1993 erfolgten Schutzmaßnahmen und stellen zurzeit die aktuelle Grundlage für die fachtechnische Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdete Gebiete gemäß Wassergesetz da.

Die geplante Siedlungsausweisungen „Hinter den Zäunen“ im Stadtteil Mühlhausen und „Austraße“ im Stadtteil Lomersheim – letztere mit der südwestlichen Teilfläche - liegen innerhalb dieses überschwemmten Bereiches von 1993.

Das geplante Wohngebiet „Bauerngewand“, ebenfalls im Stadtteil Mühlhausen liegt mit einer kleineren Teilfläche im 1993 überschwemmten Bereich. Diese Flächenausweisung wurde gegenüber dem Vorentwurf an dieser Stelle bereits reduziert und zurück genommen.

In den vorläufigen Hochwassergefahrenkarten sind – unter Berücksichtigung der erfolgten Dammerhöhung in Mühlhausen – die geplanten Ausweisungen „Hinter den Zäunen“ und „Bauerngewand“ (Teilfläche) als geschützter Bereich bei einem 100-

jährlichen Hochwasser dargestellt, bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) jedoch überschwemmungsgefährdet.

Hochwassergefährdet gemäß Wassergesetz (§ 80 Abs. 1 Nr.1, also bei einem hundertjährlichem Hochwasser) ist eine Teilfläche der geplanten Ausweisung im Stadtteil Lomersheim „Austraße“.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind für die hochwassergefährdeten Gebiete entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Für die Gebiete „Austraße“ (Teilbereich) sowie „Hinter den Zäunen“ liegt inzwischen ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Er enthält Festsetzungen zu Maßnahmen und Vorkehrungen vor Hochwasserschäden.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt in Mühlacker überwiegend im „Mischsystem“. Schmutz- und Regenwasser fließen in einer gemeinsamen Leitung ab. Das Kanalnetz ist mit Stauräumen und Entlastungsbauwerken versehen, welche bei starken Regenfällen den Kläranlagenzulauf auf die der Bemessung zugrunde liegenden Wassermengen begrenzen.

In der Regel wird im Freispiegelgefälle entwässert, in den Stadtteilen Dürrmenz und Lomersheim betreibt die Stadt allerdings große Pumpwerke, welche das gesamte Abwasser unter der Enz in den gegenüberliegenden Hauptsammler fördern. Zusätzlich werden ca. 10 kleinere Pumpwerke betrieben.

Klärwerk Lomersheim

Das Klärwerk Lomersheim behandelt das Abwasseraufkommen von Mühlacker mit Lomersheim, von Ötisheim und von Ölbronn-Dürrn. Seit 1998 wird auf der Kläranlage auch die zentrale Schlammbehandlung für den Klärschlamm aller Mühlacker Klärwerke betrieben. Die gestiegenen Anforderungen für Stickstoff und andere Parameter machen mittelfristig eine Erweiterung des Klärwerks erforderlich.

Die im FNP 1985 geplante Erweiterungsfläche für die Abwasserentsorgung in Lomersheim wird weiterhin im neuen FNP dargestellt.

Klärwerk Enzberg

Die Kläranlage Enzberg hält die Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung gesichert und dauerhaft ein, so dass hier in absehbarer Zeit keine neue Erweiterung erforderlich ist. Der anfallende Klärschlamm wird zur weiteren Behandlung auf die Kläranlage Lomersheim verbracht.

Klärwerk Lienzingen

Die Kläranlage Lienzingen übernimmt die Reinigung der Abwässer aus Lienzingen und Maulbronn-Schmie. Hier reichen die Kapazitäten noch für weitere Siedlungserweiterungen. Der anfallende Klärschlamm wird zur weiteren Behandlung auf die Kläranlage Lomersheim verbracht.

Klärwerk Mühlhausen

Als dreistufige Teichkläranlage erfüllt die Anlage Mühlhausen derzeit sämtliche gesetzlichen Mindestanforderungen. Auch aus Mühlhausen wird der gesamte anfallende Klärschlamm zur weiteren Behandlung auf die Kläranlage Lomersheim

verbracht. Der Bedarf einer Erweiterung der Kläranlage Mühlhausen ist derzeit nicht absehbar.

Klärwerk Sengach

Der Ortsteil Sengach entwässert über eine Teichanlage, die für 300 Einwohnergleichwerte ausgelegt ist. Der anfallende Schlamm wird auch hier mit einem Saugwagen zum Klärwerk Lomersheim zur weiteren Behandlung und Verwertung verbracht.

Aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen soll die Anlage mittelfristig stillgelegt und das Abwasser dieses Ortsteils auf der Kläranlage Enzberg mitbehandelt werden.

Klärwerk Großglattbach

Die Kläranlage in Großglattbach wird vom Abwasserzweckverband Glattbach-Kreuzbach (Stadt Mühlacker für den Stadtteil Großglattbach, Gemeinde Wiernsheim für die Ortsteile Wiernsheim, Pinache und Serres) betrieben.

Gemeinde Ötisheim

Die Gemeinde Ötisheim ist mit ihrem Kanalnetz an die Kläranlage Mühlacker-Lomersheim angeschlossen. Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers bei Regenereignissen unterhält die Gemeinde Ötisheim insgesamt sieben Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken.

3.5 Klima / Luft

Allgemeine Grundlagen / Umweltzustand

Das Klima mit seinen Auswirkungen wird in wesentlichen durch die Einflussgrößen, wie Strahlung, Temperatur, Wind, Niederschläge, Luftfeuchtigkeit und Luftverunreinigungen charakterisiert. Das örtliche Kleinklima wird meist von den überregionalen, großklimatischen Bedingungen dominiert, die im Planungsraum als günstig zu charakterisieren sind.

- Siehe weitere Ausführungen: Landschaftsplan Teil B, Kap. 4.7 Luft und Klima

Umweltzustand / Situation

Das kleinräumige Wirkungsgefüge mit Einfluss auf das Kleinklima, das sich insbesondere bei großräumig windschwachen, austauscharmen Hochdruck-Wetterlagen einstellt, wird insbesondere von der Bebauungsstruktur, von der Lagebeziehung zu Freiräumen sowie vom jeweiligen Ventilationsgeschehen bestimmt. Durch die ausgeprägte topographische Strukturierung des Planungsgebietes – verschiedene Tallagen – Enztal, Schmietal, Erlenbachtal, Lage zwischen Nordschwarzwald und Stromberg -; ergeben sich hierbei vielfältige Ausprägungen des lokalen Klimas.

Entlastende Wirkungen (wie Ausgleich von Temperatur und Feuchtehaushalt, Frisch- und Kaltluftproduktion, Kaltluftabfluss, windbremsende Wirkung, Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen) kommen dabei insbesondere den Waldbeständen, den Streuobstgebieten, landwirtschaftlich genutzten oder brach gefallen Flächen, der Enz und der Schmie, aber auch größeren Grünflächen und Freiräumen im Siedlungsbereich zu.

Siedlungsflächen wirken sich, je nach Dichte der Bebauung, Intensität der Versiegelung oder dem Anteil an Grünflächen meist stark belastend aus. Dicht bebaute Bereiche wie die Kernstadt von Mühlacker, der Kernbereich von Ötisheim aber auch die Gewerbeflächen bei Enzberg, bei Ötisheim oder am Eckenweiher sind geprägt von stärkerer Lufttrockenheit, erhöhte Temperaturen, geringere nächtliche Abkühlung, erhöhter Belastung mit Stäuben oder gar mit Luftschadstoffen.

Bei Berücksichtigung dieser Faktoren gewinnt die Aufrechterhaltung einer guten Belüftung der belasteten Bereiche eine wesentliche Bedeutung zur Sicherung guter Lebensbedingungen für die Bevölkerung.

Die untersuchten Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie ihrer Immissionsschutzfunktion bewertet. Die zu bewertenden Leistungen betreffen den Abbau oder die Verminderung von Belastungen oder Verschmutzungen. Zu betrachten sind die Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf die Kaltluftproduktion sowie die Auswirkungen der lokalen Luftaustauschprozesse auf das Gebiet oder die Siedlungsvorhaben auf die lokalen Windverhältnisse.

Bedeutung für die örtliche **Entstehung von Frischluft und Kaltluft** besitzen vor allem offene landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Grünland und Ackerflächen. Diese strahlen in der Nacht verstärkt Wärme ab, so dass sich die Luft über den Flächen merklich abkühlt und dem natürlichen Gefälle folgend hangabwärts fließt. Dieser Kaltluftstrom bringt vor allem während der austauschärmeren Sommermonate eine nächtliche Entlastung. Waldflächen sind als klimatische Ausgleichsräume geeignet, da sie am Tage frische und gefilterte Luft den Siedlungsbereichen zuführen können.

Wichtige Kaltluftleitbahnen im Planungsgebiet sind:

- Enztal auf seiner gesamten Länge, insbesondere für Mühlacker, Enzberg und Dürrmenz
- Lienzinger- bzw. Schmietal
- Erlenbachtal
- Freiflächen bei "Eckenweiher"
- Mühlacker-Ost, Bereich "Mergeläcker"- Stuttgarter Straße

Die **Frischluffproduktion** findet in den großen Waldgebieten statt. Diese sind auch in der Lage Schadstoffeinträge zu filtern. Die Frischluft ist zwar meist nur geringfügig kühler, dafür aber mit niedrigerer Schadstoff- und Staubbelastung. Die besten Voraussetzungen für einen ungehinderten Frischluftabfluss in die Umgebung sind in Hanglagen und Talbereichen gegeben.

Waldflächen mit großer Bedeutung für die Frischluftentstehung sind:

- die großen Waldflächen, nördlich von Ötisheim und Mühlacker, Gewanne Schanzenhau, Wannwald, Tränkwald, Hochberg, Lugwald;
- die Wälder südlich des Enztales, Gewanne Rotenberg, Enkertsrain, Tiefenweg;
- Hürstwald
- Stöckach

- Aspenwald, Wannenhau;

Die zur Kaltluft- und Frischluftproduktion geeigneten Flächen werden klimatische Ausgleichsflächen genannt.

Für den klimatischen Ausgleich von **hoher Bedeutung** sind:

- Klimaschutz- und Immissionschutzwälder;
- alle weiteren größeren Waldbestände mit Bedeutung für die Frischluftentstehung;
- landwirtschaftliche Flächen, insbesondere ausgedehnte Hanglagen mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung;
- wichtige Leitbahnen für Frischluft und Kaltluft;
- Hangabflussbereiche.

Diese Bereiche besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Besiedelung, Schadstoffeintrag, Barrieren (hohe Bebauung, große Gebäudekomplexe, Dammschüttungen).

Eine **mittlere Bedeutung** für den klimatischen Ausgleich haben:

- die nicht versiegelten Freiflächen im Siedlungsraum;
- alle weiteren nicht bebauten oder versiegelten Flächen.

Diese Bereiche besitzen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber den oben genannten Belastungen.

Eine **geringe Bedeutung** haben die dicht bebauten Siedlungsflächen, Gewerbegebiete, Lagerflächen und Verkehrsflächen.

Luftqualität / Belastungen

Lufthygienische Vorbelastungen werden neben Industrie / Gewerbe und Hausbrand vor allem auch durch den Straßenverkehr verursacht. Grundsätzlich sind im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung sowie der Planung und Genehmigung von Straßenbauprojekten und gewerblichen/industriellen Anlagen detaillierte Untersuchungen im Hinblick auf Lärm, Luftschadstoffe aber auch Gerüche erforderlich, um die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten gewährleisten zu können.

Zur Ermittlung der Luftqualität bzw. zur Feststellung von Belastungen führt das Land Baden-Württemberg an ausgewählten Standorten fortlaufende Messungen von Feinstaub und Stickoxide durch. Ein Standort – im Rahmen des Spotmessprogramms des Landes Baden-Württemberg - befindet sich in Mühlacker.

Gemessen wird an einer Messstation an der Stadtdurchfahrt der B 10 in Mühlacker (Stuttgarter Straße) im Rahmen des landesweiten Luftmessnetzes Baden-Württemberg.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass im untersuchten Straßenabschnitt der B 10 in Mühlacker in einer Länge von circa 0,5 km mit Überschreitungen der Grenzwerte zu rechnen ist. Es wird geschätzt, dass etwa 100 Anwohner dieses Abschnitts von dieser erhöhten Immissionsbelastung betroffen sind.

Messergebnisse im Jahr 2006 für Feinstaub PM10 in der Stadt Mühlacker:

Bei den Spotmessungen im Jahr 2006 wurde in der Stuttgarter Straße in Mühlacker der Grenzwert für den PM10-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ bei zugelassenen 35 Überschreitungen nicht eingehalten. Der PM10-Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel wurde eingehalten.

Auch bezüglich des Luftschadstoffs Stickstoffdioxid (NO₂) wurden Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes zuzüglich Toleranzmarge festgestellt.

Neben den aktuellen Werten können sowohl die Entwicklungen der letzten Jahren als auch die Zusammensetzung der Verursacher dem Luftreinhalteplan entnommen werden.

Vorschläge zur weiteren Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft werden als Maßnahmen vorgeschlagen. (siehe weiter unten!)

- Aussagen entnommen aus: Luftreinhalteplan Mühlacker, Reg.-Präs. Karlsruhe 2008

3.6 Stadt-/Landschaftsbild und Erholung

Orts- und Landschaftsbild werden geprägt durch

- die Nutzungsstruktur,
- durch Elemente und Gegebenheiten, die in besonderer Art und Weise auf das Erscheinungsbild wirken, indem sie charakteristisch, gliedernd und belebend, auffällig oder ästhetisch sind,
- durch die morphologische Struktur, die aufgrund der hohen Reliefenergie besondere Bedeutung im Raum gewinnt.

Grundlagen /Umweltzustand

Bezüglich der Nutzungsstruktur stehen vor allem die Siedlungstätigkeit (wie Wohnen oder Gewerbe) neben der Landwirtschaft sowie der Waldnutzung im Vordergrund. Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind Gewässer als bedeutungsvolle Elemente hervorzuheben. Insbesondere die Wasserflächen der Enz, des Erlenbachs, der Schmie und ihrer Zuflüsse bieten mit ihrer Umgebung eine charakteristische Landschaftsbildeinheit mit hoher Identität für das Stadtgebiet und die einzelnen Stadtteile.

Bezüglich der Gestaltqualität sind in dem größtenteils intensiv als Acker oder auch Grünland landwirtschaftlich genutzten Freiräume die Baumreihen und Gehölzstreifen entlang der Straßen, Wegen und Gewässern von besonderer Bedeutung, da sie die Landschaft gliedern und das Landschaftsbild anreichern und beleben. Aufgrund des abschnittsweise hohen Waldanteiles kommt der Gliederung in Wald- und Freibereiche eine besondere Bedeutung zu. Die Waldränder haben hier eine besondere, kulissenbildende Funktion. Innerhalb der Siedlung verbessern Baumreihen und Alleen die Lebensqualität sowohl in ökologischer, klimatischer als auch gestalterischer Hinsicht.

Die Waldbereiche entsprechen teilweise nicht der potentiellen natürlichen Vegetation. Alte Laubwälder sind enorm bedeutsame Landschaftselemente, jüngere Laubwälder besitzen aufgrund des Entwicklungspotentials eine hohe Bedeutung. Die weitflächigen Mischwaldbereiche sind als Waldstandort generell ebenfalls erhaltenswert.

Für das Ortsbild sind die innerstädtischen Grün- und Parkflächen von entscheidender Bedeutung, da sie die Stadt und Siedlungen als solche attraktiver machen (insbesondere vor dem Hintergrund der Alltags- und Feierabenderholung). Gut durchgrünte Siedlungsbereiche mindern die harte und technische Wirkung der Straßen und Gebäude und haben gestalterische Qualitäten. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität wird durch diese Elemente wesentlich erhöht. Öffentliche Plätze in Innenstadtbereichen

(z.B. Marktplätze) oder an öffentlichen Gebäuden weisen vielfach Repräsentationscharakter auf und bedürfen daher einer besonderen Aufmerksamkeit und entsprechender Gestaltung.

Gut gestaltete Zugangsmöglichkeiten vom Ort in die freie Landschaft sowie die Ortsränder stellen wichtige Übergangsbereiche dar, da der damit verbundene Wechsel der Umgebung für optische Spannung sorgt und oft eine besondere Erholungswirksamkeit aufweisen.

Darüber hinaus ist deren Gestaltung für die Einbindung der Siedlungsräume in das Landschaftsbild von wesentlicher Relevanz

Ein nicht geringer Teil des Untersuchungsgebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In diesen Schutzgebieten soll hauptsächlich der bestehende Landschaftshaushalt und das eng damit verbundene Erscheinungsbild der Landschaft dauerhaft erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

Ein Teil des nördlichen Verwaltungsgebietes gehört zum Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

Die Bereiche mit **hoher Bedeutung für das Landschaftsbild** und sehr guter Ausstattung sind im Planungsraum:

- Die steilen Hanglagen an den Süd- und Südwesthängen der Stromberg-Vorberge und des Enztales.
 - Die Hänge des Enztales mit ihrem kleinflächigen Nutzungsmosaik und der räumlich bedeutsamen Begrenzung des Talraumes der Enz.
 - Die naturnahen landschaftsprägenden Waldflächen der Strombergausläufer und südlich des Enztales.
 - Die durch Streuobstbestände umrahmten Ortsränder sowie die Streuobstwiesen auf den Hängen.
 - Die naturnahen Bachabschnitte der Bachläufe von Erlenbach, Scherbenbach, Schmie und Kreuzbach. Dabei sind die Ufer-Galeriewälder besonders bedeutsam.
 - Die Auenbereiche der Enz in naturnahen Teilabschnitten.
 - Das kulturhistorisch bedeutsame Ensemble mit der Ruine Löffelstelz.
- Siehe weitere Ausführungen im Landschaftsplan Teil B, Kap. 4.2 Landschaftsbild Landschaftserleben sowie
- Landschaftsplanerische Einzelbewertungen im Landschaftsplan Teil E

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

- Siehe ausführliche Liste der denkmalgeschützten Objekte im FNP Kap. 10.3 (Anlage 17.2 Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmale)

Auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim stehen zahlreiche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unter Denkmalschutz. - Mühlacker: 244 Einzelobjekte; Ötisheim: 54 Objekte.

Im Zuge der Ausweisung der geplanten Siedlungsbereiche sind keine Beeinträchtigungen oder Eingriffe auf Kulturgüter bekannt.

Da im Flächennutzungsplan die Einzelobjekte detailliert aufgelistet sind, wird an dieser Stelle auf weitere Angaben verzichtet.

3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber unter Umständen auch vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist, jedoch durch sein Wirken unmittelbar in die Umwelt eingreift. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle werden zur Übersicht für jedes Schutzgut die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt, wobei allgemeine Funktionen und Wirkungen benannt werden.

Tab. 3.2 : Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch - Wohnfunktion - Erholungsfunktion	- Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion erfordern Mindeststandards in Bezug auf die Luftqualität, Ausstattung mit Frei- und Grünflächen sowie auf einen geringen Lärmpegel.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser - Anthropogene Vorbelastungen von Lebensräumen sowie von Böden und Wasser als begrenzende Faktoren
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Filtervermögen - Landwirtschaftliche Nutzungseignung	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Grundwasserschutzfunktion - Grundwasservorkommen - Lebensraumfunktion der Fließgewässer	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe mit

	<p>Gefährdung des Menschen aber auch von Pflanzen und Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Flussniederungen und der Gewässerdynamik - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
<p>Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für die Gesundheit des Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
<p>Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - lufthygienische Belastungsräume - lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- / Kessellagen, Frischluftschneisen) - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Mensch
<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbildfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer - Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften - Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter als Ergebnis menschlichen Handelns - natürliche Ressourcen als Ergebnis geologischer Prozesse - Auswirkungen bei Nutzung der nat. Ressourcen (z.B. Abbau) auf Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft

Die dargestellten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und dem Wirken des Menschen zeigen auf, dass enge Verflechtungen zwischen den Lebensgrundlagen des Menschen, wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tieren und den Gefährdungen der Qualität der Lebensgrundlagen durch den wirtschaftenden Menschen mit Flächenentzug, Verschmutzung, Verlärmung und Beanspruchung bestehen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zur Vermeidung von Emissionen ist im Rahmen der Bauleitplanung vor allem auf die Vermeidung von zusätzlichem Verkehrsaufkommen sowie auf die Vermeidung der Ansiedlung stark emittierender Gewerbebetriebe zu achten.

Durch die Siedlungserweiterungen und durch die geplanten Gewerbeansiedlungen wird das Pendleraufkommen, der Transportverkehr sowie der Quell- und Zielverkehr leicht ansteigen.

Demgegenüber strebt die Verwaltungsgemeinschaft eine Ausweitung und Verbesserung des Angebotes des Öffentlichen Nahverkehrs an. Dieser wird einen Teil der Zuwächse sicherlich auffangen können.

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Ötisheim werden die fachrechtlichen Anforderungen und Verfahren der Behandlung und Beseitigung von Abwässern und Abfällen sicherstellen. Bei Berücksichtigung der nur geringfügig ansteigenden Bevölkerungszahl bzw. der Anzahl der Haushalte ist innerhalb der Laufzeit des FNP nicht mit wesentlich höheren Abfallmengen bzw. einem wesentlich höheren Abwasseraufkommen als heute zu rechnen. Zur Vorsorge bei einem höheren Reinigungsbedarf werden Erweiterungsflächen für die Kläranlage in Lomersheim in die Planung aufgenommen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Industriebetrieb „In den Waldäckern“ betreiben die Stadtwerke Mühlacker seit Ende 2007 eine Biomethananlage und erzeugt aus nachwachsenden Rohstoffen (Mais, Gras, minderwertiges Getreide) Biomethan als Äquivalent zu Erdgas. Nahezu ein Drittel des Gasbedarfs der Stadtwerke kann damit selbst erzeugt werden. (Informationen der Internetseite „Biomethan Mühlacker“)

Die Stadtwerke Mühlacker GmbH plant die Errichtung einer Biogasanlage auf einer Fläche am Rande des Stadtteiles Lomersheim. Insgesamt wurden hierfür drei Standortalternativen untersucht. Der Standort Lomersheim Ost wurde als der am besten geeignete in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die Stadtwerke Mühlacker betreiben ein Fernwärmenetz mit einigen Blockheizkraftwerken zur effizienten Wärme- und Stromversorgung. Ein kleiner Teil des örtlichen Strombedarfs kann aus dieser Quelle sowie aus der Nutzung der Wasserkraft gedeckt werden.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Für die Verringerung der Schadstoffkonzentration in der Luft wurde für die besonders belasteten Gebiete ein Luftreinhalteplan mit Maßnahmen- und Aktionsplan erstellt. Dieser sieht insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung einer Umweltzone in der Kernstadt von Mühlacker vor.

- Für weitere Informationen: siehe Luftreinhalteplan
- Siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel Schutzgut Klima / Luft !

4. Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung / Umweltauswirkungen

Im Rahmen der landschaftsplanerischen Einzelbewertungen (vgl. Teil E Landschaftsplan) wurde eine Einschätzung möglicher Auswirkungen der einzelnen Baugebiete auf die Schutzgüter vorgenommen. Diese ist im Anhang beigefügt.

- Siehe landschaftsplanerische Einzelbewertungen – Landschaftsplan Teil E

Im Folgenden werden die Auswirkungen von Wohngebieten allgemein beschrieben. Hinsichtlich Mischbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in der Regel die gleichen Auswirkungen anzunehmen, allerdings in höherer Intensität, die von der Art gewerblicher Nutzung sowie von den Produktionsabläufen im Einzelnen abhängt.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung von Siedlungsgebieten sind eine Vielzahl von Auswirkungen zu erwarten. Im Wesentlichen sind hier zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Bodenentnahme und -deponierung, Erdbewegung und -verdichtungen etc. Hiervon dürfte in der Regel der gesamte Bereich der ausgewiesenen Wohnbau- und Erschließungsflächen betroffen sein.
- Grundwasserabsenkungen und Freilegungen besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten für Fundamente, Leitungen, Kanäle etc. Der Wirkungsbereich von Grundwasserabsenkungen reicht in der Regel über die Fläche der Maßnahme hinaus.
- Lärm und Schadstoffbelastungen durch den allgemeinen Baustellenbetrieb, d. h. Einsatz von LKWs, Grabungs- und Gründungsgeräten etc. Beim Ausheben und Transport von Erdmassen durch Bagger wurden in 50 m Entfernung Geräuschpegel von im Mittel 79 dB(A) gemessen. Lastkraftwagen verursachten in 30 m Entfernung Lärmpegel von im Mittel 67 dB(A). Nicht zu vernachlässigen sind auch die Gefährdungen durch den Einsatz von Bauchemikalien.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen - dauerhaft

Anlagebedingt sind insbesondere folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächenverbrauch durch Versiegelung und Überbauung. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist im Wesentlichen von dem Maß der baulichen Nutzung sowie dem städtebaulichen Erfordernis und infrastrukturellen Aspekten abhängig. Die maximal überbaubare Fläche ist in Abhängigkeit von der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) nach § 17 BauNVO begrenzt. Es gelten folgende Höchstgrenzen:
 - reine Wohngebiete: 40% der Grundstücksfläche
 - besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete: 60% der Grundstücksfläche
 - in Gewerbe- und Industriegebieten: 80% der Grundstücksfläche

- in Kerngebieten: 100% der Grundstücksfläche
- Veränderung des Wasserhaushaltes, d.h. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und damit verbundene Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung/Überbauung. Auswirkungsintensität ist abhängig vom Versiegelungsgrad und der Flächengröße.
- Veränderung von Grundwasserverhältnissen wie der Verschmutzungsempfindlichkeit infolge der Verminderung der Grundwasserleiterüberdeckung durch Gründungsbauwerke, Unterkellerungen etc. Der Auswirkungsbereich ist abhängig von Größe/Tiefe der Gründungsbauwerke sowie der Mächtigkeit der Grundwasserleiterüberdeckung.
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch Gebäude und Anlagenkomplexe. Auswirkungsbereich und –intensität sind im Wesentlichen abhängig von Höhe und Massierung der Baukörper sowie Gestaltungsaspekten.
- Zerschneidungseffekte - Aufgrund der Intensität der Nutzung und der grundlegenden Veränderung der ursprünglichen naturräumlichen Strukturen kann den gesamten genutzten Flächen eine hohe Barrierewirkung zugeschrieben werden. Von Bedeutung ist hier jedoch auch die Dichte der Bebauung.
- Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung und Überbauung. Hier sind insbesondere folgende Veränderungen zu nennen:
 - Erhöhung der Temperatur (im Durchschnitt entspricht eine Zunahme des Versiegelungsgrades um 10% einer Erhöhung des jährlichen Temperaturmittels um 0,2° C gegenüber dem unversiegelten Umland,
 - Verringerung der Windgeschwindigkeit (abhängig u.a. von Größe, Höhe und Anordnung der Bauwerke),
 - Verringerung der relativen Luftfeuchte.
- Störung bzw. Behinderung des Luftaustausches durch Errichtung von Bauwerken im Bereich von Luftaustauschbahnen – Barrierebildung;

4.3 Nutzungsbedingte Wirkungen

Als wesentliche mit der Nutzung von Siedlungsgebieten verbundene Effekte sind zu nennen:

- Lärmemissionen: Über die Geräuscentwicklung von Gewerbe und Wohngebieten lassen sich keine allgemein gültigen Angaben machen. Sie können, auch in Abhängigkeit der Ausgestaltung des Gebietes und dem Maß der baulichen Nutzung sehr unterschiedlich sein.
- Schadstoffemissionen sowohl gasförmiger Art (Luftschadstoffe), flüssiger Art (Abwässer) und fester Art (Abfall):
 - Gasförmige Schadstoffe entstehen z.B. durch Kfz-Verkehr oder den Hausbrand.
 - Flüssige Schadstoffe (Fäkalien, Straßenabwässer etc.) können auf zwei verschiedenen Wegen die Umwelt beeinträchtigen: Regelmäßige Ableitung durch Abwassersammlung, Klärung und Einleitung in die Vorfluter bzw. Abwasserverregnung mit entsprechenden Folgeproblemen; diffuse Ableitung durch Leckagen, ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe, undichte Kanalisationsleitungen etc., die vor allem das Grundwasser betrifft.

- Feste Schadstoffe fallen als Verpackungsmaterialien und Haushaltsreste an und müssen entsprechend ihrer Zusammensetzung (Hausmüll, Biomüll, Sondermüll) einer geregelten Beseitigung zugeführt werden.
 - Die Menge und Zusammensetzung der angesprochenen Schadstoffemissionen (fest, flüssig, gasförmig) ist abhängig von dem Maß und der Form der baulichen Nutzung sowie auch der Art und des Umfanges emissionsmindernder Maßnahmen (z.B. Filter, Kläranlagen etc.). Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen kann hierauf wesentlich eingewirkt werden.
- evtl. erhöhter Nutzungsdruck auf angrenzende Naherholungsgebiete

4.4 Mensch

Für den Mensch und die Gesundheit der Bevölkerung sind folgende Gefährdungen und Beeinträchtigungen häufig mit der Realisierung von Siedlungsflächen verbunden:

- Inanspruchnahme von Freiflächen mit ihren klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen durch Bebauung und Versiegelung;
siehe auch Schutzgut Luft / Klima!
Einer zusätzlichen Belastung der Bevölkerung durch erhöhte Wärmebelastung und Lufttrockenheit in den Sommermonaten sowie einer erhöhten Staubbelastung kann nur schwer entgegengewirkt werden.
- Störung bzw. Behinderung des Luftaustausches durch Errichtung von Bauwerken im Bereich von Luftaustauschbahnen – Barrierebildung;
siehe auch Schutzgut Luft / Klima!
- Erhöhung der Luftbelastung durch Schadstoffemissionen (Hausheizung, Verkehr, Emissionen durch Gewerbebetriebe)
- Erhöhung der Lärmbelastungen durch Lärmemissionen. Die Siedlungserweiterungen werden sich auch auf das Pendleraufkommen und damit den Quell- und Zielverkehr (sowie den Binnenverkehr) im Stadtgebiet auswirken.
- Potentielle Belastungen: nicht sachgerechter Umgang mit Altablagerungen, Abfällen und Abwässern;
- Beeinträchtigung oder Beseitigung von erholungswirksamen Freiflächen und von charakteristischen Landschaftsbestandteilen durch neue Siedlungsgebiete;

Die Zunahme von Schadstoffen in der Luft und im Boden, von Lärm- oder sonstigen Emissionen durch Siedlungserweiterungen lässt sich auf der Ebene des FNP kaum gesichert quantifiziert prognostizieren. Hierfür ist auf die Prüfung zum BBP zu verweisen. Dagegen können Änderungen des Luftaustausches oder Behinderungen von Luftleitbahnen relativ sicher vorausgesagt werden. Die wesentlichen zu erwartenden Beeinträchtigungen werden bei den Ausführungen zum Schutzgut Luft / Klima genannt.

Standorte mit Altablagerungen sind durch die dargestellten Neuausweisungen von Siedlungsgebieten nicht betroffen. Daher sind hierdurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Entsorgung der siedlungsbezogenen Abwässer und Abfällen ist nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen gesichert.

Erholungswirksame Freiflächen und Landschaftsbestandteile werden durch folgende Gebiete beansprucht und beeinträchtigt:

- Gepl. Wohnbaufläche „Aischbühl“
- Gepl. Wohnbaufläche „Sommerberg“
- Gepl. Wohnbaufläche „Sengach-Ost“
- Gepl. Wohnbaufläche „Vordere Stuben“,
- Gepl. Gartenhausgebiet „Rümelin“
- Gepl. Gartenhausgebiet „Burgfeld“
- Gepl. Gartenhausgebiet „Herrenbrunnen“
- Gepl. Verkehrsstrasse Verlegung L 1134 nördl. Lienzingen

Es ist zwar richtig dass die geplanten Gartenhausgebiete bereits zum Teil als solche genutzt werden und damit teilweise eine planerische Anpassung an den Bestand erfolgt. Bei all diesen Gebieten ist aber auch abzusehen, dass in der Folge eine weitere Verdichtung und Ergänzung der baulichen Anlagen erfolgt mit dem Resultat einer Verstärkung der Beeinträchtigungen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Minderung dieser Beeinträchtigungen werden im Kapitel 6 sowie gebietsbezogen bei den landschaftsplanerischen Einzelbewertungen (Steckbriefe) benannt.

4.5 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten sowie auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und besonders geschützte Biotope

Rechtliche Vorgaben

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes am 12.12.2007 wurden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) im Bundesrecht berücksichtigt. Die Verbote des neuen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind zu beachten, wonach es verboten ist

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung durch das Vorhaben hängt dabei, außer von Art und Intensität des Eingriffs, auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab.

Eine "erhebliche Störung" bzw. Beeinträchtigung ist dann zu prognostizieren, wenn durch das Projekt die Lebensstätten der betrachteten Art in dem Sinne beeinträchtigt oder zerstört werden, dass deren ökologische Funktion, auch unter Berücksichtigung vorgesehener oder zusätzlich zu konzipierender Vermeidungsmaßnahmen, gemindert ist. Betrachtet werden dabei nur diejenigen Zerstörungen, Störungen und Beschädigungen, die die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen) oder diese Population selbst gefährden.

Prüfgegenstand

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind neben der Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima/ Luft) folgende negative Wirkungen von Siedlungsausweisungen relevant:

- Beseitigung/ Veränderung vorhandener Vegetation, Verlust von Biotopflächen als Standort für Pflanzen und Lebensraum von Tieren durch Inanspruchnahme und Umnutzung,
- Verkleinerung ggf. Verinselung von Lebensräumen durch Teilverlust, Anschnitt oder Abtrennung, Störung der Biotopvernetzung, Zerschneidung von Lebensräumen,
- Randliche Beeinflussung und Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen und Tierpopulationen auf angrenzenden Flächen (bspw. durch Beunruhigung,
- Licht, Lärm, Trittbelastung mit der Folge der Verschiebung des Artenspektrums und des Rückgangs der Besiedlungsdichte.

Artenschutz

Daneben stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa-beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchVO und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH Anhang IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 sieht für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Bei den wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten ist es verboten, die Pflanzen selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus landesweiter Sicht (Baden-Württemberg) besitzt der Raum Mühlacker –Ötisheim eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung besonderer streng geschützter Arten entsprechend der Zielartenkonzeption – ZAK – Baden-Württemberg. Diese Arten, mit Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet, sind in der Auflistung im Kap. 3.3 genannt.

Im Umweltbericht, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sind vorwiegend Aussagen zu bekannten Vorkommen geschützter Arten sowie zu erwartenden Artenvorkommen – Habitatpotentiale - im Bereich der geplanten Siedlungsausweisungen möglich. Hieraus ergibt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotential.

Tab. 4.1

Vorkommen von Tierarten in Gebieten mit planerischen Ausweisungen mit sehr hoher artenschutzrechtlicher Relevanz

Geplante Wohngebiete	Vorkommen planungsrelevanter Arten (FFH, EG-Vogelschutzrichtlinie/Schutzgebiete LUBW, nach BNatSchG streng geschützt)
Mühlacker Stadt - Kernstadt	
Aischbühl	Zauneidechse
Senderhang Ost	Feldlerche
Erweiterung Ziegeleigelände	Zauneidechse, Feldlerche, Mauereidechse
Sommerberg	Zauneidechse, (Fledermäuse)
Im Dörnich	-
Enzberg	
Sengach-Ost	Zauneidechse, Wendehals, Feldlerche, Grauspecht, (Fledermäuse, Steinkauz)
Lämmerzunge-West	Zauneidechse, Feldlerche
Vordere Stuben	Zauneidechse, Feldlerche, (Fledermäuse, Steinkauz)
Großglattbach	
Pforzheimer Weg	Feldlerche, (Fledermäuse)
Beim Hötzenbaum	(Fledermäuse)
Lienzingen	
Pferchäcker	Feldlerche
Lomersheim	
Austraße	-
Krummes Land	-
Hummelberg	-
Mühlhausen	
Hinter den Zäunen	Graues Langohr, (Fledermäuse) Jagdrevier
Bauerngewand	Feldlerche
Ötisheim	
Hofäcker	Feldlerche, Zauneidechse, (Fledermäuse)
Abrundung Ötisheimer Str., Schönenberg	-
Geplante Gewerbegebiete	
Mühlacker	
Lug/Osttangente	Feldlerche, (Steinkauz)
Abrundung Osttangente (Behr)	Zauneidechse, Gelbbauchunke, Springfrosch, Hirschkäfer, (Fledermäuse, Spanische Flagge) Feldlerche

Ötisheim	
Maulbronner Straße	(Fledermäuse)
Abrundung Hofäcker	-
Gewerbefläche Kalkofen (Erweiterung Enzberger Straße)	-
Gewerbefläche Hinteres Krätzach	-
Sonstige Gebiete	
Mühlacker	
Steinbrucherweiterung (Mühlacker-Sengach) Inanspruchnahme nicht geplant!	Uhu, Zauneidechse, Schlingnatter, Hirschkäfer, (Fledermäuse)
GA Herrenbrunnen (Enzberg)	Zauneidechse, (Fledermäuse)
GA Burgfeld (Enzberg)	Zauneidechse, (Fledermäuse)
SO Schrammel West / Erweiterung Parkplatz (Enzberg)	-
SO Umnutzung Ziegeleigelände –Märkte	--
Erweit. Reiterzentrum (Mühlacker)	Zauneidechse
Friedhofserweiterung (Parkplatz)(Großglattbach)	-
Westlich Friedhof (Großglattbach)	-
Grünfläche Ziegeleigelände	--
GA Rümelin (Lienzingen)	Rauhautfledermaus, Steinkauz, Wendehals, Grauspecht, Zauneidechse, Mauereidechse, Hirschkäfer
Erweit. Kläranlage West (Lomersheim)	-
Erweit. Kläranlage Ost (Lomersheim)	-
Ötisheim	
GA Scherrkessel	Zauneidechse, (Fledermäuse)
Vereinsgebiet Mumenwiesen	-
Kleingartengebiet Hürst	(Fledermäuse)

Bearbeitung/ Erhebungen: U. Schöndorf, Th. Köberle

Namen in Klammern verweisen auf nicht genau bestimmte Arten oder potentielle Vorkommen

Das Risiko **erheblicher Beeinträchtigungen** im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. Biologische Vielfalt) ist insbesondere bei den Flächenausweisungen *Rümelin*, *Abrundung Osttangente (Behr)*, *Sengach* sehr hoch.

Ein noch **mittleres Risiko** besteht für die Gebietsausweisungen *Lämmerzunge-West*, *Vordere Stuben*, *Burgfeld*, *Herrenbrunnen*, *Hofäcker*.

Die Prüfung der möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt sinnvoll auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens da erst auf dieser Planungsphase die

genaue Abgrenzung, die Intensität der Eingriffe und die Möglichkeiten zur Vermeidung bekannt sind.

Natura 2000

Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete:

Für ein Bauleitplanverfahren, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen kann, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Zentrale Frage ist, ob der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Rechtlich kommt es darauf an, ob der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird.

Bei folgenden Gebietsausweisungen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete) zu berücksichtigen:

Tab. 4.2

Betroffenheit FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

<p>Ausweisung liegt innerhalb eines FFH-Gebiets:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • SO Gartenhäuser <i>Rümelin</i>, Gem. Mühlacker-Lienzingen – FFH-Gebiet Stromberg; • Gepl. Grünfläche, Kleingärten <i>Hürst</i>, Gem. Ötisheim – FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker; • SO Gartenhäuser <i>Scherrkessel</i>, Gem. Ötisheim – FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker;
<p>Ausweisung grenzt direkt oder in geringer Entfernung an ein FFH-Gebiet:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • SO Gartenhäuser <i>Burgfeld</i>, Gem. Mühlacker-Enzberg – FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker, geringe Flächenanteile werden evt. direkt beansprucht; • SO <i>Erw. Kläranlage Lomersheim</i>, Gem. Mühlacker-Lomersheim – FFH-Gebiet Enztal; • SO <i>Vereinsgebiet Mummenwiesen</i>, Gem. Ötisheim – FFH-Gebiet Stromberg; • W <i>Bauerngewand</i>, Gem. Mühlacker-Mühlhausen – Entfernung circa 50 m zum FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker sowie zum Vogelschutzgebiet Enztal;

Für die geplanten Gebiete SO Gartenhausgebiet *Rümelin* sowie *Burgfeld* wurden Vorprüfungen zur potentiellen Erheblichkeit der FFH-Verträglichkeit durchgeführt.

Für das geplante Gebiet *Rümelin* kann eine Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb der geplanten Gebietsausweisung sind Flächen des geschützten Lebensraumtyps: LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im erheblichen Umfang gefährdet. Für dieses Gebiet muss daher eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung, spätestens im Vorfeld zur Bebauungsplanung, erfolgen. Zusätzlich ist eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Tierarten zu erwarten. Zur Realisierung der Gebietsausweisung wird daher eine Eingriffsminimierung erforderlich werden sowie umfangreiche Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes des LRT und der geschützten Tierarten.

Für das Gebiet *Burgfeld* ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets nicht zwingend anzunehmen ist. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen die potentielle Einwirkung auf das FFH-Gebiet, insbesondere auf den geschützten Lebensraumtyp: LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zu verhindern. Da auch hier besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein könnten, ist vor der Flächenrealisierung eine artenschutzrechtliche Überprüfung unabdingbar. Siehe!: HALLER, H.; PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2009)

Die Gebietsausweisungen *Scherrkessel* und *Hürst* wurden gegenüber dem FNP-Vorentwurf auf den unmittelbar seit Jahren vorhandenen Bestand reduziert. Bei dem geplanten Kleingartengebiet *Hürst* liegt die Gebietsausweisung deckungsgleich mit den bereits seit vielen Jahren genutzten Gartengrundstücken. Bei dem geplanten SO Gartenhausgebiet *Scherrkessel* werden westlich an die alten Gartengrundstücke anschließend weitere Flächen zusätzlich einbezogen. Eine erhebliche Beeinträchtigung

der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes durch die bestehende Nutzung ist nicht zu erwarten.

Für die Gebietsausweisungen SO Erw. Kläranlage Lomersheim, Gem. Mühlacker-Lomersheim, SO Vereinsgebiet *Mummenwiesen*, Gem. Ötisheim sind potentielle Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele auf FNP-Ebene, mangels Konkretisierung der Vorhaben, nicht zu erkennen. Art und Umfang der potentiellen Flächenbeanspruchung und möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Eine Flächenbeanspruchung geschützter Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten.

Beim geplanten Wohngebiet *Bauerngewand*, Gem. Mühlacker-Mühlhausen wurde die Abgrenzung deutlich vom FFH-Gebiet abgerückt, um Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die nun von der Flächenausweisung beanspruchten Flächen stellen intensiv genutzte Ackerflächen dar, für die keine wesentlichen funktionalen Bezüge zu den Schutz- und Erhaltungszielen angenommen werden müssen.

Es ist erforderlich, die konkrete Überprüfung artenschutzrechtlicher Aspekte in den angesprochenen Fällen auf die verbindliche Bauleitplanung „abzuschichten“ und im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan die konkreten Eingriffe und Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Bei allen weiteren geplanten Gebietsausweisungen kann, nach eingehender Betrachtung, davon ausgegangen werden, dass durch die Flächennutzungsplanausweisungen in keiner Weise das gemeinschaftliche Schutzgebiets- und Artenschutzsystem betroffen ist.

Tab. 4.3

Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit von Flächen mit Schutzstatus bzw. Konfliktpotential Artenschutz

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	NSG LSG	FFH	VSG	§ 32 Biotop	ARTEN- SCHUTZ	Bemerkung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
WOHNBAUFLÄCHEN							
MÜHLACKER							
Aischbühl	0,8 ha	--	--	--	--	Hoch	Populationen besonders und streng geschützter Tierarten
Senderhang-Ost	12,4 ha	--	--	--	--	Gering	
Erweiterung Ziegeleigelände	9,8 ha	--	Entfernung 100 m	--	Nr. 7019- 236-0117	Mittel	Angrenzend Hohlweg
Mühlacker- Dürrmenz							
Sommerberg	3,1 ha	--	--	--	Nr. 668 Nr. 670	Mittel	Angrenzend: - Feldgehölz - Hecken III
Im Dörmich	0,6 ha	--	--	--	--	Gering	
Mühlacker- Enzberg							
Sengach-Ost	1,2 ha	--	--	--	--	Hoch	
Lämmerzunge-West	1,5 ha	--	--	--	--	Mittel	
Vordere Stuben	2,3 ha	--	--	--	--	Mittel	
Mühlacker- Großglattbach							
Pforzheimer Weg	2,2 ha	--	--	--	--	Mittel	
Beim Hötzenbaum	0,7 ha	--	--	--	--	Gering	
Mühlacker- Lienzingen							
Pferchäcker	2,0 ha	--	--	--	Nr. 360- 160 und Nr. 161	Gering	- Hecken - Hohlweg Schützinger Weg angrenzend
Mühlacker- Lomersheim							
Austraße	2,0 ha	--	--	--	--	Gering	
Hummelberg	0,3 ha	--	--	--	--	Gering	
Krummes Land	0,6 ha	--	--	--	--	Gering	
Mühlacker- Mühlhausen							
Bauergewand	1,7 ha	--	50 m Abstand	50 m Abstand	--	Mittel*-	Angrenzend: FFH/VSG mit 50 m Abstand
Hinter den Zäunen	1,2 ha	--	--	--	--	Gering	

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	NSG LSG	FFH	VSG	§ 32 Biotop	ARTEN- SCHUTZ	Bemerkung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
Geplante Gewerbebauflächen							
Mühlacker Kernstadt							
Lug – Osttangente	6,1 ha	--	--	--	Nr. 7019- 236-0270	Gering	- Hecken an der B10 - angrenzend
Abrundung westlich der Osttangente / Behr	1,8 ha	--	--	--	--	Hoch	Populationen besonders und streng geschützter Tierarten

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	NSG LSG	FFH	VSG	§ 32 Biotop	ARTEN- SCHUTZ	Bemerkung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
MÜHLACKER							
Geplante Sonderbauflächen - Einzelhandel							
Umnutzung Ziegeleigelände	6,0 ha	--	--	--	--	--	
Erweit. Parkplatz Schrammel	0,8 ha	--	--	--	--	--	
Geplante SO Gartenhausgebiete							
Enzberg, Herrenbrunnen	5,6 ha	--	--	--	--	Gering	
Enzberg, Burgfeld	6,3 ha	LSG	ja	--	--	Mittel	Umschlossen von LSG und FFH Populationen besonders und streng geschützter Tierarten
Lienzingen, Rümelin	5,5 ha	--	ja	--	--	Sehr hoch	FFH-Gebiet Stromberg Naturpark Populationen mehrerer besonders und streng geschützter Tierarten
Lienzingen, Am Hardtwald	1,8 ha	--	--	--	--	Gering	
Geplante SO Vereinsgebiete							
SO Erweiterung Reiterzentrum Wasserhalde, Dürrmenz	1,1 ha	--	--	--	Nr. 7019- 236-0231	Gering	- Steinriegel östlich der Plattensteige
Geplante Grünflächen							
Grünfläche – Sport, Im Käppele“, Mühlacker	1,2 ha	--	--	--	--	Gering	
Grünfläche – Friedhof,	0,4 ha	--	--	--	--	gering	

Friedhofserweiterung (Parkplatz), Großglattb.							
Grünfläche, westlich Friedhof, Großglattbach	0,8 ha	--	--	--	--	gering	
Grünfläche – Dauerkleingärten „Am Friedhof“, Lienzing.	0,4 ha	--	--	--	--	gering	
Grünfläche Ziegeleigelände	3,1 ha	--	--	--	--	--	
Geplante SO Ver- u. Entsorgung							
Erweiterung Kläranlage Lomersheim, 2 Teilflächen	1,6 ha	--	angrenzend	--	Nr. 236-0320 angrenzend	Mittel	Angrenzend: § 32 und FFH – Enztal bei Mühlacker Enz östl. Mühlacker
Standort Regenerative Energien Biomasse, Lomersheim-Ost	2,5 ha	--	--	--	--	Gering	
Geplante Flächen für den Gemeinbedarf							
Standort Feuerwehr, Lomersheim	0,2 ha	--	--	--	--	gering	
Geplante Verkehrsflächen							
Verlegung Trasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen		--	--	--	Nr. 236-0161 und Nr. 0163	mäßig	- Feldgehölz - Hohlweg Schützinger Weg betroffen

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	NSG LSG	FFH	VSG	§ 32 Biotop	ARTENSCHUTZ	Bemerkung
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
ÖTISHEIM							
Geplante Wohngebiete							
Hofäcker	6,2 ha	--	--	--	--	Gering	
Geplante Mischbauflächen							
Abrundung Ötisheimer Str., Schönenberg	0,2 ha	--	--	--	--	gering	
Geplante Gewerbebauflächen							
Kalkofen (Erweiterung Enzberger Straße Teil I)	0,6 ha	--	--	--	Nr. 236-0139	Gering	Kieselbronner Hohle angrenzend
Erweiterung Maulbronner Straße	1,1 ha	--	--	--	--	Gering	
Abrundung Hofäcker	0,5 ha	--	--	--	--	Gering	
Hinteres Krätzach, (Südliche Enzberger Straße)	0,6 ha	--	--	--	--	Gering	
Südliche Industriestraße	1,2 ha	--	--	--	--	mittel	

Geplante Sonderbauflächen							
Scherrkessel SO Gartenhausnutzung	2,7 ha	--	FFH	--	--	Mittel	Enztal bei Mühla. Naturpark Stromb.
SO Vereinsgebiet Mumenwiesen „Östliche Maulbronner Straße“	2,3 ha	--	FFH angrenzend	--	Nr. 7018-236-0104/0103	Mittel	FFH-Gebiet und Naturpark angrenzend
Geplante Grünflächen							
Dauerkleingärten Hürst	1,4 ha	--	FFH	--	Nr. 17018-236-0113	Mittel	Enztal bei Mühla. Naturpark Stromb. Hecke östl. Hürstwald

Auswirkungen auf Besonders geschützte Biotope gem. § 32 NatSchG BW

Mehrere Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans 2025 überschneiden sich mit Bereichen, die als Besonders geschützte Biotope gem. § 32 NatSchG BW (§ 30 BNatSchG) geschützt sind oder grenzen an diesen Biotope und könnten diese daher erheblich beeinträchtigen.

Im Zuge der Bauleitplanung ist zu klären, ob ein Eingriff oder eine Beeinträchtigung der Biotope nach § 32 vermieden werden soll oder ob der Eingriff unverzichtbar ist. Im zweiten Fall bedarf es einer Befreiung gem. § 32 Abs. 4 NatSchG BW.

Die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope ist einer Abwägung nicht zugänglich. Daher bedarf es bereits im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung einer Übereinkunft über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme.

Für die Erteilung einer Befreiung bedarf es daher in der Regel eines Ausgleichskonzepts für die Vermeidung des Eingriffs sowie ggf. für den funktionellen Ausgleich im Vorfeld der Umsetzung der Siedlungsmaßnahme.

Der Umweltbericht geht davon aus, dass bei den von den Gebietsausweisungen betroffenen besonders geschützten Biotopen in der Regel der Eingriff vermieden wird und bei der Flächendarstellung im Bebauungsplan die jeweiligen Bereiche als Biotopfläche, Grünfläche oder als Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen.

Bei folgenden Gebietsausweisungen sind *Besonders geschützte Biotope* nach § 32 Naturschutzgesetz Bad.-Württ. zu berücksichtigen:

- W Erweit. Ziegeleigelände: Nr. 236-0117 – Hohlweg am Maulbronner Weg, angren.
- W Sommerberg: Nr. 236-0668 – Feldgehölz und Nr. 236-0670 – Hecken III südöstl. Hundsrücken
- W Pferchäcker: Nr. 236-0160 – Hecken; und Nr. 236-0161 – Hohlweg am Schützinger Weg
- G Lug-Osttangente: Nr. 236-0270 – Hecken an der B 10 östl. Mühlacker, angr.
- G Kalkofen: Nr. 236-138 /-139– Hecken am Kieselbronner Weg; Kieselbronner Hohle II, angrenzend
- SO Burgfeld: Nr. 236-0625 – Hecke im Burgfeld Nr. 236-0626 – Steinriegel im Burgfeld;

- SO Scherrkessel: Nr. 263-0180 – Hohlweg nördlich Schönenberg
- SO Erweit. Klärwerk (Lom): Nr. 236-0320 – Enz östlich Lomersheim, angrenzend
- SO Erweiterung Reiterzentrum Wasserhalde, Dürrmenz
Nr. 236-0231 – Steinriegel östlich der Plattensteige
- SO Vereinsgebiet Mumenwiesen, Ötisheim
Nr. 236-0103 – Hecke an der L 1132 nördl. Ötisheim;
Nr. 236-0104 – Nasswiesen nördlich Ötisheim;
- Gepl. Grünfläche Hürst, Dauerkleingärten, Ötisheim
Nr. 236-0113 – Hecke östlich des Hürstwaldes;
- Verlegung Trasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen
Nr. 236-0163 – Feldgehölz am Schützinger Weg
Nr. 236-0161 – Hohlweg am Schützinger Weg

Gemäß § 32 Abs. 2 NatSchG BW sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn beispielsweise durch Ausgleichsmaßnahmen ein gleichartiger Biotop geschaffen wird. Im Rahmen der Flächenumwidmung steht der Erhalt der Biotopbestände im Vordergrund.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wirkungsprognose

Durch die Beanspruchung der Flächen wird das Schutzgut Boden grundsätzlich mit einer hohen Intensität beeinträchtigt. Es ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

- Verlust des Oberbodens durch die Bebauung und durch ergänzende bauliche Anlagen;
- Veränderung der Bodenstruktur durch Abtragung oder Aufschüttung sowie durch Verdichtung für die Besiedelung;
- Entwässerung oder Melioration sowie zugleich Verhinderung der Niederschlagsversickerung durch Überbauung;
- Gefährdung durch stoffliche Einträge aus den Nutzungen sowie während der Bauzeit;

Die Beeinträchtigungen sind meist nachhaltig, langfristig und oft irreversibel.

Eine verbindliche Minimierung und Vermeidung eines Teiles der Beeinträchtigung kann bei der Bebauungsplanung festgesetzt werden.

Folgende einzelne Bodenfunktionen werden in der Regel in Mitleidenschaft gezogen, bei direkter Überbauung in der Regel vollständig beseitigt:

- Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Indikatoren: nutzbare Feldkapazität, Wasserleitfähigkeit),
- Boden Standort für Kulturpflanzen / natürliche Bodenfruchtbarkeit;
- Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Boden als Standort für die natürliche Vegetation (Indikatoren: Bodenfeuchtigkeit, geringes Nährstoffangebot);

Bodendenkmale sind durch die Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Bodenbeanspruchung

Der Flächennutzungsplan 2025 für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker – Ötisheim überplant eine Fläche von insgesamt 104,5 ha für Siedlungserweiterungen einschließlich Grünflächen (7,3 ha) und Gartenhausgebiete (21,9 ha).

- Gemarkung Mühlacker: 87,7 ha
- Gemarkung Ötisheim: 16,8 ha

Circa 47 ha der geplanten Siedlungsflächen sind bereits im Planungsbestand des FNP 1985 dargestellt worden.

Durch Siedlungsausweisungen werden circa 87 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht, wobei Brachflächen, Gärten und Streuobstwiesen eingeschlossen sind.

Dem stehen entfallende Flächen – aus dem FNP 85 - im Umfang von circa 46 ha gegenüber, auf die im Flächennutzungsplan 2025 verzichtet wird.

Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Standorte bzw. Böden mit guter bis sehr guter natürlicher Wasser- und Nährstoffversorgung und damit mit guter Eignung für die Landwirtschaft. Der andere Teil umfasst Hanglagen oder ausgesprochene Grünlandstandorte.

Daher entsteht bei Flächenbeanspruchungen durch Siedlungsausweisungen eine ausgeprägte Konfliktsituation zwischen dem Flächenbedarf der Stadtentwicklung und der Wirtschaftsgrundlage der Landwirtschaft.

Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen, Steinbrüche und Abgrabungen

Im FNP 2025 werden nachrichtlich „schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 -2015 des RV NSW dargestellt.

Das geplante Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe - Mühlacker-Enzberg: Erweiterungsfläche zum Steinbruch Brettener Straße – wird, sofern es in Anspruch genommen wird, Flächen und Böden mit guter bis sehr guter natürlicher Wasser- und Nährstoffversorgung und damit mit guter Eignung für die Landwirtschaft beseitigen.

Die derzeit im Abbau befindliche Fläche im Steinbruch Enzberg Brettener Straße wird nach Abschluss wieder als landwirtschaftliche Fläche rekultiviert.

Der Abbaubetrieb bei den Standorten Mühlacker-Sengach, Mühlacker-Lienzingen (Ziegelhülle) und Mühlacker-Ziegeleigelände ist abgeschlossen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind festgesetzt und wurden begonnen.

Vorbehaltsbereiche für den Bodenschutz

Viele Flächenausweisungen beanspruchen Flächen, die im Regionalplan 2015 festgelegte *Vorbehaltsbereiche für den Bodenschutz* darstellen. Auf diesen Böden werden die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt und sollen daher auf Dauer erhalten werden.

Durch die Ausweisungen des FNP 2025 werden *Vorbehaltsbereiche für den Bodenschutz* im Umfang von circa 41,3 ha beansprucht. Diese Vorbehaltsbereiche werden vor allem durch die Gebietsausweisungen auf Gemarkung der Stadt Mühlacker überplant (39,9 ha). Nach Durchführung einer umfangreichen Variantenuntersuchung konnte kein Flächenprogramm aufgestellt werden, das in geringerem Umfang in die Vorbehaltsbereiche eingreift und die Anforderungen an Zielerfüllung und Restriktionen aus den Vorgaben anderer Schutzgüter berücksichtigt.

- Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2.1 Begründung zum FNP 2025 mit Tabelle 8 !

Bodenflächenverlust

Der tatsächliche Bodenverlust durch Versiegelung wird, bedingt durch die unterschiedlichen Anteile der Bebauung, der Befestigung und der verbleibenden Grünflächen, geringer als der Flächenbedarf von 104,5 ha ausfallen. Die natürlichen Bodenverhältnisse werden jedoch bei Wohngebieten, Gewerbegebieten, Gemischten Bauflächen sowie bei intensiv genutzten Sondergebieten in der Regel erheblich beeinträchtigt. Lediglich bei Grünflächen und Gartenhausgebieten kann vom überwiegenden Erhalt der wesentlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden.

Durch Abschätzung des Versiegelungsgrades bei den einzelnen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan wurde die voraussichtliche Bodeninanspruchnahme ermittelt.

Abschätzung des Umfangs der Neuversiegelung durch Flächenausweisungen

Für die jeweiligen Erschließungsflächen können durchschnittlich 20 % Flächenbedarf angenommen werden. Die zulässige Flächeninanspruchnahme richtet sich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes und reicht, je nach Nutzungsart, von 10 % bis 80 % der Nettobaufläche.

In Abzug gebracht werden vorhandene Versiegelungen z.B. durch vorhandene Bebauung, z.B. Ziegelei.

Danach beträgt der voraussichtliche Bodenverlust – Versiegelung des Bodens durch Bebauung, Wege und Straßen - durch die Flächenausweisungen

- Für Wohnbauflächen	circa 29,6 ha
- Für Mischgebiete	circa 0,2 ha
- Für Gewerbebauflächen	circa 10,0 ha
- Für Ver- und Entsorgungsflächen	circa 3,7 ha
- Für Gartenhausgebiete	circa 3,0 ha
- Für SO Einzelhandel	circa -, ha
- Für Verkehrsflächen	circa 0,1 ha
- Für SO Vereinsgebiete	circa 0,7 ha
- Für Flächen für den Gemeinbedarf	circa 0,2 ha

Summe Neuversiegelung	circa 47,5 ha
-----------------------	---------------

- Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2.2 Begründung zum FNP 2025 mit Tabelle 9 !

4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen auf das Grundwasser durch Siedlungsflächen ergeben sich insbesondere durch die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in Folge der Überbauung und Versiegelung mit der Folge der Minderung der Grundwassermenge. Vor allem bei Untergründen, die gute Grundwasserleiter darstellen und bei geringem Grundwasserflurabstand können sich durch großflächige Versiegelungen Zielkonflikte ergeben.

Eine weitere Wirkung ergibt sich durch die potentielle Gefährdung durch stoffliche Einträge in das Grundwasser mit Wirkung auf die Grundwasserqualität.

Diese zweite Wirkung ist vor allem bei Gewerbebauflächen, gemischten Bauflächen und Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Sollte eine Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht auszuschließen sein, kann eine Versiegelung die sicherere Lösung darstellen.

Auch hier spielen die Durchlässigkeit des Untergrunds und der Grundwasserflurabstand eine maßgebliche Rolle. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, wie gut die überdeckenden Schichten im Boden mögliche Giftstoffe herausfiltern können.

Insbesondere bei Niederschlägen die durch Auswaschungen eine Schadstoffbelastung wie Partikeln der Kraftstoffverbrennung und durch Kraftstoffe, Öl und Frostschutzmittel aufweisen (zum Beispiel verschmutztes Straßenwasser) kann zu Belastungen des Bodenwasserhaushaltes führen, wenn diese durch Oberflächenabfluss sowie Versickerung in den Boden und nachfolgend in das Grundwasser gelangen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser betreffen vor allem die Qualität des Wassers als Trinkwasser, insbesondere als Nahrungsmittel. Stoffliche Verunreinigungen des Grundwassers haben fast immer dessen Unbrauchbarkeit als Trinkwasser zur Folge. Selbst geringe Spuren von Giften oder Schadstoffen haben erhebliche Auswirkungen.

Die Bewertung der Empfindlichkeit einer Fläche und damit der Umweltgefährdung muss aus der Analyse des geologischen Untergrunds und der abdeckenden Bodenschichten abgeleitet werden. Erst auf der Ebene der Bebauungsplanung kann das tatsächliche Risiko bei Kenntnis der geplanten Nutzung und der Bebauung bestimmt werden.

Auf der Ebene des FNP können nur Hinweise auf ein mögliches Konfliktpotential erfolgen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser / Grundwasser können durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan teilweise vermieden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

- Siehe auch Kapitel 6: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen!

Grundsätzlich muss folgende Prämisse gelten:

- Verhinderung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser;
- Ausschluss bestimmter Nutzungsarten mit Umgang von Stoffen, die das Wasser gefährden und verschmutzen können in empfindlichen Bereichen (Trinkwassereinzugsbereichen / Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser);

- Vorrang der Retention und der Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort oder auch auf angrenzenden Flächen.

Oberflächengewässer

Eine direkte Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder der Gewässerrandstreifen erfolgt durch die geplanten Flächenausweisungen nicht.

Die Erhöhung des Anteils der versiegelten oder bebauten Flächen im Untersuchungsgebiet wird jedoch unvermeidbar den Oberflächenabfluss bei Niederschlagsereignissen verstärken. Damit verbunden sind meist auch ein stärkerer Eintrag von unerwünschten Stoffen von den Erschließungsstraßen, von befestigten Flächen wie Parkplätze, Lagerflächen oder Gewerbegebieten.

Die Niederschläge aus diesen Gebieten und Flächen müssen daher gesammelt und gereinigt werden. Die Stadt Mühlacker hat Erweiterungsflächen für die Kläranlage in Lomersheim in den FNP aufgenommen, um die Reinigungsleistung an den künftigen Bedarf anpassen zu können und um eine gute Klärung sicherzustellen.

Überschwemmungsgebiete

Bei Beachtung des Wassergesetzes sind bei Ausweisung von Bauflächen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes umfangreiche Bedingungen zu erfüllen. Hierzu zählen auch die Schaffung eines umfang- und funktionsgleichen Ausgleichs für den Verlust an Retentionsfläche sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind insofern festzusetzen.

Die Überschwemmung von Siedlungsgebieten im Zuge eines unkontrollierbaren Hochwasserereignisses ist stets mit hohen Risiken für die Bewohner und deren Gesundheit verbunden sowie mit einer Gefährdung der Gewässerqualität (Verschmutzungsrisiko durch Wasser gefährdende Stoffe sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser). Auch erfolgt eine Beeinträchtigung der überschwemmten Bodenflächen (potentieller Eintrag von Schadstoffen) sowie der Lebensräume von gefährdeten Tier- oder Pflanzarten.

Anzustreben ist stets, dass Hochwasserereignisse durch gezielt angelegte und hierfür geeignete Retentionsflächen schadlos aufgefangen werden können.

Die geplante Ausweisung

- W „Bauerngewand“, Mühlacker-Mühlhausen liegt mit einer Teilfläche;
- W „Hinter den Zäunen“, Mühlacker-Mühlhausen liegt vollständig
- W „Austraße“, Mühlacker-Lomersheim liegt mit einer Teilfläche

im Bereich mit Überschwemmungsgefährdung bei extremen Hochwasserereignissen der Enz (größer als HQ 100).

Für die Gebiete W „Austraße“ (Teilbereich) sowie W „Hinter den Zäunen“ liegen inzwischen rechtskräftige Bebauungspläne vor. Sie enthalten Festsetzungen zu Maßnahmen und Vorkehrungen vor Hochwasserschäden.

Bei diesen Flächen ist ein mittleres bis hohes Konfliktpotential bei extremen Hochwasserereignissen (Hochwasser größer HQ 100) gegeben.

Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist gemäß den regelmäßigen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet sichergestellt.

Um auch für zukünftige Anforderungen die Kapazitäten bereitstellen zu können, werden im Flächennutzungsplan zwei Erweiterungsflächen für das Klärwerk in Lomersheim ausgewiesen.

Diese Erweiterungsflächen schließen sich unmittelbar an das Gelände des bestehenden Klärwerks an und reichen daher bis nahe an das Enzufer heran. Eine Beanspruchung der Uferzone und damit des Ufergaleriewaldes ist nicht geplant. Eine Prognose und Beurteilung über eventuell zu erwartende Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereiche kann erst nach Vorliegen einer detaillierten Planung des Vorhabens abgegeben werden. Auf Ebene der Bebauungsplanung oder Vorhaben-Genehmigung können dann auch erst konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingebracht werden.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Der Raum Mühlacker gilt wegen seiner starken thermischen Belastung und schlechten Durchlüftung als klimatischer Belastungsraum, für den Ausgleichsräume, mit Anschluss an die Siedlungsflächen sowie Luftaustauschbahnen von hoher Bedeutung sind. Die Ausweitung der Siedlungen und damit Versiegelung der Landschaft führt stets zum Verlust ortsspezifischer klimaökologischer Ausgleichsleistungen.

Die Neubebauung bedingt den Verlust eines großen Teiles der nicht versiegelten, mit Vegetation bewachsenen Flächen. Die bisher bestehende Fähigkeit, Kaltluft zu produzieren und Luftstäube zu filtern, wird beeinträchtigt. Durch die Neubebauung entstehen Versiegelungsflächen, die eine erhöhte Aufheizung mit sich bringen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Gebiet trägt außerdem zur Verschlechterung der Lufthygiene bei.

Die geplanten Siedlungsvorhaben im Umfang von circa 123 ha auf bisher überwiegend unbebauten Freiflächen bewirken:

- Verringerung der Verdunstungsrate – die Umgebungsluft wird trockener;
- Erhöhung der Aufheizung bei Sonneneinstrahlung – Änderung des Wärmehaushaltes – Zunahme der Wärmebelastung;
- Behinderung oder Verlust des Luftaustausches oder der Zufuhr frischer und gefilterter Luft;
- Erhöhung der Luftbelastung durch Schadstoffe aus Heizungen, Verkehr oder aus gewerblichen Anlagen.

Diese Wirkungen werden von allen neuen Bauflächen zu erwarten sein.

Durch die im Gebiet geplanten Grünflächen werden die siedlungsklimatischen Auswirkungen etwas gemildert. Die zusammenhängenden großflächigen öffentlichen Grünflächen übernehmen mit ihren Bäumen und Sträuchern wichtige Regulationsfunktionen und dienen als Durchlüftungsschneisen. Durch eine Verbesserung der Frischluftproduktion, der Steigerung der Verdunstungskühle, der Staubbindung und als Windschutz werten sie die bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion für das Planungsgebiet erheblich auf.

Prognose der zu erwartenden gebietsbezogenen Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung **wesentlicher Luftleitbahnen** wird durch folgende Flächenausweisungen zu erwarten sein:

- Gepl. Wohnbaufläche „Hofäcker“, Ötisheim
- Gepl. Gewerbegebiet „Abrundung Osttangente/ Behr“, Mühlacker-Kernstadt;

Zusätzlich sind Beeinträchtigungen von **Luftaustauschbahnen** mit kleinräumiger Wirkung bei folgenden Flächen möglich:

- Gepl. Wohnbaufläche „Sommerberg“, Mühlacker-Dürrmenz
- Gepl. Wohnbaufläche „Austraße“, Mühlacker-Lomersheim
- Gepl. Wohnbaufläche „Erweiterung Ziegeleigelände“, Ötisheim
- Gepl. Gewerbebaufläche „Kalkofen“ (Erweit. Enzberger Str.), Ötisheim

Eine Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktionen sowie von Bereichen mit bedeutsamer Funktion zur **Frischluf- und Kaltluftentstehung** kann durch folgende Flächenausweisungen erfolgen:

Mühlacker:

- Gepl. Gewerbegebiet „Abrundung Osttangente / Behr“
- Gepl. Wohnbaufläche „Aischbühl“
- Gepl. Wohnbaufläche „Sommerberg“

Ötisheim:

- Gepl. Wohnbaufläche „Hofäcker“, Ötisheim

Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen sowie zur Minderung der Belastungen müssen ergriffen werden, um die Bevölkerung vor Gefährdungen zu entlasten.

4.9 Auswirkungen auf Stadt-/Landschaftsbild

Folgende das Schutzgut beeinträchtigende Wirkungen sind mit der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete zu erwarten:

- Beseitigung charakteristischer Landschaftsbestandteile wie Waldränder, Hecken, Streuobstwiesen;
- Veränderung der Topographie durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
- Überformung der Landschaft durch technische bauliche Einrichtungen, Straßen und Gebäuden;
- Unterbrechung von Sicht- und Wegebeziehungen;

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen und Siedlungserweiterungen weisen Freiräume und Landschaftsteile mit einer mittleren bis hohen Qualität und

Eigenart auf. Ein hohes Konfliktpotential entsteht auch bei Siedlungsausweisungen auf Flächen, die exponiert liegen und bereits auf weite Distanz wahrzunehmen sind.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich nur sehr begrenzt durch Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsgebiete, durch innerörtliche Begrünungsmaßnahmen sowie durch eine Neugestaltung der siedlungsnahen Freiflächen mindern. Ein vollständiger Ausgleich ist oft vor Ort jedoch nicht möglich, da entsprechende verfügbare Freiflächen fehlen oder eine gleichwertige Aufwertung an anderer Stelle nicht möglich ist.

Eine Beeinträchtigung dieser genannten Bereiche mit hohem und erheblichem Konfliktpotential wird durch folgende Flächenausweisungen erfolgen:

- Gepl. Wohnbaufläche „Senderhang-Ost“, Mühlacker
- Gepl. Wohnbaufläche „Sengach-Ost“, Mühlacker-Enzberg
- Gepl. Wohnbaufläche „Bauerngewand“, Mühlacker
- Gepl. Wohnbaufläche „Hofäcker“, Ötisheim
- Gepl. SO Gartenhausgebiet „Rümelin“, Mühlacker-Lienzingen
- Gepl. SO Gartenhausgebiet „Burgfeld“, Mühlacker-Enzberg
- Gepl. „Standort Regenerative Energien Biomasse“, Mühlacker-Lomersheim
- Verlegung Trasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen

Weitere Gebietsausweisungen beanspruchen nur kleinflächig Streuobstbereiche oder sonstige Landschaftselemente mit mittlerer Intensität oder im mäßigen Umfang.

Tab. 4.4

Übersicht über die Flächenausweisungen im FNP und die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisungen

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Mensch	Tiere Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schafts- bild
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
WOHNBAUFLÄCHEN							
MÜHLACKER							
Aischbühl	0,8 ha	hoch	hoch	mittel	gering	hoch	hoch
Senderhang-Ost	12,4 ha	gering	gering	hoch	gering	mittel	hoch
Erweiterung Ziegeleigelände	9,8 ha	gering	Mittel § 32	gering	mittel	hoch	mittel
Mühlacker- Dürrmenz							
Sommerberg	3,1 ha	gering	Mittel § 32	hoch	hoch	hoch	mittel
Im Dörnich	0,6 ha	gering	gering	hoch	mittel	gering	gering
Mühlacker-							

Enzberg							
Sengach-Ost	1,2 ha	mittel	hoch	mittel	gering	gering	Sehr hoch
Lämmerzunge-West	1,5 ha	gering	mittel	hoch	gering	gering	hoch
Vordere Stuben	2,3 ha	gering	mittel	hoch	mittel	mittel	mittel
Mühlacker-Großglattbach							
Pforzheimer Weg	2,2 ha	gering	gering	hoch	hoch	mittel	hoch
Beim Hötzenbaum	0,7 ha	gering	gering	hoch	mittel	mittel	mittel
Mühlacker-Lienzingen							
Pferchäcker	2,0 ha	mittel	mittel § 32	hoch	gering	gering	hoch
Mühlacker-Lomersheim							
Austraße	2,0 ha	mittel	gering	gering	Sehr hoch Hochwasser	hoch	mittel
Hummelberg	0,3 ha	gering	mittel	hoch	gering	gering	hoch
Krummes Land	0,6 ha	gering	gering	hoch	gering	gering	hoch
Mühlacker-Mühlhausen							
Bauerngewand	1,7 ha	mittel	mittel angrenzend FFH	hoch	mittel Hochwasser	mittel	hoch
Hinter den Zäunen	1,2 ha	hoch	mittel	hoch	hoch Hochwasser	gering	mittel

Geplante Gewerbebauflächen							
Mühlacker Kernstadt							
Lug – Osttangente	6,1 ha	gering	mittel § 32 angrenzd.	Sehr hoch	mittel	mittel	hoch
Abrundung westlich der Osttangente / Behr	1,8 ha	gering	hoch	gering	mittel	hoch	hoch

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Mensch	Tiere Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schafts- bild
BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL							
MÜHLACKER Geplante Sondergebiete SO							
Geplante Sonderbauflächen - Einzelhandel							
Umnutzung Ziegeleigelände - Märkte	6,0 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering

Geplante SO Gartenhausgebiete							
Enzberg, Herrenbrunnen	5,6 ha	gering	hoch	mittel	gering	gering	Sehr hoch
Enzberg, Burgfeld	6,3 ha	gering	hoch FFH angrenz.	mittel	gering	gering	hoch
Lienzingen, Rümelin	5,5 ha	mittel	Sehr hoch FFH- Gebiet	mittel	gering	gering	Sehr hoch
Lienzingen, Am Hardtwald	1,8 ha	gering	gering	mittel	gering	gering	mittel
Geplante SO Vereinsgebiete							
SO Erweiterung Reiterzentrum Wasserhalde, Dürrmenz	1,1 ha	gering	gering § 32	gering	gering	Gering	gering
Geplante Grünflächen							
Grünfläche – Sport, Im Käppele“, Mühlacker	1,2 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Grünfläche Ziegeleigelände	3,1 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Grünfläche – Friedhof, Friedhofserweiterung (Parkplatz), Großglattb.	0,4 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Grünfläche, westlich Friedhof, Großglattbach	0,8 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Grünfläche – Dauerkleingärten „Am Friedhof“, Lienzing.	0,4 ha	gering	gering	gering	gering	gering	mittel
Geplante SO Ver- u. Entsorgung							
Erweiterung Kläranlage Lomersheim, 2 Teilflächen	1,6 ha	mittel	hoch Angrenze nd: § 32 und FFH	mittel	mittel	mittel	hoch
Standort Regenerative Energien Biomasse, Lomersheim-Ost	2,5 ha	hoch	gering	hoch	gering	mittel	Sehr hoch
Geplante Flächen für den Gemeinbedarf							
Standort Feuerwehr, Lomersheim	0,2 ha	gering	gering	mittel	gering	gering	hoch
Geplante Verkehrsflächen							
Verlegung Trasse der L1134 am nördlichen Ortseingang Lienzingen		mittel	Hoch § 32	hoch	gering	gering	Sehr hoch

Ort / Bezeichnung Gebietsausweisung	Fläche (ha)	Mensch	Tiere Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaftsbild
		BETROFFENHEIT / KONFLIKTPOTENTIAL					

ÖTISHEIM							
Geplante Wohngebiete							
Hofäcker	6,2 ha	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch
Geplante Mischbauflächen							
Abrundung Ötisheimer Str., Schönenberg	0,2 ha	--	--	--	--	gering	
Geplante Gewerbebauflächen							
Kalkofen (Erweiterung Enzberger Straße Teil I)	0,6 ha	gering	mittel § 32 angrenz.	hoch	mittel	hoch	hoch
Erweiterung Maulbronner Straße	1,1 ha	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Abrundung Hofäcker	0,5 ha	gering	gering	mittel	gering	gering	gering
Hinteres Krätzach, (Südliche Enzberger Straße)	0,6 ha	gering	mittel	hoch	mittel	mittel	hoch
Südliche Industriestraße	1,2 ha	gering	mittel	mittel	gering	gering	mittel
Geplante Sonderbauflächen							
Scherrkessel SO Gartenhausnutzung	2,7 ha	gering	mittel FFH	gering	gering	gering	hoch Naturpark Stromb.
SO Vereinsgebiet Mumenwiesen „Östliche Maulbronner Straße“	2,3 ha	gering	hoch FFH angrenz. § 32	mittel	mittel	gering	hoch
Geplante Grünflächen							
Dauerkleingärten Hürst	1,4 ha	gering	hoch FFH § 32	gering	gering	gering	gering

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes / Alternativenprüfung

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2025 wird die Notwendigkeit zur Ausweisung von städtebaulichen Entwicklungsflächen belegt. Bei Verzicht auf die Ausweisung der vorgesehenen Planungen und Gebietsausweisungen wäre jedoch eine Weiterführung der bisherigen Nutzungen und die Umsetzung der Planungen gemäß den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes 1985 als wahrscheinlich anzunehmen. Dabei handelt es sich zum einen v.a. um bisher unausgeschöpfte Baulandreserven im Innenbereich sowie überwiegend um Flächen im Außenbereich im Umfang von circa 97 ha.

Dies sind, verglichen mit den Darstellungen des aktuellen FNP 2025 – Entwurf, nicht wesentlich weniger Flächen. Die Stadtentwicklung würde sich gebietsweise in eine andere, aus heutiger Sicht unerwünschte Richtung bewegen. Eine den heutigen Bedürfnissen angepasste Gebietsentwicklung wird den Erfordernissen besser gerecht werden.

Auch die angestrebte Entwicklung der Freiräume, die Berücksichtigung der schützenswerten Gebiete sowie die Erhaltung wesentlicher Schutzfunktionen in der Landschaft würde bei Verzicht auf die FNP –Fortschreibung entfallen.

5.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) BauGB die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“

Die potentielle Gefährdung der Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie die Belange von Natur und Landschaft wurden bereits frühzeitig bei der Auswahl der Siedlungsausweisungen zur Aufstellung des FNP 2025 berücksichtigt. Eine Alternativenprüfung einzelner Entwicklungsflächen, insbesondere der großflächigen Bereiche, hat somit iterativ stattgefunden.

Die letztendlich in den Flächennutzungsplan als Neuausweisungen übernommenen Flächen stellen Bereiche dar, die in der Gesamtbetrachtung sowohl aus der Sicht der Umwelt und auch aus städtebaulicher Sicht die annehmbarste Lösung darstellen.

Aufbauend auf der Diskussion der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Flächennutzungsplanes wurden sowohl zahlreiche alternative Wohnbauflächen als auch potentielle Gewerbestandorte untersucht. Die Flächen wurden umfassend geprüft, sowie Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung, auch im Zusammenhang mit Detailalternativen möglicher Flächennutzungen, auf der Fläche aufgezeigt. Diese detaillierten Prüfungen befinden sich im Anhang des Flächennutzungsplanes.

Die effektivste Art der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen stellt der Ausschluss von Standorten mit hohem Konfliktpotential dar. Um das Konfliktpotential der Standorte zu ermitteln wurden die verschiedenen Schutzgüter mit ihren Funktionen und Schutzausweisungen im Rahmen der landschaftsplanerischen Einzelbewertungen für jeden Standort separat analysiert und anschließend gegenübergestellt.

Prüfung von Strukturalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen zum einen auf der konzeptionellen Ebene (im Rahmen der STEP 2020 wurden zwei Modelle untersucht) zum anderen wurden verschiedenen Standorte auf ihre Eignung geprüft.

Im Rahmen der STEP 2020 wurden zwei unterschiedliche Entwicklungsmodelle für die Gesamtstadt Mühlacker untersucht:

A Zentrale Entwicklung der Stadt Mühlacker

Konzentration der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt

Vorteile:

- Kurze Wege zur Kernstadt als zentraler Bezugspunkt für Arbeit, Kultur, Bildung, Einkaufen
- verringertes Verkehrsaufkommen
- Sicherung der Infrastruktur in der Kernstadt und den kernstadtnahen Stadtteilen.

Nachteile:

- Kernstadt Mühlacker weist wenige landschaftsverträgliche Erweiterungsmöglichkeiten auf.

B Dezentrale Entwicklung der Stadt Mühlacker

Vorteile:

- Betonung der Eigenentwicklung auch in den einzelnen Stadtteilen durch Verteilung des Bedarfs anhand der Bevölkerungsanteile

Nachteile:

- Der nach Bevölkerungsanteilen ermittelte Bedarf ist in den meisten der Stadtteilen nicht umzusetzen

In diesem Modell wird die polyzentrale Struktur Mühlackers beibehalten und weiterentwickelt. Die an den Bundesstraßen verkehrsgünstig gelegenen Stadtteile Enzberg, Lienzingen und Kernstadt Mühlacker werden überproportional gestärkt. Auch der Stadtteil Lomersheim wird aufgrund seiner inzwischen zurück genommenen regionalplanerischen Funktion als Siedlungsbereich entwickelt. Die Entwicklung neuer Gewerbeflächen wird in Lienzingen an der B 35 mit dem Gebiet Ziegelhülle und Hardt vorgesehen sowie in Mühlacker südlich der B 10 mit dem Gebiet Lug Fuchsensteige. Dieses Modell wurde nicht weiterverfolgt.

- Der Gemeinderat der Stadt entschied sich für die zentrale Entwicklung und somit der Stärkung der Kernstadt unter Berücksichtigung einer Eigenentwicklung in den Stadtteilen. Entsprechend diesem Entwicklungsmodell liegt der Schwerpunkt für die Neuausweisung von Siedlungsflächen in der Kernstadt.
- Den Stadtteilen Mühlhausen und Großglattbach wird zur Stärkung ihrer Infrastruktur ein geringfügig über die Eigenentwicklung hinausgehender Anteil für die wohnbauliche Entwicklung zugestanden.

Reaktivierung innerörtlicher Wohnbauflächen

Mit dem Ziel der Inanspruchnahme der vorhandenen innerörtlichen Potentiale wurde ein Baulückenkataster erstellt, das unterscheidet zwischen Reserven in Ortslagen und Reserven innerhalb von Bebauungsplangebieten.

Die erhobenen Baulücken betragen mit Stand von 2007 insgesamt 556 WE und gehen in die Wohnbedarfsermittlung der Stadt Mühlacker mit ein.

Für die Gemeinde Ötisheim wurden insgesamt 83 Baulücken erhoben (Stand 2005).

- Siehe LOCHER; SCHWANTES; SCHWINGE; ZOEPERITZ: Stadt Mühlacker Stadtentwicklung 2020, Stuttgart 2002
- Siehe Begründung zum Flächennutzungsplan 2025, Kap. 4.1.4!

Prüfung von Standortalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden vor allem auch bezüglich unterschiedlicher Standorte untersucht.

Für die Bewertung und Auswahl der potentiellen Bauflächen wurden die einzelnen Gebiete durch die Flächennutzungsplanung nach folgenden Kriterien untersucht:

Übergeordnete Planungen

- • Vorgaben des Regionalplans Nordschwarzwald 2015
- • Bestand von Naturschutzgebieten und Biotop nach § 32 NatSchG B-W
- • Ziele und Konzeption des Stadtentwicklungsplans 2020

Kriterien zur Standorteignung

- • Geländeneigung
- • Erweiterungsmöglichkeit
- • Städtebauliche Anbindung
- • Attraktivität der Baufläche
- • Wirtschaftlichkeit der Bauflächen

Erschließung, Ver- und Entsorgung

- • Straßenanbindung überregional / regional
- • ÖPNV - Anbindung

Erschließungsaufwand Ver- und Entsorgung

- • Wasserversorgung
- • Abwasserentsorgung
- • Energieversorgung:
- • Gasversorgung
- • Stromversorgung

Mögliche fachplanerische Restriktionen

- • Forstwirtschaft
- • Landwirtschaft
- • Wasserwirtschaft
- • Landschaftsbild, landschaftliche Einbindung und ökologische Verträglichkeit
- • Lage im Naturraum/Nähe zu Erholungsräumen
- • Landschaftsplanerische Gesamtbewertung aus Landschaftsplan
- • Klima, Lufthygiene und Lärm

Alternative Wohnbauflächen

Zur Ausweisung neuer Bau- und Siedlungsflächen wurden im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung mehrere Standorte im Untersuchungsgebiet überprüft.

Als Wohnbauflächen als Alternativen wurden geprüft und verworfen:

- Mühlacker Kernstadt: „Langes Gewand“ als Alternative zum Gebiet „Senderhang Ost“. Gegen das Gebiet „Langes Gewand“ spricht die Einstufung als Vorbehaltsfläche für den Bodenschutz, die Zugehörigkeit zu einem regionalen Grünzug, die Nähe zu einem FFH-Gebiet, die Lage auf einem Hang, der von der Stadt abgewandt exponiert ist, verbunden mit einer sehr aufwändigen Erschließung des Gebietes und sehr langen Wegen zum Anschluss an das bestehende Straßennetz, die exponierte landschaftliche Lage mit dem Problem einer schwierigen Einbindung in die Umgebung. Die Probleme dieser Flächenalternative wären daher höher als bei dem Gebiet „Senderhang-Ost“, das näher beim Stadtkern liegt und leicht ans Straßennetz anzubinden ist.
- „Umnutzung Ziegeleigelände“ als Alternative zu „Aischbühl“ (starke Reduzierung der Fläche) sowie zu „Erweiterung Stöckach“ da günstigere innenstadtnahe Lage, optimale Anbindung an ÖPNV, geringere Konfliktsituation mit Bodenschutz, mit Biotop- und Artenschutz, mit Landschaftsbild, geringere Lärmbeeinträchtigung.
- „Sieben Morgen“ als Erweiterung zur geplanten Wohnbaufläche „Senderhang-Ost“ – Verzicht;
- Enzberg: Alternative Fläche „Hundsäcker/Herrenbrunnen“
Das Gebiet im Gewann *Hundsäcker* wurde nicht weiterverfolgt, da zwar ein Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet gegeben ist, es jedoch eine ungünstige topographische Lage mit hohem Gefälle und östlicher Exposition aufweist. Die Lage am nordöstlichen Ortsrand bedeutet weite Wege zum Kern des Stadtteiles und damit zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Die erhebliche Beeinträchtigung von ökologisch bedeutsamen Streuobstbeständen wurde berücksichtigt. Auch diese Fläche ist als Vorbehaltsfläche für den Bodenschutz ausgewiesen.
- Enzberg: „Vordere Stuben“ hier wurde der Zuschnitt der Fläche geändert und damit eine engere Zuordnung zum bestehenden Siedlungsraum und somit zur Erschließung und zur Infrastruktur erreicht.
- Großglattbach: Untersuchung der alternativen Flächen „Falltor-West“, „Erweiterung Unteres Mehl“ sowie der geplanten Wohnbaufläche „Am Hötzenbaum“. Bei allen Standortalternativen handelt es sich um Vorbehaltsflächen für den Bodenschutz. Bei den beiden erstgenannten Flächen bestünde die Gefahr der Ausuferung des Ortsrandes/Zersiedelung.
- Lienzingen: Untersuchung der Fläche „Eichert“ als Alternative zum Gebiet „Pferchäcker“ für Wohngebietsausweisung.

Das Gebiet im Gewann *Eichert* ist ebenfalls wie die *Pferchäcker* als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz eingestuft. Jedoch wären die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die exponierte Lage erheblich. Dazu bestünde das Risiko der Beeinträchtigung eines Feldgehölzes mit Einstufung als besonderes Biotop nach § 32 NatSchG BW.

- Mühlhausen „Bauerngewand“ – Das Gebiet wurde deutlich gegenüber der Ausweisung von 1985 reduziert, da Bereiche mit Überschwemmungsgefahr sowie Bereiche im erweiterten Abstandsbereich zu einem Aussiedlerhof aus der Flächenabgrenzung herausgenommen wurden. Zum nah angrenzenden FFH-Gebiet sowie zum Vogelschutzgebiet wurde ein Pufferabstand ausgegrenzt, um Beeinträchtigungen vorzubeugen. Diese Rücknahme kommt auch insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes zugute.

Keine alternativen Flächen im Siedlungsanschluss oder sonstige geeignete Lagen sind in den Stadtteilen Dürrmenz und Lomersheim vorhanden. Damit bestehen dort keine realistischen Planungsalternativen.

In Ötisheim wurden keine neuen Wohnbauflächen in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Hier wurden genehmigte Flächen aus dem FNP 1985 übernommen.

Reaktivierung von Baulücken innerhalb bestehender Gewerbeflächen

Bei den gewerblichen Bauflächen wird eine Reaktivierung des vorhandenen Potentials angestrebt. Im Bereich Industriestraße/Kißlingweg vollziehen sich strukturelle Änderungen. Die Nutzung dieser stadtnahen Gewerbeflächen soll für Dienstleistung, nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel sowie für das Handwerk mit Ausstellungsflächen, Bäder/Sanitär, Baumarkt, Autohandel, Pflanzenmarkt verstärkt vorgesehen werden.

Die von der Stadt in Auftrag gegebene Analyse der Gewerbeflächen in der Gesamtstadt kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil an Gewerbepotentialflächen in Mühlacker mit ca. 3,7 ha recht gering ist (siehe auch unten!).

Alternative Gewerbebauflächen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte eine Gegenüberstellung der verschiedenen Standorte auch unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sowie der Minimierung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Mühlacker

In Mühlacker wurden – auch zur Berücksichtigung der Vorgaben zum Bodenschutz - folgende alternative Gewerbe-Bauflächen untersucht:

Lomersheim / Mühlhausen

- Östliche Erweiterung Waldäcker - Flur
- Östliche Erweiterung Waldäcker im Bereich Lugwald (wurde zurück gestellt)

Lomersheim / Mühlhausen

- Lug Fuchsensteige
- Lug Fuchsensteige Erweiterungsfläche Ost u. Süd

Mit Ausnahme der Erweiterung in den Lugwald handelt es sich bei allen genannten Flächen um Bereiche mit besonders hohen Bodenwerten (regionaler Bedeutung) und einer Einstufung als Vorbehaltsfläche für den Bodenschutz. Zu berücksichtigen wären auch die Gefahr der Bildung eines losgelösten Siedlungsbandes zwischen Mühlacker und Illingen mit Einstufung einer Zersiedelung eines exponierten Landschaftsteiles. Bei Festhalten an diesen Gewerbeausweisungen wären dazu auch regionalplanerische Zielabweichungsverfahren durchzuführen, da teilweise eine Grünzäsur und teilweise ein regionaler Grünzug betroffen wäre.

Lienzingen

- Hart
- Ziegelhülle

Diese beiden Alternativflächen besitzen zwar den Vorteil, nicht von besonderem Wert für den Bodenschutz zu sein, jedoch liegen diese Flächen auch in einem regionalen Grünzug. Der Bereich *Ziegelhülle* ist als regional bedeutsamer Abbaustandort eingestuft; allerdings wurde der Abbau 2005 eingestellt und die Rekultivierung begonnen.

- Abrundung Osttangente / Behr

Bei dieser Gebietsausweisung handelt es sich um die Sicherung einer standortgebundenen Entwicklungsfläche für den bestehenden angrenzenden Betrieb. Daher wird hierfür keine Alternativfläche in Frage kommen.

- Die Festlegung eines Standortes als Schwerpunkt für die Gewerbeentwicklung erfolgt im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht. Sie wird zunächst zurückgestellt. Eine Festlegung auf die untersuchten Flächen ist daher noch offen.

Waldinanspruchnahmen durch geplante Siedlungsausweisungen für Gewerbe

Durch zwei untersuchte Siedlungsausweisungen würde in nicht unerheblichem Umfang in bestehende forstliche Wirtschaftsflächen eingegriffen. Dies betrifft das Gebiet Östliche Erweiterung Waldäcker im Bereich Lugwald im Umfang von 5,4 ha, dessen Darstellung im FNP zurück gestellt wurde. Die Beanspruchung dieser Waldfläche ist daher bisher nicht abzusehen.

Das Gebiet des geplanten Gewerbegebiets Abrundung Osttangente / Behr umfasst insgesamt 1,8 ha, wovon circa 1,0 ha bestehende Waldfläche darstellen. Für diese Gebietsausweisung besteht keine Alternative, da es sich um die letzte Erweiterungsfläche für die angrenzende Firma handelt.

Ein Standort für Ersatz-Aufforstungsflächen ist bisher nicht abgegrenzt worden.

Ötisheim

In Ötisheim erfolgt eine Darstellung von großflächigen neuen Gewerbebauflächen nicht, da noch Flächenpotentiale aus dem FNP 1985 bestehen. Es gehen zwei neue Flächen: „Kalkofen“ und „Hinteres Krätzach“ (jeweils ca. 0,6 ha) in die Darstellung des neuen

FNP 2025 ein. Beide Flächen dienen der Entwicklungsmöglichkeit des bestehenden angrenzenden Betriebes.

- Siehe Begründung zum Flächennutzungsplan 2025 – Kapitel 4.3.1 - mit dem ausführlichen Vergleich!

Ergebnis

Aufgrund der Berücksichtigung der Vielzahl an Kriterien und der in Mühlacker überwiegend vorhandenen guten Böden ist ein Ausweichen auf alternative Flächen mit geringerer Bedeutung für den Bodenschutz und ein gleichzeitiges Bereitstellen von ausreichendem Wohnbau- und Gewerbeflächenpotential in Mühlacker nicht möglich.

Von allen untersuchten Alternativflächen besitzen lediglich die Bereiche *Hardt* und *Ziegelhülle* eine verringerte Bedeutung für den Bodenschutz. Alle anderen Gebiete, die ausgeschieden wurden, sind ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz im Regionalplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan verfolgt auch das Ziel der Stärkung der Innenentwicklung, Reaktivierung innerörtlicher Wohnbauflächen sowie von Baulücken innerhalb bestehender Gewerbeflächen.

Entsprechende gewerbliche Flächenpotentiale wurden in Mühlacker erhoben. Diese wurden mit 5,8 ha ermittelt; verfügbar sind nach dieser Erhebung tatsächlich aber nur etwa 3,7 ha.

Darüber hinaus begrenzen weitere Vorgaben und Einschränkungen die Ausweisungsmöglichkeiten zusätzlicher Siedlungsflächen. Auch diese würden zu Zielkonflikten mit Zielen des Regionalplans NSW 2015 führen. Wesentliche Flächen des Planungsraumes sind nicht nur als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sondern auch als Regionaler Grünzug, als Grünzäsur oder als Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnet. Auch Waldflächen begrenzen in einigen Teilen die Siedlungserweiterungen.

Bei den einzelnen Schutzgütern wird auf die zu berücksichtigenden Vorgaben eingegangen.

- Untersuchte Alternativen unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes – siehe Begründung zum Flächennutzungsplan, Kapitel 3.1.2.1!

6. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auch für kommende Generationen zu erhalten, sind Beeinträchtigungen der Umwelt sowie von Natur und Landschaft mit ihren Naturraumpotentialen grundsätzlich zu vermeiden. Der haushälterische Umgang mit der Natur hat die erste Priorität. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, so sind sie auf das geringst mögliche Maß zu minimieren. Dies bedeutet grundsätzlich einen Eingriff in besonders empfindliche Bereiche zu vermeiden.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen/ Schutzmaßnahmen

Die Flächennutzungsplanung bereitet die konkreten Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die Siedlungsvorhaben vor. Die effektivste Vermeidung dieser Eingriffe würde im Verzicht auf die Durchführung der Bauvorhaben oder in deren Reduzierung bestehen. Da die Ausweisungen jedoch bereits auf ihre Erforderlichkeit geprüft wurden kann in der Regel diese Vermeidungsvariante ausgeschieden werden.

Jedoch stehen im Zuge der Umsetzung der Siedlungsvorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – BBP – weitere Optionen zur Vermeidung eines höheren und schwerer wiegenden Eingriffs zur Verfügung.

Detaillierte Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung werden für die einzelnen Siedlungsausweisungen in den Landschaftsplanerischen Einzelbewertungen in der Anlage zum Landschaftsplan benannt.

Grundsätzlich zu vermeiden sind Eingriffe oder Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, von Naturschutzgebieten, von Landschaftsschutzgebieten, von Naturdenkmälern sowie von besonders geschützten Biotopen nach § 32 LNatSchG BW. Bei unvermeidbaren Eingriffen in diese Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind regelmäßig aufwändige Befreiungen sowie zusätzlich Ersatzmaßnahmen und Ersatzflächen zum Ausgleich zwingend erforderlich. Diese Eingriffe unterliegen nicht der Abwägung - die Erteilung der Befreiungen kann nicht vorausgesetzt werden.

Nachfolgend werden Vermeidungsmaßnahmen gelistet, die bei den meisten Gebietsausweisungen und Vorhaben im Rahmen der Umsetzung und des Bebauungsplanes berücksichtigt werden sollten.

Umsetzung über Aufnahme in die Festsetzungen und Flächendarstellungen:

Mensch

- Vermeidung von Emissionen durch Anbindung der Siedlungsflächen, insbesondere Wohn- und Mischgebiete, an den ÖPNV;
- Falls erforderlich: Festsetzung von Emissionsbeschränkungen für Betriebe oder technische Anlagen,
- Festsetzung von baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Schallschutzanforderungen an Gebädefassaden) oder entsprechende Flächen hierfür (z. B. Schallschutzbauwerke),
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungsfunktion wie z.B.

- Sicherung der Zugänglichkeit der freien Landschaft mit Bezug zu den Wohnsiedlungsbereichen
- Erhalt und Entwicklung von attraktiven Wohnumfeldern mit besonderem Schwerpunkt in Siedlungsrandlage (Ortsrandentwicklung);
- Erhalt der Freiräume in ihrer Funktion „landschaftsorientierte Erholung“; Vermeidung einer „Möblierung“ der Freiraumbereiche;
- Erhalt zusammenhängender Erholungsbereiche; Vermeidung der Zersiedelung der Erholungslandschaft.

Pflanzen / Tiere

- Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung sensibler oder geschützter Objekte oder Bereiche nach DIN 18920 (bspw. bei angrenzenden, ökologisch sensiblen Bereichen),
- Sicherstellung des Erhalts sehr hoch- bzw. hochwertiger Biotopbestände,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Waldflächen sowie zu angrenzenden, ökologisch sensiblen Biotopkomplexen,
- Verzicht auf Verwendung von Leuchtreklame zur freien Landschaft hin,
- Verzicht auf Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen für die Straßen- und Außenbeleuchtung wegen nachteiliger Auswirkungen auf die Tierwelt / Bevorzugung von Natriumdampflampen.

Boden

- Reduzierung beziehungsweise Minimierung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen,
- Beschränkung der Beanspruchung und Versiegelung von Freiflächen (Reduzierung des Versiegelungsgrads – Festsetzung diesbezüglicher Grenzen im BBP),

Wasser

- Zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Erhaltung der Puffer- und Filterkapazität des Bodens sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Begrenzung der Eingriffe in die Deckschichten sowie in Erdauffüllungen vorzusehen.
- Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger bzw. vegetationsfähiger Materialien für Stellplätze, Fußwege, Lagerflächen u. ä. (soweit keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden),
- Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse: Bauvorhaben nur oberhalb des mittleren Grundwasserhochstandes (MHW) zulassen,
- Klärung der Schichtenwassersituation in Hangzonen; Versickerung vor Ort bevorzugen; keine Ableitung dauerhaft fließender Schichtenwässer in die Kanalisation,
- Bevorzugung und Festsetzung der Retention und Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers vor Ort oder auf angrenzenden Flächen,
- Sicherstellung des Erhalts von Gewässern und der Gewässerschutzstreifen;

Klima / Luft

- Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude an die Durchlüftungserfordernisse,
- Berücksichtigung von Vorgaben zur Freihaltung von Luftleitbahnen bei der Gebäudeanordnung im BBP;

- Festsetzung von Dachflächenbegrünung auf ebenen oder flach geneigter Dächer (in Ortsteilen insb. Dachflächen von Garagen und Carports, in der Kernstadt auch von Hauptgebäuden),

Landschaftsbild

- Sicherstellung einer landschaftlichen Einbindung von Baugebieten / Randeingrünung und Durchgrünung der neuen Siedlungsgebiete, Festsetzung der Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten,
- Verzicht auf Verwendung von Leuchtreklame zur freien Landschaft hin,

Diese genannten Vermeidungsmaßnahmen sollen bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes die vermeidbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen in die Umwelt verhindern.

- Siehe hierzu BauGB § 1a !

6.2 Minimierungsmaßnahmen

Viele Minimierungsmaßnahmen wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung bestehender und zu erwartender neuer Belastungen aufgezeigt:

Mensch / Luft und Klima

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (gemäß Luftreinhalte-/Aktionsplan, Reg.-Präs. Krhe 2008) Zitat, Pkt. 6, S 27:

>> Wie die Ursachenanalyse der LUBW aufzeigt, ist - neben dem Beitrag aus dem großräumigen Hintergrund, der nicht mit lokalen Maßnahmen beeinflusst werden kann - der Straßenverkehr der Hauptverursacher der PM10-Belastung am Messpunkt in Mühlacker. Daher sind die Maßnahmen dieses Aktionsplans zur Verminderung der Luftverunreinigungen hauptsächlich gegen diesen zu richten (§ 47 Abs. 4 BImSchG).

Neben dem Straßenverkehr tragen auch die Quellengruppen Industrie und Gewerbe sowie Kleinf Feuerungen aus privaten Haushalten zu der festgestellten PM10-Belastung bei, so dass auch bezüglich dieser Verursachergruppen Maßnahmen ergriffen werden.

Kurzübersicht der Maßnahmen:

M 1 Vorgezogenes ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 01.01.2009 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der 35. BImSchV

M 2 Verringerung der Feinstaubbelastung aus diffusen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe, Industrie

M 3 Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Zusammenhang von Holzfeuerungen und Feinstaubbelastung

M 4 Die Stadt Mühlacker wird gebeten, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Aufnahme eines Verbrennungsverbots für Festbrennstoffe in Kleinf Feuerungsanlagen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

M 5 Die Stadt Mühlacker wird gebeten, ein generelles Verbrennungsverbot für Grüngut/ Gartenabfälle nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen insbesondere im für die Feinstaubbelastung kritischen Winterhalbjahr zu prüfen und ggf. einzuführen.

M 6 Verbesserung der Baustellenlogistik bei größeren Bauvorhaben im Stadtgebiet Mühlacker

M 7 Intensivierung der Straßenbegrünung im Stadtgebiet Mühlacker

Die in der Stadt Mühlacker vorgesehenen Fahrverbote betreffen den Bereich der Umweltzone, die schon im Luftreinhalteplan Mühlacker festgesetzt wurde. Hierbei handelt es sich im Besonderen um Bereiche mit hohem Verkehrsaufkommen, dichter Wohnbebauung und allgemein ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen. <<

Mensch und Lärmbelastung

Zur Minderung der Lärmbelastungen entlang viel befahrener Verkehrswege werden im Lärmaktionsplan – Maßnahmenkatalog Entwurfsstand 01/2010 (in der Weiterbearbeitung Stand 4/2012) - folgende Maßnahmen untersucht: >>

M01 B10 Stuttgarter Straße zwischen Hindenburgstraße und Uhlandstraße: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den Nachtstunden

M01a: Knotenpunkt Stuttgarter Straße/Uhlandstraße/Senderstraße; Umbau zum Kreisverkehrsplatz

M02 Lärmschutzwand für die Gebäude an der Kelterstraße

M03 B35 im Bereich der Ortslage Lienzingen: Prüfung Lärmschutzwand/-wall. Alternativ: Forderung des Einbaus eines lärmindernden Belages bei Deckenerneuerung

M04 Lienzinger Straße: Geschwindigkeitsbegrenzung. Alternativ: Lärmindernder Belag bei Deckenerneuerung (s. M 14)

M05: Lienzinger Straße: Lärmschutzwand zwischen „Im Bannholz“ und „Königsberger Str.“

M06 Bahnstrecke Vaihingen/Enz – Mühlacker, Wohngebiet Eckenweiherstraße / Rößlesweg: Bau einer Lärmschutzwand

M07 Bahnstrecke Mühlacker-Bretten: Lärmschutzwand Arnaudstraße / Ulmer Schanz

M08 Bahnstrecke Mühlacker – Pforzheim: Lärmschutzwand Bahnhofstraße

M09 Bahnstrecke Mühlacker – Pforzheim, Lärmschutzwand Stöckachweg und Friedrichsstraße

M10 Bahnstrecke Mühlacker – Pforzheim, Wand Enzberg Südseite

M11 Bahnstrecke Mühlacker – Pforzheim, Wand Enzberg Nordseite

M12 B 10 Enzberg zwischen westlichen Ortsende und Kanalbrücke: Einbaus eines lärmindernden Belages bei Deckenerneuerung

M13 Förderung von Carsharing – Ausweisung von Standorten für das Stadtmobil.

M14 Prüfung des Einbaus von lärmindernden Belag bei Deckenerneuerung bei allen Straßen mit Lärmbetroffenheit

M15 Schallschutzfensterprogramm des Bundes für stark belastete Gebäude an Straßen: Intensivierung von Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

M16 Förderung des Einbaus von Balkonverkleidungen, Terrasseneinfriedungen und Wintergärten im Rahmen zukünftiger Sanierungsgebiete

Die aufgeführten Lärmschutzwände entlang der Bahnstrecken in Enzberg, im Bereich Wohngebiet Eckenweiher/ Rößlesweg sowie im Bereich Wohngebiet Eurich-Belzäcker / Stöckachweg werden im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes voraussichtlich im Jahr 2014 gebaut.

Quelle: Lärmaktionsplan Mühlacker, Aufstellung und Beurteilung von Lärmschutzmaßnahmen; Verf.: Braunstein + Berndt GmbH, Backnang, 01/2010 – Weiterbearbeitung Stand 04/2012.

Boden

Minimierung der Flächeninanspruchnahme unversiegelter Flächen durch eine nachhaltige, flächenschonende Stadtentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung, des Flächenmanagements und der Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsraum u.a. durch die Planung des Rückbaus oder der Umnutzung alter Bausubstanz und die Entwicklung neuer Baugebiete z.B. auf ehemaligen Gewerbeflächen.

Wasser

Verringerungsmaßnahmen bestehen insbesondere

- in der Minimierung des Versiegelungsgrads im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung;
- durch Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger bzw. vegetationsfähiger Materialien für Stellplätze u. ä., zur Retention und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort oder auf angrenzenden Flächen;
- Verzögerung und Minimierung des Oberflächenabflusses verbunden mit der Reduzierung der Oberbodenverschlammung und der Bodenerosion durch Wasser;
- Minimierung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen/ Pestiziden in Fließgewässer (Gräben und Bäche) und in das Grundwasser.

6.3 Maßnahmen zum Ausgleich – Kompensation

In den landschaftsplanerischen Einzelbewertungen zu einzelnen Siedlungsausweisungen werden Vorschläge für geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Im Maßnahmenenteil zum Landschaftsplan wird eine Vielzahl von Vorschlägen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft benannt, die überwiegend geeignet sind, im Rahmen von Ausgleichskonzeptionen umgesetzt zu werden.

Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – Bebauungsplanung / Planfeststellung - werden die konkreten Eingriffs- und Beeinträchtigungstatbestände quantitativ hinreichend genau zu erfassen sein. Auch kann erst dann im konkreten Fall über die Möglichkeiten für eine Zuordnung zwischen Eingriff und Maßnahmenfläche andererseits entschieden werden.

- Siehe Landschaftsplan zum FNP Teil E
- Siehe Landschaftsplan zum FNP Teil C Kap. 7.2

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Eingriffe zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen im Range vorgehen und erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz notwendig.

Eine übergeordnete Kompensationsflächenplanung – Ökokonto-Konzeption – wurde für den Planungsraum bisher nicht aufgestellt.

Die Stadt Mühlacker führt jedoch seit dem Jahr 2003 ein Ökokonto unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde als einfache Buchungsliste. Bei einer Ökokonto-Regelung können Maßnahmen auch bereits im Vorfeld zukünftiger Eingriffe durchgeführt, auf der Habenseite verzinst und im Ganzen oder auch in Teilen den Eingriffen als Ausgleich zugeordnet werden.

Die Art und insbesondere der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Art des Eingriffs, nach der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie danach welche Biotope, welche Wuchsstandorte und welche Tierarten durch den Eingriff beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Der Eingriff ist jeweils am konkreten Fall zu ermitteln und zu bewerten.

Als Ausgleichsflächen können nur Gebiete mit einem Aufwertungspotential herangezogen werden, also im naturschutzrechtlichen Sinne, Flächen, die nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme einen für den Biotopschutz und Artenschutz höheren Wert erreichen können. Der zuvor, durch den Bestand und die gegebenen Nutzungen vorhandene Wert der Flächen (auch Ackerflächen besitzen einen gewissen Biotopwert) ist auf das Aufwertungspotential anzurechnen.

Für die Auswahl der Ausgleichsmaßnahme und der geeigneten Flächen sind als Priorität zu berücksichtigen:

- A) Herstellung desselben Biotoptyps bzw. Ersatz der beseitigten Funktionen des Lebensraumes und der Werte des gleichen Schutzgutes;
- B) Wiederherstellung möglichst vergleichbarer Funktionen und Werte anderer Schutzgüter;
- C) Verbesserung verwandter Biotoptypen oder vergleichbarer Funktionen und Werte anderer Schutzgüter
- D) Die Maßnahmen sollten im näheren Umfeld, zumindest jedoch im gleichen Naturraum umgesetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind oft multifunktional, d.h. es werden meist parallel Eingriffe oder Beeinträchtigungen aus mehreren beeinträchtigten Schutzfunktionen kompensiert.

Zu den einzelnen Siedlungsausweisungen werden im Landschaftsplan geeignete Maßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen.

Beispielhaft sollen an dieser Stelle typische Ausgleichsmaßnahmen genannt werden:

- Nutzungsextensivierungen (Grünlandextensivierung, Ackerrandstreifen)
- Offenhaltungsmaßnahmen bei Gewährleistung einer Aufwertung für bestimmte Arten oder Lebensraumtypen (Auslichtung, Entbuschung, Beseitigung von Neophyten)
- Anlage, Verbesserung von Trockenmauern
- Entwicklung und Erstpflge von Magerrasen
- Anlage und Unterhaltung von Feuchtgebieten oder Kleingewässern
- Maßnahmen im Bereich von Fließgewässern und Wassergräben (Renaturierung, Entwicklung von Gewässerrandstreifen)
- Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Gewässer-Retentionsgebieten (Enzaue)
- Waldrandentwicklung mit breiten Saumstreifen

- Beseitigung oder Umbau von naturraumfremden Forstbeständen zu naturnahen und standortstypischen Laubwäldern (Umbau von Fichtenforste, von Douglasienbeständen oder Beständen von Hybrid-Pappeln)
- Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland
- Anlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen
- Gehölzpflanzungen als Hecken, als Feldgehölze, Baumreihen oder Gruppen

Es ist erforderlich, die Flächen auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, dauerhaft dinglich zu sichern.

Der erforderliche Umfang der benötigten Ausgleichsflächen ist um so größer, je wertvoller die in Anspruch genommenen Biotopflächen naturschutzrechtlich einzustufen sind. In Abhängigkeit von der Art und der Intensität des Eingriffs sowie des erreichbaren Aufwertungspotentials der Ausgleichsfläche werden daher zwischen 70 % bis 200 % der in Anspruch genommenen Siedlungsfläche als Kompensationsfläche benötigt.

- In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2025 werden Suchräume für potentielle Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Schutzgut Boden

Bodenschutzrechtlicher Ausgleich:

Durch den Bau und die Nutzung künftiger Baugebiete werden die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen in Folge der Flächenversiegelungen und der Baumaßnahmen auf den beanspruchten Flächen erheblich beeinträchtigt. Für die baubedingt nahezu unvermeidlichen Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sind im Rahmen der Bebauungspläne, gemäß den rechtlichen Vorgaben, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen jeweils nachzuweisen.

Als primäre Ausgleichsmaßnahme zum Eingriff am Boden muss hierbei die Möglichkeit zur Entsiegelung einer vergleichbar großen Fläche geprüft werden. Der für Entsiegelungsmaßnahmen in der Verwaltungsgemeinschaft realistischerweise und relativ zeitnah zur Verfügung stehende Flächenanteil ist jedoch zu gering, um den durch die planbedingten Eingriffe beeinträchtigten Flächenumfang abzudecken. Ersatzweise können als Kompensationsmaßnahmen auch Bodenverbesserungs- oder ökologisch sinnvolle Gewässerumgestaltungsmaßnahmen in das Ausgleichskonzept einbezogen werden.

Über die Durchführung von Extensivierungsmaßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenerosion, Umwandlung von Acker in Grünland, Grünlandextensivierung) kann ebenfalls ein Teilausgleich für die Beeinträchtigung dieses Schutzguts erreicht werden (u. a. durch die Verringerung der Stoffeinträge in den Boden).

Beispielhaft sollen an dieser Stelle typische Ausgleichsmaßnahmen genannt werden:

- Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, z.B. durch die Beseitigung der Deckschicht und ggf. des Unterbaus, Bodenlockerung und Aufbringen einer Rekultivierungsschicht;
- Bodenlockerung bei verdichteten Böden, z.B. durch tief wurzelnde Pflanzen (Luzerne, Ölrettich) und/oder mechanische Tiefenlockerung sowie ggf. Kalkzugaben;
- Oberbodenauftrag zur Verbesserung schlechter oder geschädigter Böden;

- Erosionsschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anpflanzen von Hecken, Verkürzen der Hanglänge und Verzicht auf Pflügen gegenüber bodenschonenden Bearbeitungsmethoden;
- Extensivierung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens, z.B. durch Minimalbodenbearbeitung und Nutzungsänderungen (Acker in Grünland);
- Wiedervernässung von trockengelegten Standorten, sofern diese ehemals grundwasser- bzw. überschwemmungsbeeinflusst waren;
- Minimierung der Nährstoffzufuhr, Verbot der Düngung auf Magerstandorten;
- Anlage von Dachbegrünungen;
- Tieflockerungen zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens;
- die Entwicklung von Konzepten zur Aushagerung sowie die Umsetzung von Pflegemaßnahmen;
- die Entwicklung und Förderung extensiver Bewirtschaftungskonzepte.

Grundlage der Bewertung von Beeinträchtigungen des Bodens in seinen Funktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31 aus der Reihe "Luft, Boden, Abfall" des Umweltministeriums Baden - Württemberg, 1995).

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Grundsätze

Das Monitoring (§ 4c BauGB) soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Siedlungs- und Bauvorhaben auf die Umwelt in der Durchführungsphase sicherstellen.

Es müssen also alle erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen (Bebauungspläne sowie Flächennutzungsplan) eintreten. Durch das Umweltmonitoring sollen insbesondere unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Pläne frühzeitig ermittelt werden, damit geeignete Maßnahmen zur Abhilfe rechtzeitig einzuplanen sind. Ziel ist eine Optimierung der weiteren oder späteren Planung.

Untersucht werden ihre Intensität, ihre räumliche Ausbreitung sowie der zeitlicher Verlauf der Umweltauswirkungen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zählen aber auch Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der Bauleitpläne entstanden sind oder bekannt wurden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten.

Die Erkenntnisse über erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen sollten gegebenenfalls bei späteren Genehmigungs-/Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Sie können, je nach den Umständen des Einzelfalls, auch eine Änderung des Bauleitplans erfordern oder den Planungsträger zu weiteren, anpassenden Maßnahmen verpflichten.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei den Gemeinden (§ 4c Satz 1 BauGB). Überwachung und Planungshoheit - und somit auch eine ggf. erforderliche Änderung eines Bauleitplans - liegen dadurch in einer Hand.

Für die meisten zu berücksichtigenden Umweltaspekte bestehen fachbehördliche Zuständigkeiten und Überwachungspflichten, auf die beim kommunalen Monitoring zurückgegriffen werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind die beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, wenn die Durchführung eines Bauleitplans erhebliche, insbesondere bisher nicht bekannte, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor allem durch die Aufstellung und Durchführung von Bebauungsplänen als die verbindliche Ausformulierung der kommunalen Planungsziele durch Festsetzungen von Art und Maß der zulässigen Nutzungen. Ein Großteil der Umweltauswirkungen wird daher erst auf der Ebene der Bebauungsplanung nach Art und Intensität erfassbar. Monitoring wird teilweise auf die Ebene Bebauungsplan verlagert.

Somit dient die Überwachung der Umweltauswirkungen der einzelnen Bebauungspläne zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplans eintreten.

Das Monitoring wird damit teilweise auf die Ebene Bebauungsplanung verlagert, das bedeutet abgeschichtet.

Aus fachlicher Sicht ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Überwachung der Umweltauswirkungen eines Flächennutzungsplans durch die Umweltprüfungen auf der Ebene der Bebauungsplanung gesichert ist. Mit jedem Bebauungsplan wird die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen konkretisiert, aktualisiert und im Ausmaß überprüft.

Das Monitoring zum FNP wertet die Ergebnisse aus dem Monitoring der Bebauungsplanung aus und bündelt diese für die Ermittlung von Summationswirkungen.

Auf der Ebene des FNP sind die Ergebnisse aus den Überwachungspflichten der einzelnen Bebauungsplangebieten zu überprüfen, Zusammenhänge aufzuspüren und mögliche kumulative Umweltauswirkungen zu ermitteln.

Der Schwerpunkt ist auf die Überprüfung solcher Umweltauswirkungen zu richten, die erst aus der Summationswirkung mehrerer Bebauungspläne erkennbar werden. Dies sind zum Beispiel Auswirkungen der Verkehrsentwicklung mit Wirkungen auf Luftbelastung und Lärmbelastungen, des Umfangs des Bauflächenverbrauchs, der Zunahme der Versiegelung der Bodenoberfläche mit Wirkung auf die Grundwasserverhältnisse, die Auswirkungen auf Qualität und Quantität der Abwässer sowie der als Vorfluter genutzten Oberflächengewässer.

Die Kontrolle der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist unverzichtbar.

Wenn Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht oder unzureichend durchgeführt wurden, so wird offenbar, dass die Umwelt in stärkerem Maße belastet wird, als dies im Rahmen der Umweltprüfung prognostiziert wurde. In solchen Fällen muss nachgebessert werden und geprüft, ob weitergehende Umweltauswirkungen verhindert werden müssen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 4c BauGB

In den nachfolgenden Tabellen werden die einzelnen Überwachungsaufgaben bezogen auf die einzelnen Schutzgüter und die diesbezüglichen möglichen Umweltauswirkungen aufgegliedert.

Die 4. also letzte rechte Spalte stellt die erforderlichen kommunalen Überwachungsmaßnahmen dar. Die Ergebnisse und Daten aus den Beiträgen von Fachbehörden – 3. Spalte - sind zusätzlich zu sammeln, auszuwerten und in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Bei Lücken in der Erfassung von relevanten Umweltauswirkungen sollten Nacherhebungen vorgenommen werden.

Tab. 7.1 Maßnahmenprogramm zum Monitoring

Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“, „Klima / Luft“

Umweltauswirkungen	Indikator	Beitrag von Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Kommunen
Verkehrslärm	Verkehrsaufkommen, Anteile PKW/LKW	Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde Verkehrsgutachten	In der Regel keine Verkehrszählungen oder Gutachten bei besonderen Projekten / Infrastrukturmaßnahmen Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG; Im Rahmen von Lärmaktionsplänen; Fragestellung der Prüfung: Ist die Lärmbelastung an allen Wohnstandorten unterhalb der Grenzwerte?
Anlagenverursachter Lärm (Anlage n. 4. BImSchV)	Abweichungen von den nach TA Lärm genehmigten Lärmbelastungen	Immissionsschutzbehörden;	Überprüfung von möglichen Summationswirkungen
Erschütterungen bei besonderen Anlagen sowie durch Schienenverkehr	Beschwerden der Anwohner	Eisenbahnbundesamt	In der Regel keine
Luftverunreinigungen	Verschlechterung der Luftqualität bei Messungen; Verkehrsaufkommen; Beschwerden	Messnetz nach der 22. BImSchV; Luftreinhalte-/Aktionsplan Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde Immissionsschutzbehörden;	In der Regel keine; Prognose, bei welcher Zunahme des Verkehrs mit erheblichen Belastungen zu rechnen ist; Berücksichtigung von Summationswirkungen Fragestellung der Prüfung: Konnte die Schadstoffbelastung überall unter die Grenzwerte gesenkt werden?
Sonstige Immissionen	Abweichungen von den genehmigten Emissionen; Beschwerden	Immissionsschutzbehörden Vorhandene Überwachungsstellen	Keine
Altlasten	Anzeige von Zufallsfunde	Überwachung nach dem BBodSchG / LBodSchG	Keine
Erholungs-Beeinträchtigungen	Nutzungsintensität; Beschwerden	Keine	Begehungen der Einrichtungen zur Überprüfung der Qualität und des Zustands Fragestellung der Prüfung: Sind die stadtbedeutsamen Erholungsgebiete und Grünflächen gesichert und in einem System vernetzt?

Schutzgüter „Natur, Landschaft, Boden, Wasser“

Umweltauswirkungen	Indikator	Beitrag von Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Kommunen
Beeinträchtigung gesetzlich geschützter u. besonders geschützter Arten	Hinweise durch Bevölkerung, ehrenamtlicher Naturschutz, amtlicher Naturschutz	Überwachung durch Untere Naturschutzbehörde	Begehungen im Umfeld Konfliktträchtiger Siedlungserweiterungen, Ebene BBP; Fragestellung der Prüfung:

			Konnten die Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gesichert und geschützt werden?
Beeinträchtigungen v. Schutzflächen: LSG, ND und NSG, Biotop § 32	Hinweise Naturschutzwarte, Landschaftspflegeverbände; ehrenamtlicher Naturschutz;	Überwachung im Rahmen des Schutzgebietsmanagements durch die zuständige Naturschutzbehörde	Begehungen im Umfeld Konfliktträchtiger Siedlungserweiterungen, Ebene BBP; Fragestellung der Prüfung: Konnten die geschützten Flächen und Biotop gesichert und geschützt werden?
Beeinträchtigungen von Natura 2000 -Gebieten	Spezielle Indikatoren	FFH-Management und Monitoring der zuständigen Naturschutzbehörde;	Überwachung festgesetzter Vermeidungsmaßnahmen, Ebene BBP
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Abweichung von den Umweltqualitätszielen; von den Leitbildern;	Kein spezielles Überwachungsprogramm	Überprüfung der Umsetzung und des Erfolgs von festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	Messergebnisse; Nachweise bei bestehenden Überwachungsauflagen	Überwachung durch die zuständ. Wasserbehörde in Umsetzung der WRRL; Gewässerschau;	Überprüfung im Rahmen der Pflegeverpflichtung bei Gewässern 2. und 3. Ordnung; Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen Fragestellung der Prüfung: Konnte die Qualität der Oberflächengewässer gesichert oder sogar entsprechend der Gewässerrahmenrichtlinie verbessert werden?
Beeinträchtigungen des Grundwassers, insbesondere in Wasserschutzgebieten	Veränderung des Flurabstandes; Messergebnisse; bei Überwachungsauflagen;	Überwachung durch Wasserbehörden; Trinkwasserüberwachung; Überwachung wassergefährdenden Anlagen	Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen
Beeinträchtigung des Bodens durch Abgrabungen oder Aufschüttungen	Verdichtung; Veränderung des Geländeniveaus	Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen	Überprüfung der Einhaltung genehmigter Rahmenbedingungen;

Schutzgüter „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Umweltauswirkungen	Indikator	Beitrag von Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Kommunen
Gefährdung von Denkmälern und geschützten Ensembles	Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Überwachung der Denkmalschutzbehörden bezüglich Erhaltungsauflagen	Optische Kontrolle
Bodendenkmale	Hinweise auf Eingriffe	Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsauflagen der Denkmalschutzbehörden	Keine
Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung	Flächeninanspruchnahmen durch Siedlungsgebiete und Infrastrukturmaßnahmen	Überprüfung von Soll und Ist durch die Genehmigungsbehörden	Überwachung der Ziele des Flächennutzungsplanes und Vergleich mit der tatsächlichen Entwicklung und mit der Bedarfslage; Fragestellung der Prüfung: Konnten die Zielvorgaben zur Nachverdichtung bestehender Siedlungsflächen sowie zur Begrenzung des Flächen-

			verbrauchs eingehalten werden?
Umgang mit Abfällen	Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen	Überwachung durch die zuständige Behörde	Keine

Siehe auch: BUNZEL, A. DR., JEKEL, G. (2006)

Übersicht:

Zusammenfassend ergibt sich folgende wesentliche Aufgabenstellung für das kommunale Monitoring:

- Zusammenführen der Informationen, der Daten und Ergebnisse aus den Untersuchungen und Messreihen der Fachbehörden und öffentlichen Stellen, insbesondere der
 - Immissionsschutzbehörde
 - Straßenverkehrsbehörde
 - Umweltamt
 - Naturschutzbehörde
 - Wasserbehörde
 - Zuordnung dieser Informationen zu den einzelnen Monitoring-Systemen der Bebauungsplangebiete;
 - Überprüfung auf Vollständigkeit bzw. auf Lücken;
 - Überprüfung der Umsetzung und des Erfolgs der festgesetzten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplan-Ebene aber auch in der Zusammenschau auf FNP-Ebene;
 - Auswertung aller Informationen um eventuelle Summationswirkungen zu erfassen;
 - Überprüfung, ob auf Grund der Erheblichkeit der eingetretenen Beeinträchtigungen, Änderungen der Bauleitplanung erforderlich werden.
 - Überprüfung und Anpassung der Siedlungsflächenentwicklung – Vergleich der Zielgrößen des FNP und der Bevölkerungsentwicklung mit den neu überbauten Flächen und der Inanspruchnahme von Freiflächen und Umwelt-Schutzgüter;
- Siehe detaillierte Überwachungsmaßnahmen in den oben dargestellten Tabellen !

Durchführung und Umsetzung

Das Monitoring – auf der Ebene des Flächennutzungsplans - soll möglichst im Turnus von max. 5 Jahren alle erfassten Informationen der Fachbehörden und der eigenen Erhebungen zusammenfassend durch die Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker – Ötisheim prüfen, mit den Prognosen vergleichen und bewerten. Insbesondere ist auch auf die oben hingewiesenen Summationseffekte zu achten.

Die Erfassung der Flächenbedarfslage und Flächenverbrauch erfolgt sukzessive mit dem Fortschritt der Flächenausweisung und -entwicklung.

Die Ergebnisse des Monitoring sind durch die erfassten Informationen, zusammen mit den Quellen der Daten, mit den Bewertungen und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Zugänglichkeit dieser

Dokumentation sollte für die Fachbehörden sowie insbesondere für die Mitglieder der kommunalen Gremien gewährleistet sein.

Die Ergebnisse fließen in die laufende Umsetzung des Flächennutzungsplanes 2025 ein und sind bei der Fortschreibung zur Optimierung der Planung heranzuziehen. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, ist zu prüfen, ob Abhilfemaßnahmen möglich sind oder ob Eingriffe in die Umsetzung der Flächennutzungsplanung erforderlich werden.

8. Zusammenfassung und Ergebnis

Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Parallel zur Bearbeitung des Flächennutzungsplans wurde als erste Stufe der Landschaftsplan in enger Abstimmung erstellt. Diese gekoppelte Arbeitsweise ermöglichte die Entwicklung einer räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene und die thematische Ergänzung des Flächennutzungsplans um die Belange des Naturschutzes, Landschaftspflege und Naturhaushalts.

Der Landschaftsplan stellt auch die materielle Basis für die Durchführung der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan gemäß Baugesetzbuch dar.

Die Umweltbelange sind, neben den sonstigen Belangen der Bauleitplanung, in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung ist dem Flächennutzungsplan in der Begründung ein Umweltbericht beizufügen. Dieser enthält, bezogen auf die als Planung ausgewiesenen Siedlungs- und Entwicklungsflächen, die Prüfungsergebnisse, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Planung ergeben, hervorgehen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden für die zu unterscheidenden Schutzgüter sowie für die einzelnen Siedlungsausweisungen als Prognose der Umweltauswirkungen zusammengefasst. Diese basieren auf den ausführlichen landschaftsplanerischen Einzelbewertungen des Landschaftsplans, die für alle geplanten Siedlungsflächen – auch für die Alternativflächen – durchgeführt wurden.

In den weiteren Schritten werden hieraus

- die entstehenden Zielkonflikte aufgezeigt
- die Notwendigkeit zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erläutert sowie
- Hinweise auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Absicherung der Prognose der Umweltprüfung wurde der Umweltbericht mit Informationen zu den Vorkommen von gefährdeten Tierarten ergänzt, die besonders oder streng nach den aktuellen Natur- und Artenschutzgesetzen geschützt sind. Diese planungsrelevanten Tierarten mit Vorkommen im Planungsgebiet sowie auch auf den überplanten Flächen zeigen die Konfliktsituation zwischen Flächenplanung und Artenschutz auf.

Die meisten der geplanten Siedlungserweiterung beanspruchen Flächen mit geringwertigen Biotopbeständen, in der Regel Ackerflächen. Es werden jedoch auch Gebiete beansprucht mit bioökologisch hochwertigen Gebieten und mit Vorkommen gefährdeter Arten.

Geplante Gebiete mit hohem Konfliktpotential sind

- Wohngebiet Sengach-Ost
- Wohngebiet Vordere Stuben
- Gewerbegebiet Abrundung Osttangente (Behr)

- Steinbrucherweiterung Mühlacker (Fegert) – (nachrichtliche Darstellung im FNP / die Inanspruchnahme durch den Betreiber ist nicht geplant)
- Gartenhausgebiet Rümelin
- Gartenhausgebiet Burgfeld

Weitere Gebiete weisen ein mittleres Konfliktpotential auf – siehe detaillierte Ausführungen oben!

Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind aktuelle und problemorientierte Untersuchungen durchzuführen.

Bei 11 Gebietsausweisungen sind besonders geschützte Biotope gem. § 32 NatSchG BW (§ 30 BNatSchG) zu berücksichtigen. Da diese vorwiegend in den Randbereichen liegen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung im Rahmen der Bebauungsplanung durchführbar.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000 – sind bei folgenden geplanten Ausweisungen betroffen:

Das Gartenhausgebiet Rümelin, das Gartenhausgebiet Scherrkessel, das Kleingartengebiet Hürstwald liegen innerhalb eines FFH-Gebietes.

Das Gartenhausgebiet Burgfeld, das SO Vereinsgebiet Mumenwiesen sowie die Kläranlagenerweiterung Lomersheim grenzen an FFH-Bereiche an oder kommen diesen relativ nahe.

Das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht insbesondere bei der geplanten Ausweisung des Gartenhausgebiets Rümelin.

Bei Überlagerungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Regel eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die jeweils betroffenen Lebensraumtypen und Arten durchzuführen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die im Planungsraum umfangreichen natürlich bedingten Vorkommen von Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Fruchtbarkeit für Kulturpflanzen sowie weiteren Bodenfunktionen, sind Zielkonflikte mit dem Bodenschutz unvermeidlich. Die Flächen mit hohem Bodenpotential liegen zudem meist auch in Siedlungsnähe und sind daher von Überbauung und Versiegelung besonders gefährdet.

Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gemäß den Vorgaben des Regionalplans werden bei 20 Flächen der Gebietsausweisungen beansprucht. Auf diesen 20 Flächen mit hohem Wert der Bodenfunktionen ist daher das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hoch bis sehr hoch.

Da die untersuchten Flächenalternativen, die bei Anlegung vernünftiger Kriterien für eine Gebietsausweisung in Frage kommen würden, meist ebenso ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotential durch hochwertige Böden besitzen und weitere Nachteile aufweisen, lässt sich die Konfliktsituation kaum auflösen.

Entsprechende Flächen, die im Planungsraum für Entsiegelungsmaßnahmen und einer Sanierung zur Verfügung stehen, sind realistischerweise zu gering, um einen wesentlichen Ausgleich zu ermöglichen. Daher sind bei der Flächeninanspruchnahme Vermeidungsmaßnahmen sowie der sparsame Umgang mit der Fläche geboten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine Reihe von Gebietsausweisungen liegen in der Wasserschutzzone III. Hier ist eine Siedlungsentwicklung zwar grundsätzlich möglich, entsprechende Einschränkungen ergeben sich allerdings aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

Entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bebauung auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung mit Ausschluss bestimmter Nutzungsarten sowie der Verwendung gefährdender Stoffe sind in den Bebauungsplänen aufzunehmen.

Entsprechende Vorschläge zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen werden in diesem Umweltbericht getroffen.

Gebietsausweisungen mit einer Hochwassergefährdung sind die geplanten Wohnbauflächen „Austraße“, Lomersheim (nur Teilflächen), „Hinter den Zäunen“ und „Bauerngewand“ (nur Teilflächen) im Stadtteil Mühlhausen, da diese bei dem extremen Hochwasserereignis 1993 überflutet waren. Durch die inzwischen durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen gelten die Gebiete im Stadtteil Mühlhausen bis zu einem Hochwasser HQ 100 als geschützt. In den Satzungen zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen für die Gebiete „Austraße“ und „Hinter den Zäunen“ wurden Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zum Schutz bei Hochwasserereignissen festgesetzt. Dies sollte auch beim Gebiet „Bauerngewand“ für die betroffene Teilfläche geprüft und ggf. festgesetzt werden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben und Vorschläge in der BBP lassen sich Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt weitgehend vermeiden oder minimieren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Im Zuge der geplanten Bebauung von 7 Gebietsausweisungen sind Beeinträchtigungen der Belüftung beziehungsweise der Frischluftzufuhr mit nachteiligen Auswirkungen auf die hangabwärts liegenden Siedlungsbereiche, bei austauscharmen Wetterlagen zu erwarten.

Insbesondere die Bereiche für die geplanten Wohngebiete *Senderhang-Ost*, *Hofäcker und Sommerberg* besitzen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung in Bezug auf ihre klimatisch-luftgigienische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Stadtgebiete.

Vor allem die in geneigten Senken sowie in Hanglage gelegenen, heutigen Freiflächen sind für den Luftaustausch im Stadt- und Siedlungsgebiet bedeutsam, da auf ihnen nachts und bei windschwachen Wetterlagen Kaltluftabflüsse stattfinden, die zur Belüftung und Entlastung der angrenzenden besiedelten Ortslage beitragen.

Durch entsprechende Vorkehrungen zur Erhaltung der Luftdurchlässigkeit und der Frischluftscheisen, zur Vermeidung nachteiliger luftgigienischer Auswirkungen kann im Zuge der Bebauungsplanung Beeinträchtigungen vermieden oder gemindert werden.

Auswirkungen auf den Menschen / Vermeidung von Emissionen

Die Kernstadt von Mühlacker sowie die Siedlungsgebiete, die unmittelbar an viel befahrenen Verkehrsstraßen angrenzen werden bereits heute zum Teil stark durch Emissionen belastet. Es wird versucht, diese Belastungen durch entsprechende

Fachplanungen zu vermindern. Hauptverursacher ist primär der Fahrzeugverkehr, insbesondere auf der B 10 sowie auf der B 35.

Zur Verbesserung der Luftsituation wurde inzwischen auch eine Umweltzone im Bereich der Kernstadt eingerichtet.

Die geplanten Siedlungserweiterungen werden sich, bei steigenden Einwohnerzahlen, auch auf das Pendleraufkommen und damit auf den Quell- und Zielverkehr auswirken. Eine leichte Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zu erwarten.

Bei der Auswahl geeigneter Siedlungsflächen wurden insbesondere auch die Situation und die Möglichkeiten für eine optimale Erschließung und Auslastung bestehender Verkehrsverbindungen berücksichtigt. Kurze Wege und gute Anbindungen an das bestehende Straßennetz sowie an den ÖPNV vermeiden zusätzliche Fahrstrecken und tragen damit zur Minderung der Emissionen bei.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Siedlungserweiterungen sowie die Neuausweisung von Siedlungsgebieten sind regelmäßig mit der visuellen Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes verbunden. Betroffene Gebiete mit einer reich strukturierten Ausstattung mit charakteristischen Landschaftselementen sowie Bereiche in exponierten Hanglagen sind besonders empfindlich gegenüber Eingriffen und Bebauung.

Gebiete mit sehr hoher Empfindlichkeit und damit mit einem hohen Risiko von Beeinträchtigungen bei Überplanungen sind

- die Wohnbaufläche Sengach-Ost sowie
- die geplanten Gartenhausgebiete Rümelin, Herrenbrunnen und Burgfeld.
- Auch der Standort für regenerative Energien – Biomasse, Lomersheim sowie die Steinbrucherweiterung Mühlacker (nachrichtliche Darstellung im FNP / die Inanspruchnahme durch den Betreiber ist nicht geplant)

besitzen diesbezüglich ein sehr hohes Konfliktpotential.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind diese Gebietsausweisungen als problematisch bewertet.

Gebiete mit noch hoher Empfindlichkeit und einem hohen Risiko sind

- Die Wohngebiete Senderhang-Ost, Erweiterung Ziegeleigelände, Lämmerzunge –West, Pforzheimer Weg, Hummelberg, Krummes Land, Bauerngewand, Hofäcker;
- Die Gewerbegebiete Lug-Osttangente, Abrundung Osttangente, Kalkofen;
- Die geplanten Sondergebiete Erweiterung Kläranlage Lomersheim, GA Scherrkessel, Vereinsgebiet Mumenwiesen.

Zur Vermeidung und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen können Maßnahmen zur Einbindung der Ortsränder, zur Durchgrünung der Siedlungsgebiete, sowie zur Neugestaltung des Umfeldes der neuen Siedlungsflächen beitragen.

Entsprechende Festsetzungen und Vorgaben sind im Rahmen der Bebauungsplanung zur Berücksichtigung der erforderlichen Kompensation vorzusehen. Entsprechende Maßnahmen besitzen auch ausgleichende Wirkungen mit Bezug auf die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes.

Ergebnis

Die durchgeführte Umweltprüfung sowie die landschaftsplanerische Beurteilung der geplanten Siedlungserweiterungen stellen heraus, dass eine Vielzahl an Flächen mit relativ geringen Problemen umsetzbar sein wird. Bei einer geringeren Anzahl von Flächen wäre jedoch mit erheblichen Eingriffen und einem entsprechend hohem Ausgleichsaufwand zu rechnen.

Bei diesen Flächen wird aus der Analyse der prognostizierten Umweltauswirkungen sowie aus landschaftsplanerischer Sicht eine Umsetzung als problematisch bewertet.

Durch die Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit bei der Vorauswahl sowie bei der Beurteilung der Gebietsalternativen von möglichen Siedlungsausweisungen im FNP 2025 konnten potentielle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt bereits im Vorfeld vermieden werden.

Weitere, nicht bei der Umsetzung der Gebietsbebauung, vermeidbare Eingriffe sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfassen, zu quantifizieren und auszugleichen. Die Aufgaben der Umweltprüfung sind insofern auf den BBP abzuschichten.

Zur Realisierung von potentiellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Planzeichnung zum FNP Suchräume aus dem Landschaftsplan übernommen und dargestellt, die zur Entwicklung einer räumlichen Gesamtplanung bevorzugt heran gezogen werden sollen. Eine konkrete Zuordnung spezieller Maßnahmen sowie eine Bilanzierung zu den einzelnen Siedlungsausweisungen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans bewusst nicht, da die hierfür erforderliche Konkretisierung fehlt. Diese wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Monitoring

Zur Absicherung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zur Kompensation im Rahmen der Umsetzung der Gebietsausweisungen sowie zur Erfassung von potentiell unvorhergesehenen Auswirkungen werden vom Gesetzgeber Überwachungsmaßnahmen – Monitoring – gefordert.

Entsprechende Vorschläge für Prüfaufträge werden in diesem Umweltbericht – siehe Kapitel 7, Tabelle 7.1, getrennt nach den zu prüfenden Belangen, als Programm aufgestellt. Als Zyklus für die zusammenfassende Analyse und Bewertung der Ergebnisse werden max. 5 Jahre vorgeschlagen.

Quellenverzeichnis / Literatur

BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE KARLSRUHE (Hrsg.) (1993): Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Erlen-, Metten- und Gründelbachniederung“, Karlsruhe

BANZ-JOCHUM, J. & LICHT, U. (1991): Geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schönenberger Tal“ / „Sauberg“ / „Erlenbach“ im Bereich der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim (Enzkreis). Vegetationskundliches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Artenschutzdatenbank WISIA. www.wisia.de.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Stand: 15.8.2009. pdf-Datei www.bfn.de/0316_lr_intro.html

BUNZEL, A. DR., JEKEL, G. (2006): Monitoring und Bauleitplanung. Schr.-R. BBR-Online-Publikation, Nr. 5/2006, Hrsg: Bundesamt Bauwesen, Raumordnung; Bonn 2006

BRAUNSTEIN + BERDT GMBH (2008): Lärmaktionsplan Mühlacker, Analyse der Lärmsituation. Backnang

BRAUNSTEIN + BERDT GMBH (2010): Lärmaktionsplan Mühlacker, Aufstellung und Beurteilung von Lärmschutzmaßnahmen; Maßnahmenkatalog 01/2010; Weiterbearbeitung Stand 04/2012. Backnang

FACHGEMEINSCHAFT NATUR UND LANDSCHAFT (KÖBERLE, TREIBER, COCH) (1996): Tierökologische und botanisch-vegetationskundliche Untersuchungen im Rahmen der UVP „Hochwasserschutz im Bereich der Enzschlinge bei Mühlhausen“. Im Auftrag der Gewässerdirektion Neckar, Bereich Freudenstadt.

FELLENDORF, M. & MOHRA, C. (1991): Das Naturschutzgebiet „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“. Entomofaunistische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

FELLENDORF, M. & MOHRA, C. (1992): „Enztalhänge zwischen Enzberg und Mühlacker“ sowie „Vordere Stuben bei Enzberg“. Entomofaunistische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

HALLER, H.; PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (1994): Biotopvernetzung Mühlacker /Ötisheim. Im Auftrag des Landratsamtes Enzkreis, der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim.

HALLER, H.; PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (1998): Kartierung der besonders geschützten Biotope nach § 24a NatSchG BW auf den Gemarkungsflächen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim. Karlsruhe

HALLER, H.; PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2009): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. FFH-Gebiet 7018-341 – Stromberg, FFH-Gebiet 7018-342; Karlsruhe

HALLER, H.; PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2011): Landschaftsplanung für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim. Karlsruhe

HÖLZINGER, J. et al. (2008): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Stand: 2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987-2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1 (1.1, 1.2, 1.3)(1987): Gefährdung und Schutz; Bd. 2.3 (2002): Nicht-Singvögel 3; Bd. 3.2 (1997): Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart

HOFSSÄSS, K. (2009): Macrolepidoptera, Gemarkung Mühlacker und Ötisheim, Zeitraum 1996-2009. Schriftliche Mitteilung

LEL - LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (2003): Flurbilanz Mühlacker. LEL Abteilung 3, Schwäbisch Gmünd

LOCHER; SCHWANTES; SCHWINGE; ZOEPPERITZ (2002): Stadt Mühlacker Stadtentwicklung 2020 StEP. Stuttgart

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand: Nov.2008. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Aktualisierte Zielartenlisten, Stand: 4/2009. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak

PLANUNGS- UND BAURECHTSAMT DER STADT MÜHLACKER (2010): Flächennutzungsplan 2025 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker Ötisheim. Begründung – Entwurf – Stand: Juni 2010 unveröff. Mskr.

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2005): Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Pforzheim

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE Hrsg. (2008): Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Mühlacker – Aktionsplan. -; Karlsruhe

SCHACH, J. (1991): Geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buschwiesen und Scherbental“. Geobotanisches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe. CATENA, Büro für geobotanische und landschaftsökologische Untersuchungen, Karlsruhe

SCHMID-EGGER, C. (1991): Die Wildbienen- und Stechimmenfauna (Hymenoptera, Aculeata) des geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Buschwiesen und Scherbental“ bei Mühlacker. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

TREIBER, R. (1989): Der Burgberg und Lattenwald zwischen Niefern und Enzberg. Kommentierte Artenliste der Stechimmen, Heuschrecken, Schwebfliegen, Tagfalter, Amphibien und Reptilien. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

TREIBER, R. & SCHMID-EGGER, C. (1990): Das Enztal zwischen Mühlacker und Mühlhausen – eine historische Kulturlandschaft. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

TRAUTNER, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand: 2005. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

TRAUTNER, J. (1991): Die Laufkäfer des NSG/LSG „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

UMWELTMINISTERIUMS BADEN - WÜRTTEMBERG (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. (Heft 31 aus der Reihe "Luft, Boden, Abfall") Stuttgart

VOGEL, P. & BREUNIG, T. (1993): Geplante Naturschutzgebiete „Lattenwald-Burgberg“ und „Stöckach - Vordere Stuben“. Floristisch-vegetationskundliches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG Hrsg. (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart

ANHANG 1

Gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker - Ötisheim

Artengruppen

- Pflanzen
- Säugetiere
- Vögel
- Amphibien und Reptilien
- Fische und Flusskrebse
- Schnecken und Muscheln
- Libellen
- Heuschrecken
- Schmetterlinge
- Wildbienen
- Grabwespen
- Wegwespen
- Faltenwespen
- Goldwespen
- Schwebfliegen
- Käfer
- Zikaden
- Eintagsfliegen
- Spinnen

Die Datengrundlage zu den aufgeführten Artengruppen ist nicht einheitlich.

Die Listen von Pflanzen, Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Reptilien, Fischen und Krebsen, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Wildbienen, Grab-, Weg-, Falten- und Goldwespen, Schwebfliegen sowie Käfern basieren auf umfangreichen und auch aktuellen Ergebnissen. Eine Ausnahme sind die Fledermäuse bei den Säugetieren. Hier gibt es zwar viele Beobachtungen, auch aus jüngster Zeit. Eine flächendeckende Erhebung steht aber noch aus.

Schnecken, Muscheln, Zikaden, Eintagsfliegen und Spinnen hingegen sind nicht speziell untersucht worden. Es handelt sich um beiläufig erfasste Daten, die im Rahmen verschiedener Untersuchungen festgehalten wurden.

Für die in den Listen grau unterlegten Arten liegen Artenbeschreibungen über Lebensraumansprüche und Vorkommen auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim vor.

Rote Liste

- D** Gefährdungskategorie in Deutschland
- BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg
- R** Gefährdungskategorie in der naturräumlichen Region Nördliche Gäulandschaften
- BG** Alle wildlebenden, heimischen Vogelarten sind in Deutschland besonders oder streng geschützt. In dieser Tabelle sind nur die streng geschützten und die gefährdeten Arten aufgeführt.
- VS** EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG
- FFH** Arten nach FFH-
 - II** In Anhang II aufgeführte Art
 - IV** In Anhang IV aufgeführte Art
 - V** In Anhang V aufgeführte Art
 - *** Prioritäre Art
- BG** Schutzstatus nach BNatSchG (§10 Abs.2 Nr.10 und Nr.11), s. auch WISIA Datenbank des BfN
 - b** Besonders geschützt
 - s** Streng geschützt
- ZAK** Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Weitere Informationen hierzu in der Legende am Schluss des Anhangs!

Quellen: siehe am Schluss des Anhangs!

Pflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	3		V		
<i>Aceras anthropophorum</i>	Ohnsporn	3	2	2		b
<i>Achillea nobilis</i>	Edel-Schafgarbe		3	2		
<i>Adonis aestivalis</i>	Sommer-Adonisröschen	3	3	3		
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade	1	1	1		
<i>Agrostis canina</i>	Hunds-Straußgras			V		
<i>Ajuga chamaepitys</i>	Gelber Günsel	3	2	2		
<i>Allium rotundum</i>	Runder Lauch	3	2	3		
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch	V	V			
<i>Allium scorodoprasum</i>	Wilder Lauch		V	V		
<i>Alnus alnobetula</i>	Grün-Erle		V			
<i>Alopecurus geniculatus</i>	Knick-Fuchsschwanz			V		
<i>Amelanchier ovalis</i> ssp. <i>embergeri</i>	Embergers Felsenbirne			R		
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Hundswurz	2	3	3		b
<i>Anagallis foemina</i>	Blauer Gauchheil		3	V		
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille		3	V		
<i>Anthericum ramosum</i>	Ästige Graslilie		V	V		b
<i>Anthyllis vulneraria</i> ssp. <i>carpatica</i>	Karpaten-Wundklee		V	V		
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	V	V	V		b
<i>Arabis glabra</i>	Turmkraut			V		
<i>Arabis hirsuta</i>	Rauhe Gänsekresse			V		
<i>Aristolochia clematitis</i>	Gewöhnliche Osterluzei		V	V		
<i>Asplenium scolopendrium</i>	Hirschzunge					b
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster		V	V		b
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze			V		
<i>Blechnum spicant</i>	Rippenfarn			R		
<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3	3		
<i>Bupleurum rotundifolium</i>	Rundblättriges Hasenohr	1	1	1		
<i>Calamagrostis canescens</i>	Sumpf-Reitgras			V		
<i>Calla palustris</i>	Schlangenwurz	3	2	o		b
<i>Campanula glomerata</i>	Büschel-Glockenblume		V	V		
<i>Carex canescens</i>	Graue Segge	V	V	R		
<i>Carex davalliana</i>	Davalls Segge	3	3	2		
<i>Carex elata</i>	Steife Segge			V		
<i>Carex elongata</i>	Walzen-Segge		V	V		
<i>Carex nigra</i>	Braune Segge		V	3		
<i>Carex panicea</i>	Hirsens-Segge	V		V		
<i>Carex tomentosa</i>	Filz-Segge	3	3	3		
<i>Carex vulpina</i>	Echte Fuchssegge	3	V	3		
<i>Carlina acaulis</i> ssp. <i>caulescens</i>	Silberdistel, Hochstengelige Eberwurz	V	V	2		b
<i>Caucalis platycarpos</i>	Acker-Haftdolden	3	2	3		
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume			V		
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut	V				b
<i>Cephalanthera damasonium</i>	Weißes Waldvöglein					b
<i>Cephalanthera longifolia</i>	Schwertblättriges Waldvöglein	V	V	3		b
<i>Cephalanthera rubra</i>	Rotes Waldvöglein	V	V	V		b
<i>Chenopodium bonus-henricus</i>	Guter Heinrich	3	V	V		
<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>	Gegenblättriges Milzkraut			R		
<i>Consolida regalis</i>	Acker-Rittersporn	3		V		
<i>Crepis praemorsa</i>	Abbiß-Pippau	3	2	2		
<i>Crepis pulchra</i>	Schöner Pippau		V	V		
<i>Cuscuta epithimum</i>	Quendel-Seide		V	3		
<i>Dactylorhiza incarnata</i>	Fleischfarbenes Knabenkraut	2	3	2		b

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Geflecktes Knabenkraut	3		V		b
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	3	3	3		b
<i>Danthonia decumbens</i>	Dreizahn			V		
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast					b
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke	V	V			b
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke	V	V	V		b
<i>Dianthus superbus</i>	Pracht-Nelke	3	3	3		b
<i>Dictamnus albus</i>	Diptam	3	3	3		b
<i>Epipactis helleborine</i>	Breitblättrige Stendelwurz					b
<i>Epipactis purpurata</i>	Violette Stendelwurz					b
<i>Euphorbia platyphyllos</i>	Breitblättrige Wolfsmilch		V			
<i>Filipendula vulgaris</i>	Knollige Spierstaude	V	3	2		
<i>Fritillaria meleagris</i>	Schachblume	2	1	1		b
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Gelbstern	V	3	2		
<i>Gagea villosa</i>	Acker-Gelbstern	3	V	V		
<i>Galeopsis ladanum</i>	Acker-Hohlzahn		G	G		
<i>Galium boreale</i>	Nordisches Labkraut	V	3	2		
<i>Galium pumilum</i>	Niedriges Labkraut		V	V		
<i>Genista germanica</i>	Deutscher Ginster	V	3	V		
<i>Genista pilosa</i>	Heide-Ginster		V	3		
<i>Genista sagittalis</i>	Flügel-Ginster			V		
<i>Gentianella ciliata</i>	Fransen-Enzian	3	V	V		b
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz			V		
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen		V	V		
<i>Helictotrichon pratense</i>	Echter Wiesenhafer		V	3		
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz					b
<i>Hieracium bauhinii</i>	Ungarisches Habichtskraut		V	V		
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	3	3	3		b
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Froschbiß	3	3	o		
<i>Ilex aquifolia</i>	Stechpalme					b
<i>Inula salicina</i>	Weiden-Alant	V				
<i>Iris germanica</i>	Deutsche Schwertlilie		V	V		b
<i>Iris pseudacoris</i>	Sumpf-Schwertlilie					b
<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse			V		
<i>Juncus subnodulosus</i>	Knoten-Binse	3	V	3		
<i>Juniperus communis</i>	Gewöhnlicher Wacholder	V				
<i>Lathyrus aphaca</i>	Ranken-Platterbse	3	V	V		
<i>Legousia speculum-veneris</i>	Gewöhnlicher Frauenspiegel	3	3	3		
<i>Linum tenuifolium</i>	Zarter Lein	3	3	3		b
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt					b
<i>Lithospermum arvense</i>	Acker-Steinsame		V	V		
<i>Lithospermum officinale</i>	Echter Steinsame		V	3		
<i>Lunaria rediviva</i>	Wildes Silberblatt			R		b
<i>Lychnis viscaria</i>	Gewöhnliche Pechnelke	V	3	3		
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		3	3		
<i>Melampyrum arvense</i>	Acker-Wachtelweizen		V	V		
<i>Melica transsilvanica</i>	Siebenbürger Perlgras		V	V		
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	3	3	2		b
<i>Muscari botryoides</i>	Kleine Traubenhyazinthe	3	3	2		b
<i>Muscari comosum</i>	Schopfige Traubenhyazinthe	3	3	3		b
<i>Muscari neglectum</i>	Übersehene Traubenhyazinthe	3	3	3		b
<i>Myosotis discolor</i>	Buntes Vergissmeinnicht	3	3	G		
<i>Myosotis ramosissima</i>	Hügel-Vergissmeinnicht			3		
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras	V		3		
<i>Neottia nidus-avis</i>	Nestwurz					b
<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose					b
<i>Odontites luteus</i>	Gelber Zahntrost	3	3	3		
<i>Ophioglossum vulgatum</i>	Gewöhnliche Natternzunge	3	3	3		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG
<i>Ophrys apifera</i>	Bienen-Ragwurz	2	V	V		b
<i>Ophrys holoserica</i>	Hummel-Ragwurz	2	3	3		b
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3	3		b
<i>Ophrys sphegodes</i>	Spinnen-Ragwurz	2	2	3		b
<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	3	V	V		b
<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkraut	2	3	2		b
<i>Orchis purpurea</i>	Purpur-Knabenkraut	3	V	V		b
<i>Orchis ustulata</i>	Brand-Knabenkraut	2	2	2		b
<i>Orobancha minor</i>	Kleine Sommerwurz	3	V	3		
<i>Orobancha purpurea</i>	Purpur-Sommerwurz	3	2	1		
<i>Papaver argemone</i>	Sand-Mohn		V	V		
<i>Papaver dubium</i> ssp. <i>dubium</i>	Gewöhnlicher Saat-Mohn		V	V		
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossende Felsennelke		V	V		
<i>Peucedanum cervaria</i>	Hirsch-Haarstrang		V	V		
<i>Platanthera chlorantha</i>	Berg-Waldhyazinthe	3	V	V		b
<i>Potamogeton lucens</i>	Glänzendes Laichkraut	V				
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume	V				b
<i>Primula veris</i> ssp. <i>veris</i>	Arznei-Schlüsselblume	V	V	V		b
<i>Prunella grandiflora</i>	Große Brunelle	V	V	V		
<i>Prunella laciniata</i>	Weißer Brunelle	3	3	3		
<i>Pulsatilla vulgaris</i> ssp. <i>vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3	3		b
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne		V	V		
<i>Ranunculus aconitifolius</i>	Eisenhutblättriger Hahnenfuß			o		
<i>Ranunculus aquatilis</i>	Echter Wasserhahnenfuß	V	G	G		
<i>Ranunculus arvensis</i>	Acker-Hahnenfuß	3	3	3		
<i>Ranunculus platanifolius</i>	Platanenblättriger Hahnenfuß		V	V		
<i>Rosa agrestis</i>	Feld-Rose		3	3		
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose	3	3	3		
<i>Salix repens</i> ssp. <i>repens</i>	Kriech-Weide	V	3			
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	V	V			b
<i>Scandix pecten-veneris</i>	Venuskamm	2	2	2		
<i>Scilla bifolia</i>	Zweiblättriger Blaustern					b
<i>Selinum carvifolia</i>	Kümmel-Silge	V	3	2		
<i>Sempervivum tectorum</i> ssp. <i>tectorum</i>	Echte Hauswurz		V	o		b
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling		V	V		
<i>Stachys annua</i>	Einjähriger Ziest	3	3	3		
<i>Stachys germanica</i>	Deutscher Ziest		V	V		
<i>Stellaria palustris</i>	Sumpf-Sternmiere	3	2	1		
<i>Succisa pratensis</i>	Gewöhnlicher Teufelsabbiß	V		V		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	3	3	o		b
<i>Trifolium alpestre</i>	Hügel-Klee		V	V		
<i>Trifolium aureum</i>	Gold-Klee	V	V			
<i>Trifolium rubens</i>	Purpur-Klee	3	3	3		
<i>Trollius europaeus</i>	Trollblume	3	3	2		b
<i>Typha angustifolia</i>	Schmalblättriger Rohrkolben		V	V		
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	3				
<i>Valerianella ramosa</i>	Gefurchter Feldsalat	3	2	3		
<i>Veronica scutellata</i>	Schild-Ehrenpreis		3	3		
<i>Veronica triphyllos</i>	Dreiteiliger Ehrenpreis	V	3	2		
<i>Viola canina</i> ssp. <i>canina</i>	Hunds-Veilchen		3	3		

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999)**R** Gefährdungskategorie in der naturräumlichen Region Nördliche Gäulandschaften (BREUNIG & DEMUTH 1999)

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
Apodemus flavicollis	Gelbhalsmaus				b	
Apodemus sylvaticus	Waldmaus				b	
Crocidura russula	Hausspitzmaus		G		b	
Crocidura suaveolens	Gartenspitzmaus	D	1		b	LA
Erinaceus europaeus	Westlicher Igel				b	
Lepus europaeus	Feldhase	3	V			
Martes martes	Baummartener	3	D	V		
Micromys minutus	Zwergmaus	G	3		b	N
Mustela putorius	Illitis	V	D	V		
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus		3	IV	s	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	V	3	IV	s	
Myoxus glis	Siebenschläfer				b	
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	V	3		b	N
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	i	IV	s	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		i	IV	s	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		3	IV	s	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	3	IV	s	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	IV	s	LB
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen				b	
Sorex araneus	Waldspitzmaus				b	
Sorex minutus	Zwergspitzmaus				b	
Talpa europaea	Maulwurf				b	

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (MEINIG, BOYLE & HUTTERER 2008)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (BRAUN 2001)

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	VS	BG	ZAK
Accipiter gentilis	Habicht (BV)				s	
Accipiter nisus	Sperber (BV)				s	
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger (BV)		V		b	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer (BV?)	2	1	x	s	LA
Alauda arvensis	Feldlerche (BV)	3	3		b	N
Alcedo atthis	Eisvogel (BV)		V	I	s	
Anthus trivialis	Baumpieper (BV)	V	3		b	N
Apus apus	Mauersegler (BV)		V		b	
Apus melba	Alpensegler (DZ)	R			b	N
Asio otus	Waldohreule (BV)		V		s	
Athene noctua	Steinkauz (BV)	2	V		s	N
Aythya ferina	Tafelente (WG)		2	x	b	LB
Bubo bubo	Uhu (BV)			I	s	
Buteo buteo	Mäusebussard (BV)				s	
Carduelis cannabina	Bluthänfling (BV)	V	V		b	
Ciconia ciconia	Weißstorch (ÜS)	3	V	I	s	N
Columba oenas	Hohltaube (BV)		V	x	b	
Corvus monedula	Dohle (BV)		3		b	N
Coturnix coturnix	Wachtel (BV)			x	b	
Cuculus canorus	Kuckuck (BV)	V	3		b	N
Delichon urbicum	Mehlschwalbe (BV)	V	3		b	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht (BV)		V	I	s	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	VS	BG	ZAK
Dendrocopos minor	Kleinspecht (BV)	V	V		b	
Dryocopus martius	Schwarzspecht (BV)			I	s	
Emberiza citrinella	Goldammer (BV)		V		b	
Falco peregrinus	Wanderfalke (BV)			I	s	
Falco subbuteo	Baumfalke (BV)	3	3	x	s	N
Falco tinnunculus	Turmfalke (BV)		V		s	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper (BV)	3	3	I	s	LB
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper (BV)		V		b	
Fulica atra	Blässhuhn (BV)		V		b	
Gallinago gallinago	Bekassine (BV bis 2001)	1	1	x	s	LA
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	3		s	N
Hippolais icterina	Gelbspötter (BV)		V		b	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe (BV)	V	3		b	N
Jynx torquilla	Wendehals (BV)	2	2	x	s	LB
Lanius collurio	Neuntöter (BV)		V	I	b	
Lanius excubitor	Raubwürger (WG)	2	1	x	s	LA
Locustella naevia	Feldschwirl (BV)	V	V		b	
Mergus merganser	Gänsesäger (WG)	2	R	x	b	LA
Milvus migrans	Schwarzer Milan (BV)			I	s	
Milvus milvus	Roter Milan (BV)			I	s	N
Muscicapa striata	Grauschnäpper (BV)		V		b	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer (BV bis 1999)	1	1	x	b	LA
Oriolus oriolus	Pirol (BV)	V	V		b	
Pandion haliaetus	Fischadler (DZ)	3	0	I	s	E
Passer domesticus	Haussperling (BV)	V	V		b	
Passer montanus	Feldsperling (BV)	V	V		b	
Perdix perdix	Rebhuhn (BV)	2	2		b	LA
Pernis apivorus	Wespenbussard (BV)	V	3	I	s	N
Picus canus	Grauspecht (BV)	2	V	I	s	N
Picus viridis	Grünspecht (BV)				s	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz (BV)		V		b	
Phylloscopus trochilus	Fitis (BV)		V		b	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel (BV)		V		b	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen (BV)	3	1	x	b	LA
Scolopax rusticola	Waldschnepfe (BV)	V			b	
Serinus serinus	Girlitz (BV)		V		b	
Streptopelia decaocto	Türkentaube (BV)		V		b	
Streptopelia turtur	Turteltaube (BV)	3			s	
Strix aluco	Waldkauz (BV)				s	
Sturnus vulgaris	Star		V		b	
Sylvia communis	Dorngrasmücke (BV)		V		b	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke (BV)		V		b	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher (BV)		2	x	b	N
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		V		b	
Tyto alba	Schleihereule (BV)				s	
Upupa epops	Wiedehopf (DZ)	2	2	x	s	LA
Vanellus vanellus	Kiebitz (BV)	2	2	x	s	LA

BV Brutvogel
DZ Durchzügler
ÜS Übersommerung
WG Wintergast

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2004)

BG Alle wildlebenden, heimischen Vogelarten sind in Deutschland besonders oder streng geschützt.

In dieser Tabelle sind nur die streng geschützten und die gefährdeten Arten, die auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim vorkommen, aufgeführt.

- VS** EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
I Vogelart im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
x Vogelart, die nicht im Anhang I aufgelistet ist, für die jedoch in Baden-Württemberg zusätzlich Schutzgebiete ausgewählt wurden (LUBW)

Amphibien und Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				b	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s	LB
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte		V		b	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s	N
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	2	IV	s	LB
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s	N
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	V	3		b	N
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	V	2	IV	s	LB
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		3	IV	s	N
<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch		D	V	b	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s	N
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch		V	V	b	
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander		3		b	N
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				b	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	V	2	II, IV	s	LB
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch				b	
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch		V		b	

BG Alle heimischen Amphibien- und Reptilienarten sind in Deutschland besonders oder streng geschützt. In dieser Tabelle sind alle auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim vorkommenden Arten aufgeführt.

Rote Liste

- D** Gefährdungskategorie in Deutschland
 Amphibien (KÜHNEL et al. 2008)
 Reptilien (KÜHNEL et al. 2008)
BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (LAUFER 1998)

Fische und Flusskrebse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Alburnoides bipunctatus</i>	Schneider	V	3			LB
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	3	2		b	LB
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	oE	II*, V	b	N
<i>Barbus barbus</i>	Barbe		3	V		N
<i>Carassius carassius</i>	Karausche	2	2			LA
<i>Cottus gobio</i>	Groppe		3	II		N
<i>Esox lucius</i>	Hecht		p			
<i>Leuciscus idus</i>	Aland		f			LB
<i>Leuciscus leuciscus</i>	Hasel		3			
<i>Leuciscus souffia</i>	Strömer	3	1	II		LB

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Perca fluviatilis</i>	Flussbarsch		p			
<i>Phoxinus phoxinus</i>	Elritze		3			N
<i>Salmo trutta f. fario</i>	Bachforelle		p			N
<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Rotfeder		p			
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	2	2	V		N
<i>Tinca tinca</i>	Schleie		p			

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (FREYHOF 2009, (für Aal und Steinkrebs): BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg für das Neckarsystem (DUSSLING & BERG 2001)

Schnecken und Muscheln

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Arion rufus</i>	Große Rote Wegschnecke		V			
<i>Daudebardia brevipes</i>	Kleine Daudebardie	3	2			LB
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke		V	V	b	
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel (Schalenfunde)	1	1	II, IV	s	LA

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW 2006)

Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Aeshna affinis</i>	Südliche Mosaikjungfer	D	2		b	
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	V			b	
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3			b	N
<i>Lestes barbarus</i>	Südliche Binsenjungfer	2	2		b	LB
<i>Onychogomphus forcipatus</i>	Kleine Zangenlibelle	2			b	N
<i>Orthetrum brunneum</i>	Südlicher Blaupfeil	3			b	N
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle		3		b	N

BG Alle heimischen Libellenarten sind in Deutschland besonders oder streng geschützt.
In dieser Tabelle sind nur die gefährdeten Arten, die auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim vorkommen, aufgeführt.

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (HUNGER & SCHIEL 2005)

Heuschrecken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG	ZAK
Chorthippus dorsatus	Wiesengrashüpfer		V				
Chorthippus mollis	Verkannter Grashüpfer		3	3			N
Gryllotalpa gryllotalpa	Maulwurfgrille	V	V	V			
Gryllus campestris	Feldgrille	3	V				
Oecanthus pellucens	Weinhähnchen		V				
Oedipoda caerulescens	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	3	3		b	N
Platycleis albopunctata	Westliche Beißschrecke	3	3	V			N
Sphingonotus caeruleus	Blaufügelige Sandschrecke (bis 1995)	2	3	2		b	N
Stethophyma grossum	Sumpfschrecke	2	2	2			

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (DETZEL 1998)**R** Gefährdungskategorie in der Region Kraichgau/Neckarbecken (DETZEL 1998)**Schmetterlinge**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG	ZAK
Acasis viretata	Gelbgrüner Lappenspanner	3					
Aetheria bicolorata	Hasenlatticeule		V	V			
Agrochola nitida	Rötbraune Herbsteule	3	V				
Agrotis clavis	Magerwiesen-Bodeneule		V				
Agrotis puta	Schmalflügelige Erdeule		V	D			
Aleucis distinctata	Schlehenheckenspanner	V					
Anticlea derivata	Schwarzbinden-Rosen- Blattspanner	V	V	V			
Apatura ilia	Kleiner Schillerfalter	3	3	3		b	N
Apeira syringaria	Fliederspanner	3					
Aplasta ononaria	Hauhechelspanner	3	3	3			
Aporophyla lutulenta	Braune Glattrückeneule	3	3	3			
Aporophyla nigra	Schwarze Glattrückeneule	2	2	2		b	
Archanara dissoluta	Gelbbraune Schilfeule	3	V				
Arctia caja	Brauner Bär	V	3	3		b	
Argynnis adippe	Feuriger Perlmutterfalter	3	3	3		b	N
Argynnis aglaja	Großer Perlmutterfalter	V	V	V		b	
Argynnis paphia	Kaisermantel					b	
Arcia agestis	Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	V					
Aspitates gilvaria	Einstreifiger Trockenrasenspanner	3	3	3			
Atethmia ambusta	Birnbaumeule	2	3	3			
Atethmia centrigo	Ockergelbe Escheneule	3					
Atolmis rubricollis	Rotkragen-Flechtenbärchen	G					
Auchmis detersa	Berberitzeneule	V	V	V			
Boloria dia	Magerrasen-Perlmutterfalter	3	V	V		b	N
Boloria euphrosyne	Silberfleck-Perlmutterfalter	3	3	3		b	N
Boloria selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter	V	3	2		b	N
Brenthis ino	Mädesüß-Perlmutterfalter	V	V	V			
Callimorpha dominula	Schönbär		V	V			
Callophrys rubi	Grüner Zipfelfalter	V	V	V			
Canephora hirsuta	Großer Sackträger	G					
Carterocephalus palaemon	Gelbwürfelfiger Dickkopffalter	V	V	V			
Catephia alchymista	Weißes Ordensband	2	1	1			
Catocala fulminea	Gelbes Ordensband	2	3	3		b	
Catocala nupta	Rotes Ordensband					b	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG	ZAK
<i>Catocala promissa</i>	Kleines Eichenkarmin	3	2	2		b	
<i>Catocala sponsa</i>	Großes Eichenkarmin		V	V		b	
<i>Chamaesphesia nigrifrons</i>	Johanniskraut-Glasflügler	R	V	V			
<i>Charissa obscurata</i>	Trockenrasen-Steinspanner	V					
<i>Chersotis multangula</i>	Braune Labkrauteule	V	V	V			
<i>Chlorissa viridata</i>	Steppenheiden-Grünspanner	3	3	3			
<i>Chortodes extrema</i>	Weißgraue Sumpfgraseule		V	V			
<i>Chortodes pygmina</i>	Rötliche Sumpfgraseule	V					
<i>Coenobia rufa</i>	Rötliche Binseneule	V	0	0			
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen	V	V	V		b	
<i>Coenonympha glycerion</i>	Rotbraunes Wiesenvögelchen	3	3	3		b	N
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen					b	
<i>Colias alfacariensis</i>	Hufeisenklee-Gelbling	V	V	V		b	
<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling					b	
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling		V			b	
<i>Comibaena bajularia</i>	Eichenwald-Grünspanner	V	V	V			
<i>Conistra erythrocephala</i>	Rotkopf-Wintereule		V	V			
<i>Conistra ligula</i>	Gebüsch-Wintereule	V					
<i>Cosmia affinis</i>	Rotbraune Ulmeneule	3	V	V			
<i>Crocallis tusciaria</i>	Dunkler Schmuckspanner	3	D	D			
<i>Cryphia muralis</i>	Hellgrüne Flechteneule	3	V	V			
<i>Cucullia umbratica</i>	Schatten-Mönch					b	
<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling	2	V	V			N
<i>Cyclophora annularia</i>	Ahorn-Gürtelpuppenspanner	V					
<i>Cyclophora porata</i>	Gelbbrauner Eichen-Gürtelpuppenspanner		V	V			
<i>Cyclophora ruficiliaria</i>	Braunroter Eichen-Gürtelpuppenspanner	2	3	3			
<i>Dichonia aprilina</i>	Grüne Eicheneule	V					
<i>Diloba caeruleocephala</i>	Blaukopf		V	V			
<i>Drymonia querna</i>	Weißbinden-Zahnspinner		3	3			
<i>Eilema caniola</i>	Weißgraues Flechtenbärchen		V				
<i>Eilema griseola</i>	Bleigraues Flechtenbärchen	V					
<i>Emmelia trabealis</i>	Ackerwinden-Bunteulchen	V					
<i>Ennomos alniaria</i>	Erlen-Zackenspanner		V	V			
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	V	V	3		b	
<i>Erynnis tages</i>	Dunkler Dickkopffalter	V	V	V			
<i>Euphyia biangulata</i>	Zweizahn-Winkelspanner	V	V	V			
<i>Eupithecia dodoneata</i>	Eichenhain-Blütenspanner		3	3			
<i>Eupithecia insigniata</i>	Obsthain-Blütenspanner	3	3	3			
<i>Eupithecia inturbata</i>	Feldhorn-Blütenspanner	V	V	V			
<i>Eupithecia venosata</i>	Geschmückter Taubenkropf-Blütenspanner	V					
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	V			II*		
<i>Euxoa aquilina</i>	Getreideeule		3	V			
<i>Euxoa obelisca</i>	Obeliken-Erdeule	V	V	V			
<i>Furcula bifida</i>	Kleiner Gabelschwanz		V	V			
<i>Furcula furcula</i>	Buchen-Gabelschwanz		V	V			
<i>Gnophos furvata</i>	Großer Steinspanner	3	3	3			
<i>Heliopsis ononis</i>	Hauhechel-Sonneneule	1	0	0			
<i>Hemaris tityus</i>	Skabiosenschwärmer	2	2	2		b	
<i>Hoplodrina respersa</i>	Graue Felsflur-Staubeule	V					
<i>Horisme radicularia</i>	Flussauen-Waldrebenspanner	G					
<i>Idaea emarginata</i>	Zackenrand-Zwergspanner		V	V			
<i>Idaea rufaria</i>	Rötlicher Trockenrasen-Zwergspanner	3	V	V			
<i>Idaea serpentata</i>	Rostgelber Magerrasen-Zwergspanner	V	V	V			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG	ZAK
<i>Idaea subsericeata</i>	Graulini-Zwergspanner	3					
<i>Idaea sylvestriaria</i>	Weißlichgrauer Zwergspanner		3	D			
<i>Idia calvaria</i>	Dunkelbraune Spannereule	G	2	2			
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter		V	V			
<i>Lasiocampa quercus</i>	Eichenspinner	V					
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs		V	V			
<i>Limnitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V			b	
<i>Lithophane semibrunnea</i>	Schmalflügelige Holzeule	2	3	3			
<i>Lithosia quadra</i>	Vierpunkt-Flechtenbärchen	G	2	2			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	3	3	II, IV	s	LB
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter		V	V		b	
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter		V	V		b	
<i>Lycia zonaria</i>	Trockenrasen-Dickleibspanner	2	3	3			
<i>Macrochilo cribrumalis</i>	Sumpfgas-Spannereule	V	V	V			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	3	3	3	II, IV	s	LB
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	2	1	1	II, IV	s	LA
<i>Meganola albula</i>	Weißliches Graueulchen	V					
<i>Melitaea athalia</i>	Wachtelweizen-Scheckenfalter	3	3	3			N
<i>Melitaea diamina</i>	Baldrian-Scheckenfalter	3	3	3			N
<i>Menophra abruptaria</i>	Lederbrauner Rindenspanner	R	3				
<i>Miltochrista miniata</i>	Rosen-Flechtenbärchen	V					
<i>Moma alpium</i>	Seladoneule	V	V	V			
<i>Mormo maura</i>	Schwarzes Ordensband	V	V	V			
<i>Mythimna turca</i>	Rotbraune Graseule	V	V	V			
<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	1	1		s	
<i>Nola cucullatella</i>	Violettgraues Graueulchen					b	
<i>Nudaria mundana</i>	Blankflügel-Flechtenbärchen	3	V	V			
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	V	3	3		b	N
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	2	2		b	LB
<i>Orthosia miniosa</i>	Rötliche Kätzcheneule	3					
<i>Panemeria tenebrata</i>	Hornkraut-Tageulchen		V	V			
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V				b	
<i>Paradrina clavipalpis</i>	Heu-Stabeule		V	V			
<i>Pelurga comitata</i>	Melden-Blattspanner		V	V			
<i>Perconia strigillaria</i>	Heide-Streifenspanner	3	3	3			
<i>Perizoma bifaciata</i>	Zahntrost-Kapselspanner	3	3	3			
<i>Phragmatobia luctifera</i>	Kaiserbär	2	1	1			
<i>Phytometra viridaria</i>	Kreuzblumen-Bunteulchen	V	V	V			
<i>Plusia festucae</i>	Röhricht-Goldeule	V					
<i>Polyommatus bellargus</i>	Himmelblauer Bläuling	3	3	V		b	N
<i>Polyommatus coridon</i>	Silbergrüner Bläuling		V	V		b	
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling					b	
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V	V	V		b	
<i>Polyphaenis sericata</i>	Bunte Ligustereule	V					
<i>Polyploca ridens</i>	Moosgrüner Eulenspinner		V	V			
<i>Pseudeustrotia candidula</i>	Dreieck-Grasmotteneulchen	2		V			
<i>Pseudoterpna pruinata</i>	Ginster-Grünspanner		V	V			
<i>Pyrgus malvai</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V	V		b	
<i>Pyronia tithonus</i>	Rotbraunes Ochsenauge	3					
<i>Rhinoprora chloerata</i>	Schlehen-Blütenspanner	3	V	V			
<i>Rhinoprora debiliata</i>	Heidelbeer-Blütenspanner	V					
<i>Rhodostrophia vibicaria</i>	Rotbandschmetterling		V	V			
<i>Rhyparia purpurata</i>	Purpurbär	3	3	3		b	
<i>Satyrrium acaciae</i>	Kleiner Schlehen-Zipfelfalter	2	3	3			N
<i>Satyrrium pruni</i>	Pflaumen-Zipfelfalter	V					
<i>Satyrrium spini</i>	Kreuzdorn-Zipfelfalter	3	3	2			N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	R	FFH	BG	ZAK
<i>Satyrium w-album</i>	Ulmen-Zipfelfalter	3	V	V			
<i>Schrankia costaestrigalis</i>	Schmalflügel-Motteneule	3					
<i>Scopula immutata</i>	Vierpunkt-Kleinspanner			V			
<i>Scopula incanata</i>	Weißgrauer Kleinspanner			V			
<i>Scotopteryx luridata</i>	Braungrauer Wellenstriemenspanner	V	V	V			
<i>Sedina buettneri</i>	Büttners Schrägflügeleule	3	3	3			
<i>Shargacucullia scrophulariae</i>	Braunwurz-Mönch					b	
<i>Shargacucullia verbasci</i>	Königskerzen-Mönch					b	
<i>Sphinx ligustri</i>	Ligusterschwärmer		V	V			
<i>Spialia sertorius</i>	Roter Würfel-Dickkopffalter	V	V	V			
<i>Thalera fimbrialis</i>	Magerrasen-Grünspanner		V				
<i>Thumatha senex</i>	Rundflügel-Flechtenbärchen	V	V	V			
<i>Thymelicus acteon</i>	Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter	3	V	V			N
<i>Trichiura crataegi</i>	Weißdornspinner	3	V	3			
<i>Trichopteryx polycommata</i>	Gestrichelter Lappenspanner	3					
<i>Triphosa dubitata</i>	Olivbrauner Höhlenspanner	V					
<i>Xanthia ocellaris</i>	Pappel-Gelbeule		V	V			
<i>Xylocampa areola</i>	Geißblatteule	V					
<i>Zygaena ephialtes</i>	Veränderliches Widderchen	3	V			b	N
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen					b	
<i>Zygaena loti</i>	Beifleck-Widderchen	3	V			b	N
<i>Zygaena transalpina</i>	Hufeisenklee-Widderchen	3	3	3		b	N
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	V	V			b	

Rote Liste

- D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)
BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (EBERT et al. 2004)
R Gefährdungskategorie in der Region Neckar-Tauber (Ebert et al. 2004)

Wildbienen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Andrena agillissima</i>	Blauschillernde Sandbiene	3	2		b	LB
<i>Andrena bucephala</i>	Weißdorn-Sandbiene	3	3		b	N
<i>Andrena combinata</i>	Sandbienen-Art	2	2		b	LA
<i>Andrena congruens</i>	Sandbienen-Art	2	2		b	LB
<i>Andrena fulvago</i>	Pippau-Sandbiene	3	V		b	N
<i>Andrena hattorfiana</i>	Sandbienen-Art	V	V		b	
<i>Andrena humilis</i>	Sandbienen-Art	V	V		b	
<i>Andrena mitis</i>	Sandbienen-Art		V		b	
<i>Andrena nana</i>	Sandbienen-Art	3	3		b	N
<i>Andrena pandellei</i>	Grauschuppige Sandbiene	3	3		b	N
<i>Andrena tscheki</i>	Blaukissen-Sandbiene	3	V		b	N
<i>Andrena viridescens</i>	Sandbienen-Art	V			b	
<i>Anthidium byssinum</i>	Große Harzbiene	3	3		b	N
<i>Anthidium oblongatum</i>	Wollbienen-Art	V			b	
<i>Anthidium punctatum</i>	Weißfleckige Wollbiene	3	3		b	N
<i>Anthidium scapulare</i>	Stengel-Wollbiene	3	3		b	N
<i>Anthophora aestivalis</i>	Gestreifte Pelzbiene	3	2		b	LB
<i>Anthophora furcata</i>	Wald-Pelzbiene	V	3		b	N
<i>Anthophora retusa</i>	Rotbürstige Pelzbiene	3	3		b	N
<i>Bombus humilis</i>	Veränderliche Hummel	V	V		b	
<i>Bombus ruderarius</i>	Grashummel	3	3		b	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Bombus soroeensis</i>	Glockenblumen-Hummel	V	V		b	N
<i>Coelioxys rufescens</i>	Kegelbienen-Art	3	3		b	N
<i>Colletes similis</i>	Seidenbienen-Art		V		b	
<i>Eucera longicornis</i>	Langhornbienen-Art	V	V		b	
<i>Hylaeus punctulatissimus</i>	Maskenbienen-Art	V	V		b	
<i>Hylaeus variegatus</i>	Bunte Maskenbiene	3	3		b	N
<i>Lasioglossum interruptum</i>	Schmalbienen-Art	3	3		b	N
<i>Lasioglossum minutulum</i>	Schmalbienen-Art	3	2		b	LB
<i>Lasioglossum nitidiusculum</i>	Schmalbienen-Art	V	3		b	
<i>Lasioglossum pallens</i>	Schmalbienen-Art	G	D		b	LB
<i>Lasioglossum pygmaeum</i>	Schmalbienen-Art	G	2		b	LB
<i>Lasioglossum xanthopus</i>	Schmalbienen-Art	V	V		b	
<i>Megachile circumcincta</i>	Schenkelbienen-Art		V		b	
<i>Megachile ericetorum</i>	Schenkelbienen-Art	V			b	
<i>Megachile nigriventris</i>	Schenkelbienen-Art	V	V		b	
<i>Megachile pilidens</i>	Filzzahn-Blattschneiderbiene	3	3		b	N
<i>Melitta leporina</i>	Sägehornbienen-Art		V		b	
<i>Nomada armata</i>	Wespenbienen-Art	3	3		b	N
<i>Nomada flavopicta</i>	Wespenbienen-Art		V		b	
<i>Nomada integra</i>	Wespenbienen-Art	G	V		b	
<i>Nomada mutica</i>	Wespenbienen-Art	2	2		b	LB
<i>Osmia acuticornis</i>	Wicken-Mauerbiene	2	2		b	LB
<i>Osmia adunca</i>	Mauerbienen-Art	V	V		b	
<i>Osmia andrenoides</i>	Rote Schneckenhausbiene	2	2		b	LB
<i>Osmia gallarum</i>	Gallen-Mauerbiene	3	2		b	LB
<i>Osmia leaiana</i>	Flockenblumen-Mauerbiene	3	3		b	N
<i>Osmia rufohirta</i>	Schlanke Schneckenhaus-Mauerbiene	3	3		b	N
<i>Osmia spinulosa</i>	Bedornete Schneckenhaus-Mauerbiene	3	3		b	N
<i>Osmia tridentata</i>	Dreizahn-Mauerbiene	3	3		b	N
<i>Rhophitoides canus</i>	Graubienen-Art	V	V		b	
<i>Sphecodes scabricollis</i>	Rotbienen-Art	G			b	
<i>Xylocopa violacea</i>	Große Holzbiene	V	V		b	

BG Alle heimischen Bienenarten sind in Deutschland besonders geschützt. In dieser Tabelle sind nur die gefährdeten Arten, die auf den Gemarkungen Mühlacker und Ötisheim vorkommen, aufgeführt.

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (WESTRICH et al. 2000)

Grabwespen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Ampulex fasciata</i>	Langhals-Schabenjäger	G	3			
<i>Didineis lunicornis</i>		G	G			
<i>Harpactus laevis</i>		3	3			
<i>Ectemnius nigratarsus</i>		3	3			
<i>Spilomena punctatissima</i>			2			

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (SCHMID-EGGER et al. 1996)

Wegwespen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Agenioideus sericeus</i>			V			
<i>Agenioideus usurarius</i>		3	3			
<i>Auplopus albifrons</i>		3	3			
<i>Cryptocheilus versicolor</i>		3	3			
<i>Evagetes siculus</i>			V			
<i>Priocnemis agilis</i>		V	3			
<i>Priocnemis gracilis</i>		3	3			
<i>Priocnemis minutalis</i>		3	3			
<i>Priocnemis susterae</i>			3			
<i>Priocnemis vulgaris</i>			V			

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (SCHMID-EGGER & WOLF 1992)**Faltenwespen**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Eumenes subpomiformis</i>	Töpferwespen-Art	3	3			
<i>Microdynerus exilis</i>			3			
<i>Odynerus spinipes</i>	Mauerwespen-Art		3			
<i>Stenodynerus chevrieranus</i>		G				
<i>Vespa crabro</i>	Hornisse		3		b	

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (WESTRICH & SCHMIDT 1985)

Bei der LUBW ist keine aktuelle Rote Liste veröffentlicht.

Goldwespen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Chrysis cortii</i>		3	3			
<i>Chrysis fasciata</i>		G				
<i>Chrysis mediata</i>			V			
<i>Pseudospinolia neglecta</i>			3			

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (KUNZ 1993)**Schwebfliegen**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
-------------------------	----------------	---	----	-----	----	-----

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
Brachypalpus laphriformis		V				
Brachypalpus valgus		V	V			
Caliprobola speciosa		3				
Cheilosia pubera		3	V			
Cheilosia urbana			V			
Eumerus ornatus		V				
Heringia heringi		G	3			
Merodon armipes		3	3			
Microdon mutabilis		3	3			
Paragus finitimus		3	3			
Pipizella divicoi		3	V			
Volucella inflata		3	3			
Xanthogramma laetum		G				

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (DOCZKAL et al. 2000)**Käfer**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
Agrilus ater	Gefleckter Pappel-Prachtkäfer	2	3		b	
Amara nitida	Glänzender Kamelläufer	3	3			N
Asaphidion curtum	Gehölz-Haarahlenläufer		V			
Bembidion elongatum	Länglicher Ahlenläufer	V	V			z
Bembidion gilvipes	Feuchtbrachen-Ahlenläufer	V	3			N
Bembidion monticola	Sandufer-Ahlenläufer	3	3			N
Bembidion punctulatum	Grobpunktierter Ahlenläufer	V				
Buprestis octoguttata	Achtpunkt-Kiefern-Prachtkäfer	3	3		b	
Callistus lunatus	Mondfleckläufer	2	3			N
Carabus auratus	Goldlaufkäfer				b	
Carabus monilis	Feingestreifter Laufkäfer	V			b	
Chlaenius nigricornis	Sumpfwiesen-Sammetläufer	V	V			
Chrysobothris solieri	Goldpunkt-Nadelholz-Prachtkäfer	3	3		b	
Elaphropus quadrisignatus	Vierfleckiger Zwergahlenläufer	V	V			
Elaphrus uliginosus	Dunkler Uferläufer	2	2			LB
Hylis olexai	Kammkäfer-Art	3	3			
Lionychus quadrillum	Vierpunkt-Krallenläufer	V	V			z
Lucanus cervus	Hirschkäfer	2	3	II	b	N
Ocys harpaloides	Weichholzrinden-Ahlenläufer	3	3			N
Panagaeus bipustulatus	Trockenwiesen-Kreuzläufer		V			
Panagaeus cruxmajor	Feuchtwiesen-Kreuzläufer	V	V			
Paradromius longiceps	Langköpfiger Rindenläufer	2	2			
Parophonon maculicornis	Geflecktfühleriger Haarschnellläufer	V	V			
Prionychus ater	Pflanzenkäfer-Art	3	V			
Sulcacis bidentulus		2				

Rote Liste**D** Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)**BW** Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg
Laufkäfer (TRAUTNER 2005)
Prachtkäfer (BRECHTEL & KOSTENBADER 1999)
Totholz Käfer (BENSE 2001)

Zikaden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Cicadetta montana</i>	Bergzikade	2				

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Bei der LUBW ist keine aktuelle Rote Liste veröffentlicht.

Eintagsfliegen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Ecdyonurus forcipula</i>			V			
<i>Oligoneuriella rhenana</i>	Rheinmücke	2	2			
<i>Potamanthus luteus</i>		3	2			

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (MALZACHER 1986)
Bei der LUBW ist keine aktuelle Rote Liste veröffentlicht.

Spinnen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	BW	FFH	BG	ZAK
<i>Cheiracanthium punctorium</i>	Dornfinger	3				

Rote Liste

D Gefährdungskategorie in Deutschland (BINOT et al. 1998)

BW Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (NÄHRIG & HARMS 2001)

Legende

Rote Liste

Für die einzelnen Artengruppen wurde jeweils die aktuelle Rote Liste für Deutschland und für Baden-Württemberg berücksichtigt. Stand und Autoren sind dort bzw. in der Literaturliste aufgeführt.

- D** Rote Liste Deutschland
- BW** Rote Liste Baden-Württemberg
- R** Rote Liste für die Region Nördliche Gäulandschaften (Pflanzen)
- Rote Liste für die Region Kraichgau/Neckarbecken (Heuschrecken)
- Rote Liste für die Region Neckar-Tauber (Schmetterlinge)

Gefährdungskategorien

Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesweiten und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- G** Gefährdet, Gefährdungsgrad unklar
- R** Extrem selten
- i** Gefährdete wandernde Tierart (Säugetiere)
- p** Potenziell gefährdet (Fische)
- o** Unbeständig (Pflanzen, nur bei naturräumlichen Regionen verwendet)
- f** Faunenfremd im Gebiet vorkommend (Fische)
- oE** Ohne Einstufung

FFH Arten nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), aktuelle Fassung, s. auch WISIA Datenbank des BfN.

- II** In Anhang II aufgeführte Art
- IV** In Anhang IV aufgeführte Art
- V** In Anhang V aufgeführte Art
- *** Prioritäre Art

VS EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- I** Vogelart in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
- x** Vogelart, die nicht in Anhang I aufgelistet ist, für die jedoch in Baden-Württemberg zusätzlich Schutzgebiete ausgewählt wurden (LUBW)

BG Schutzstatus nach BNatSchG (§10 Abs.2 Nr.10 und Nr.11), s. auch WISIA Datenbank des BfN

- b** Besonders geschützt
- s** Streng geschützt

ZAK Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Für die Artengruppen Pflanzen, Grab-, Weg-, Falten- und Goldwespen, Schwebfliegen, Zikaden, Eintagsfliegen, Spinnen sind keine Zielarten in den Zielartenlisten aufgeführt.

ZAK-Status (aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009)

- E** Erlöschene oder verschollene Art in Baden-Württemberg
- LA** Landesart Gruppe A
- LB** Landesart Gruppe B
- N** Naturraumart
- z** Zusätzliche Zielart der Vogel- und Laufkäferfauna

Literatur

ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, Stand: 2006. Naturschutzpraxis, Artenschutz 12.
excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

BANZ-JOCHUM, J. & LICHT, U. (1991): Geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schönenberger Tal“ / „Sauberg“ / „Erlenbach“ im Bereich der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim (Enzkreis). Vegetationskundliches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Stand: 2001. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.
excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE KARLSRUHE (Hrsg.) (1993): Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Erlen-, Metten- und Gründelbachniederung“, Karlsruhe.

BINOT, M. et al. (1998) : Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
pdf-Datei www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BRAUN et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg, Stand: 2001.
pdf-Dok. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003, 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1-2. Ulmer, Stuttgart.

BRECHTEL, F. & KOSTENBACHER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs, Stand: 1999. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999) : Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2, LUBW, Karlsruhe.
pdf-Dok. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Artenschutzdatenbank WISIA. www.wisia.de.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Stand: 15.8.2009.
pdf-Datei www.bfn.de/0316_lr_intro.html

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
Rote Liste als excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

DOCZKAL, D., RENNWALD, K. & SCHMID, U. (2000): Rote Liste der Schwebfliegen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 5.
excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

DUSSLING, U. & BERG, R. (2001): Fische in Baden-Württemberg. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR), Stuttgart.

EBERT, G. et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs, Stand: 2004. LUBW Online-Veröffentlichung.
excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

EBERT, G. (Hrsg.) (1991, 1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd. 1 (1991): Tagfalter I; Bd. 2 (1991): Tagfalter II; Bd. 3 (1994): Nachtfalter I. Ulmer, Stuttgart.

FACHGEMEINSCHAFT NATUR UND LANDSCHAFT (KÖBERLE, TREIBER, COCH) (1996): Tierökologische und botanisch-vegetationskundliche Untersuchungen im Rahmen der UVP „Hochwasserschutz im Bereich der Enzschlinge bei Mühlhausen“. Im Auftrag der Gewässerdirektion Neckar, Bereich Freudenstadt.

- FELLENDORF, M. & MOHRA, C. (1991): Das Naturschutzgebiet „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“. Entomofaunistische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- FELLENDORF, M. & MOHRA, C. (1992): „Enztalhänge zwischen Enzberg und Mühlacker“ sowie „Vordere Stuben bei Enzberg“. Entomofaunistische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Fünfte Fassung. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn.
- HÖLZINGER, J. et al. (2008): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Stand: 2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987-2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1 (1.1, 1.2, 1.3)(1987): Gefährdung und Schutz; Bd. 2.3 (2002): Nicht-Singvögel 3; Bd. 3.2 (1997): Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart.
- HOFSSÄSS, K. (2009): Macrolepidoptera, Gemarkung Mühlacker und Ötisheim, Zeitraum 1996-2009. Schriftliche Mitteilung.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand: November 2005. Libellula Supplement 7:3-14. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- KLOSE, P. & SCHMIDT-HITSCHLER, Büro für Landschaftsplanung Vaihingen (1993): Pflege- und Entwicklungsplan für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- KÜHNEL, K.-D. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn.
- KÜHNEL, K.-D. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn.
- KUNZ, P.X. (1994): Die Goldwespen Baden-Württembergs, Stand: 1993. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 77. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- LARISCH, V. & STIBANE, P. (1995): Geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schmietal“. Floristisch-pflanzensoziologisches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SORWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stand: 1998. Naturschutz Landschaftspflege Bad. Württ. Bd. 73 pdf-Dok. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1995): Großmuscheln - Lebensweise, Gefährdung und Schutz. Arbeitsblätter zum Naturschutz 21, Karlsruhe.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): EG-Vogelschutzrichtlinie; Liste der Vogelarten, für die Vogelschutzgebiete ausgewählt wurden. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44489
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): FFH-Richtlinie. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/4484.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand: Nov.2008. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Aktualisierte Zielartenlisten, Stand: 4/2009. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak

LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996) : Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. pdf-Datei www.bfn.de/0321_rote_liste.html

MALZACHER, P. (1986): Eintagsfliegen. In: Rote Listen Baden-Württemberg, bis 2005. www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50035.

MEINIG, H., BOYLE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn.

NÄHRIG, D. & HARMS, K.H. (2003): Rote Liste und Checkliste der Spinnentiere (Arachnida) Baden-Württembergs, Stand: 2001. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 7.

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR H. HALLER (1998): Kartierung der besonders geschützten Biotope nach § 24a NatSchG Baden-Württemberg auf den Gemarkungsflächen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim. Im Auftrag des Landratsamtes Enzkreis, Karlsruhe.

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR H. HALLER (1994): Biotopvernetzung Mühlacker /Ötisheim. Im Auftrag des Landratsamtes Enzkreis, der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim.

SCHACH, J. (1991): Geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buschwiesen und Scherbental“. Geobotanisches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe. CATENA, Büro für geobotanische und landschaftsökologische Untersuchungen, Karlsruhe.

SCHMID-EGGER, C. (1991): Die Wildbienen- und Stechimmenfauna (Hymenoptera, Aculeata) des geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Buschwiesen und Scherbental“ bei Mühlacker. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

SCHMID-EGGER, C., SCHMIDT & DOCZKAL, D. (1996): Rote Liste der Grabwespen Baden-Württembergs (Hymenoptera, Sphecidae). Natur und Landschaft, Jg.71, Heft 9. Bonn- Bad Godesberg. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

SCHMID-EGGER, C. & WOLF, H. (1992): Die Wegwespen Baden-Württembergs. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. 67. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

SEBALD, O., SEYBOLD, S., PHILIPPI, G. & WÖRZ (Hrsg.) (1990-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8. Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30.11.2007. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn.

STIBANE, P. (1987): Naturschutzgebiet Großglattbacher Riedberg. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

TRAUTNER, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand: 2005. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

TRAUTNER, J. (1991): Die Laufkäfer des NSG/LSG „Enztal zwischen Niefern und Mühlacker“. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

TREIBER, R. & PURSCHKE, C. (1993): Stadtwald Hochberg. Vegetationskundliche und tierökologische Untersuchungen. Gutachten im Auftrag der Stadt Mühlacker.

TREIBER, R. & SCHMID-EGGER, C. (1990): Das Enztal zwischen Mühlacker und Mühlhausen – eine historische Kulturlandschaft. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

TREIBER, R. (1989): Der Burgberg und Lattenwald zwischen Niefern und Enzberg. Kommentierte Artenliste der Stechimmen, Heuschrecken, Schwebfliegen, Tagfalter, Amphibien und Reptilien. Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

VOGEL, P. & BREUNIG, T. (1993): Geplante Naturschutzgebiete „Lattenwald-Burgberg“ und „Stöckach - Vordere Stuben“. Floristisch-vegetationskundliches Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe.

WESTRICH, P. et al. (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 4. excel-Tab. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

WESTRICH, P. (1990): Die Wildbienen Baden-Württembergs, Bd.1-2. Ulmer, Stuttgart.

WESTRICH, P. & SCHMIDT, K. (1984): Rote Liste der Stechimmen Baden-Württembergs (Hymenoptera Aculeata außer Chrysodidae) Stand 1.1.1985. In: Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 59/60 (1984) S. 93-120.

Stadt Mühlacker

Untersuchungsgebiete

Geplantes Gartenhausgebiet *Rümelin*

Geplantes Gartenhausgebiet *Burgfeld*

Vorprüfung

zur FFH-Verträglichkeit

FFH-Gebiet 7018-341 - Stromberg

FFH-Gebiet 7018-342 - Enztal bei Mühlacker

Im Auftrag der Stadtverwaltung Mühlacker

Bearbeitung:

STAND:

Karlsruhe, 30/11/2009

HUBERT HALLER

Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Blücherstraße 7 · D - 76185 Karlsruhe

Telefon: 0721- 84 99 95 · Fax: 831 75 65

Inhalt

1	
Geplante Projekte	1
Vorhandene Nutzungen	1
Anlass für die Natura 2000-Vorprüfung	1
Quellen / Ausgewertete Unterlagen	3
Von der Gebietsausweisung betroffene Lebensraumtypen, Lebensstätten und Arten	4
Bewertung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen	4
Ergebnis	5
Anlage 1: Lageplanskizzen zum gepl. Gebiet „Rümelin	
Anlage 2: Lageplanskizzen zum gepl. Gebiet „Burgfeld	
Anlage 3: Formblätter zur Natura 2000-Vorprüfung	

Geplante Projekte

Die Stadt Mühlacker beabsichtigt auf den Gemarkungen Lienzingen und Enzberg, die Darstellung von zwei geplanten Sonderbauflächen zur Gartenhausnutzung im aufzustellenden Flächennutzungsplan 2020 der VG Mühlacker – Ötisheim.

Geplantes GA „Rümelin“, Stadtteil Lienzingen, Fläche: ca. 5,5 ha

Geplantes GA „Burgfeld“, Stadtteil Enzberg, Fläche: ca. 6,3 ha

Siehe Lageplanskizzen in der Anlage 1 und Anlage 2!

Vorhandene Nutzungen

Die gegenwärtig vorwiegende Nutzungen teilen sich auf in Streuobstwiesen, Mähwiesen und Kleingartengrundstücke mit Gartenhäusern und Gerätehütten.

Der Anteil der Gartengrundstücke beträgt in beiden Gebieten weniger als 40%.

Der Pflegezustand der Wiesen und Streuobstbäume ist insgesamt noch recht gut; Obstbäume werden jedoch nur im geringen Maße nachgepflanzt.

Im bisherigen Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2020 wurden die beabsichtigten Gebietsausweisungen flächenmäßig reduziert und eng an den Bestand der bereits vorhandenen Gartenhausgrundstücke ausgerichtet.

Anlass für die Natura 2000-Vorprüfung

Die geplanten Gebietsausweisungen sind auf ihre potentiellen Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Natura 2000) zu untersuchen:

Geplantes GA „Rümelin“, Stadtteil Lienzingen, liegt vollständig innerhalb des Natura 2000-Gebiets
– FFH 7018-341 „Stromberg“

Geplantes GA „Burgfeld“, Stadtteil Enzberg, liegt vorwiegend außerhalb des Natura 2000-Gebiets
– FFH 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“

grenzt jedoch auf allen Seiten unmittelbar oder mit geringem Abstand an das Schutzgebiet und beansprucht sehr geringe Teilflächen des FFH-Gebiets am Nord- sowie Südrand.

Bemerkung: Die im Kartenmaterial der LUBW dargestellte Grenzziehung des FFH-Gebietes orientiert sich in dem betroffenen Bereich nicht an Flurstücksgrenzen (i. d. Fall von Waldgrundstücken/Waldrand sowie Wegen). Ursache scheint nicht materieller Art zu sein sondern im Darstellungsmaßstab der Abgrenzung der FFH-Gebiete zu liegen.

Aus diesem Grund müssen die geplanten Gebietsausweisungen vor der Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen können (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Hierbei ist zu prüfen ob sie „geeignet“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen.

Mit der folgenden Untersuchung soll, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob das jeweilige Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen – geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 26 b bis 26 d Naturschutzgesetz in Verbindung mit den § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12, §§ 34 bis 37 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets und nicht die Intensität des geplanten Eingriffs auf den gesamten Naturhaushalt. Dies ist Gegenstand der erforderlichen Umweltprüfung zur Bauleitplanung. Auch ist die artenschutzrechtliche Prüfung spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) durchzuführen.

Im Vordergrund der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie steht die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und bestimmter Arten. Auch die jeweiligen Erhaltungsziele sind speziell aus diesen Schutzziele herzuleiten. Alle Vorhaben, Maßnahmen oder Planungen sind unter diesen Aspekten zu bewerten. Daher bestehen keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Nutzungen, beispielsweise für die Errichtung baulicher Anlagen oder Nutzungsänderungen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Vorhaben, eine Maßnahme oder eine Planung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen kann.

Klärung zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkungen) derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder FFH-Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn - durch direkte (auf der betroffenen Fläche) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen - Funktionen eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte von Arten in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf den Lebensraumtyp oder die Lebensstätte von Arten einwirkende Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger oder empfindlicher ein Lebensraumtyp oder eine Art ist (z.B. prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten).

Maßgebliche Arbeit zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004,
Bearb: Lamprecht, H.; Trautner, J.; u.a.; Hannover, Filderstadt, Leipzig, Stuttgart, 2007

Ausgangspunkt:

Wenn ein Projekt oder Plan innerhalb eines Natura 2000-Gebiets jene Bestandteile durch direkten und dauerhaften Flächenentzug beeinträchtigt, die als maßgebliche Bestandteile dieses Gebiets nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen handelt.

Indessen ist zugleich zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre. Eine im Einzelfall als unerheblich zu bewertende Beeinträchtigung wird dabei jedoch nur unter bestimmten Randbedingungen und bei äußerst geringfügiger Flächeninanspruchnahme denkbar sein.

Hierfür werden 5 Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen.

Zitat: Siehe Seite 33:

D. Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL in FFH-Gebieten

D.1 Fachkonventionsvorschlag

Die Anwendung des Fachkonventionsvorschlags erfolgt im Rahmen der im allgemeinen Teil (Kap. B) sowie in Kap. C dargestellten Randbedingungen. Die Grundannahme und insbesondere die fünf Kriterien bzw. Bedingungen für eine Abweichung von der Grundannahme sind in Kap. D.2 näher erläutert.

Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biologischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tab. 2 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Quellen / Ausgewertete Unterlagen

Für diese Vorprüfung wurden unter anderem Informationen aus der vorliegenden Arbeit verwendet:

Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und die Vogelschutzgebiete (VSG) 6919-401 „Stromberg“, und 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“

Fassung Entwurf: Februar 2008,

bearbeitet von: ARGE Planungsgruppe Stromberg, Arbeitsgruppe Fachbeitrag Wald.

Von der Gebietsausweisung betroffene Lebensraumtypen, Lebensstätten und Arten

Im Bereich der Flächen der geplanten Gartenhausgebiete „Rümelin“ im Stadtteil Lienzingen, als auch „Burgfeld“ im Stadtteil Enzberg kommt der geschützte Lebensraumtyp LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in erheblichem Umfang vor.

Dazu bestehen Hinweise auf Vorkommen und Populationen von besonders und streng geschützten Tierarten für das Gebiet „Rümelin“:

Hirschkäfer; Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; Zauneidechse; Flughautfledermaus; Grauspecht; Wendehals; und andere. Die im Pflege- und Entwicklungsplan „Stromberg“ ausgewiesene Lebensstätte für den Hirschkäfer grenzt entlang der geplanten südöstlichen Gebietsgrenze unmittelbar an.

Für das Gebiet „Burgfeld“ gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechse; Blindschleiche; Siebenschläfer. Da ein diesbezüglicher Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ nicht vorliegt, können entsprechende Aussagen zu Arten nach Anhang II und IV hier nicht getroffen werden.

Bewertung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen

- LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Rümelin

Auf der Fläche des geplanten Gartenhausgebiets „Rümelin“ konnte dieser Lebensraumtyp im Umfang von 20.080 qm ermittelt werden. Alle Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebiets.

Damit überschreitet die beanspruchte Fläche erheblich den Grenzwert für den

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (dieser beträgt 1.000 qm).

Der Wert für

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium)

wird nicht erreicht (0,32 % von 626,66 ha).

Bei Berücksichtigung einer möglichen

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

wird der ergänzende Orientierungswert vermutlich nicht erreicht. (Unterlagen oder Informationen zu geplanten Flächeninanspruchnahmen auf anderen Gemarkungen liegen nicht vor)

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten sind auf den Flächen des gepl. GA „Rümelin“ nicht zu erkennen.

Da auch die Prüfoption **E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“** zu berücksichtigen ist – Beeinträchtigungen durch die Beanspruchung von Lebensräumen streng und besonders geschützten Tierarten - muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Burgfeld

Auf der Fläche des geplanten Gartenhausgebiets „Burgfeld“ ist der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ im Umfang von über 20.000 qm vorhanden.

Im Falle dieser Flächenausweisung liegt nur ein sehr geringer Flächenanteil des geplanten Gartenhausgebietes innerhalb des FFH-Gebiets „Enztal bei Mühlacker“.

Es handelt sich um Teile des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 4847 an der geplanten nördlichen Gebietsgrenze in der Größenordnung von weniger als 1000 qm sowie um Teilflächen sehr geringen Umfangs der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 4856 und 4858 an der geplanten südlichen Gebietesabgrenzung.

Nach dem Fach-Konventionsvorschlag sind dann Flächen eines Lebensraumtyps auch außerhalb der geschützten FFH-Gebiete bei der Bewertung der Erheblichkeit mit zu berücksichtigen, wenn diese in einem besonderen funktionalen Bezug oder in einem erheblichen Zusammenhang mit den Gebieten und den Lebensräumen der geschützten Gebietskulisse stehen. Dies ist im Fall des geplanten GA „Burgfeld“ nicht zu erkennen.

Daher kann bei dieser Gebietsausweisung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausgegangen werden.

Ergebnis

Es wird dargestellt, dass die geplanten Gebietsausweisungen Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und auf Lebensräume von geschützten Tierarten nach Anhang I und IV der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie haben.

Für das Gebiet „Rümelin“ ist nach Anwendung der Fachkonvention keine Abweichung von der Grundannahme einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hier empfiehlt es sich, die Gebietsausweisung sofern möglich noch enger als bisher an den Bestand der bereits vorhandenen Gartenhausgrundstücke auszurichten.

Für das Gebiet „Burgfeld“ ist, auch bei der geplanten Beanspruchung von Flächen des LRT „Mägere Flachland-Mähwiese“ nicht zwingend von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Enztal bei Mühlacker“ auszugehen

Zu berücksichtigen ist auf jeden Fall der Schutz von besonders und streng geschützten Tierarten, die im Bereich der Flächenausweisungen vorkommen oder auch ihre Population haben.

Spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes wird die besondere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen sein. Insbesondere das Gebiet „Rümelin“ besitzt ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf den Artenschutz. Hier muss mit weit reichenden Einschränkungen und einem hohen Kompensationsbedarf gerechnet werden.

Formblätter im Anhang

Zusätzlich zu dieser textlichen Ausarbeitung wurden in Anhang die ausgefüllten Formblätter zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg beigefügt.

Quellen / Literatur

ARGE Planungsgruppe Stromberg, Arbeitsgruppe Fachbeitrag Wald 2008: Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und die Vogelschutzgebiete (VSG) 6919-401 „Stromberg“, und 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“, Stuttgart

Arge Lamprecht, H.; Trautner, J.; u.a, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004; Hannover, Filderstadt, Leipzig, Stuttgart;

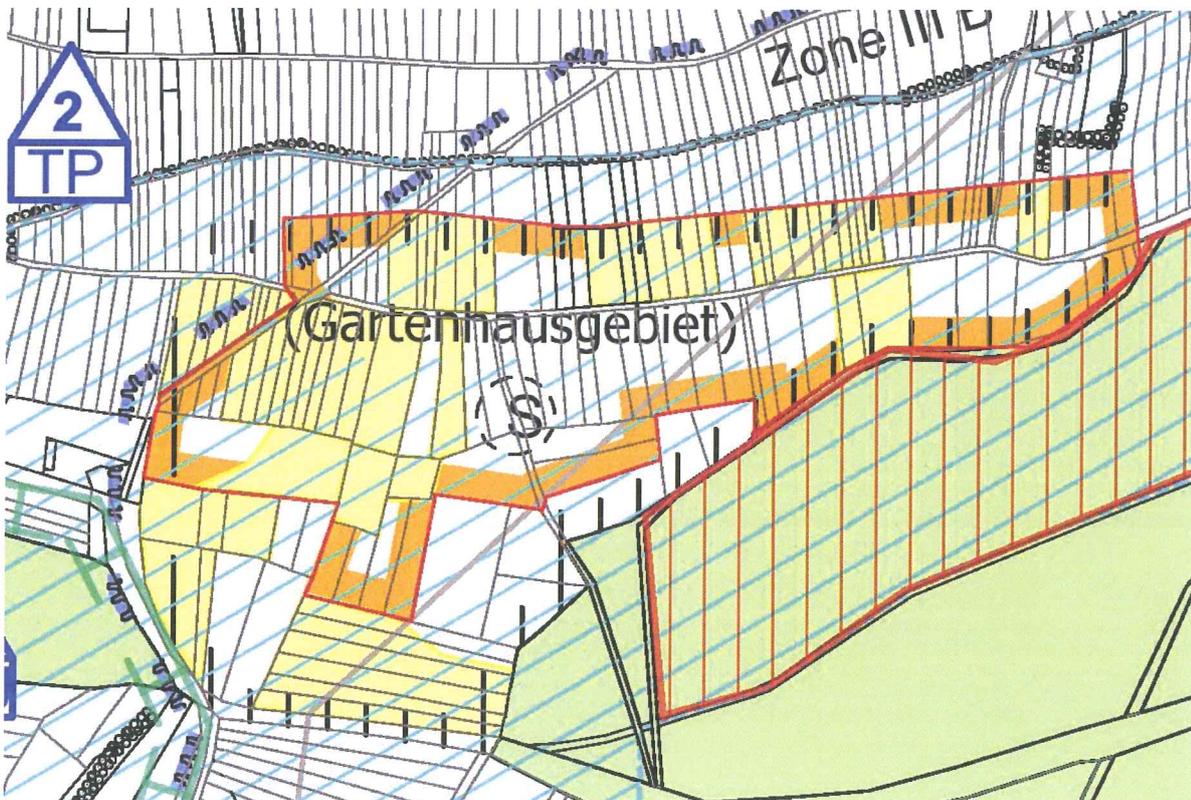
LFU BW 2003: Handbuch für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe, 2006: Schutz- und Erhaltungsziele Natura-2000-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“, Karlsruhe;

ANLAGE 1 LAGEPLANSKIZZE ZUR GEPL. GEBIETSAUSWEISUNG „RÜMELIN“



Quelle: Stadtverwaltung Mühlacker, erhalten am 02.11.09

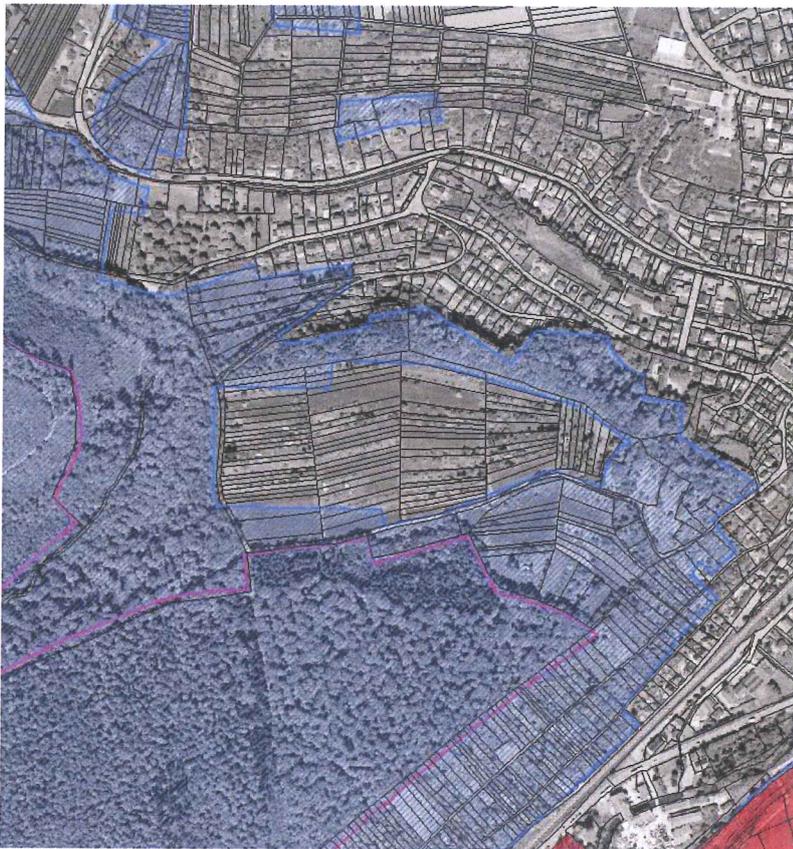


Darstellung des gepl. GA mit LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ (gelbe Flächen)
Aus LSP, nach Anpassung Nov.2009

ANLAGE 2 LAGEPLANSKIZZE ZUR GEPL. GEBIETSAUSWEISUNG „BURGFELD“



Quelle: Stadtverwaltung Mühlacker, erhalten am 02.11.09



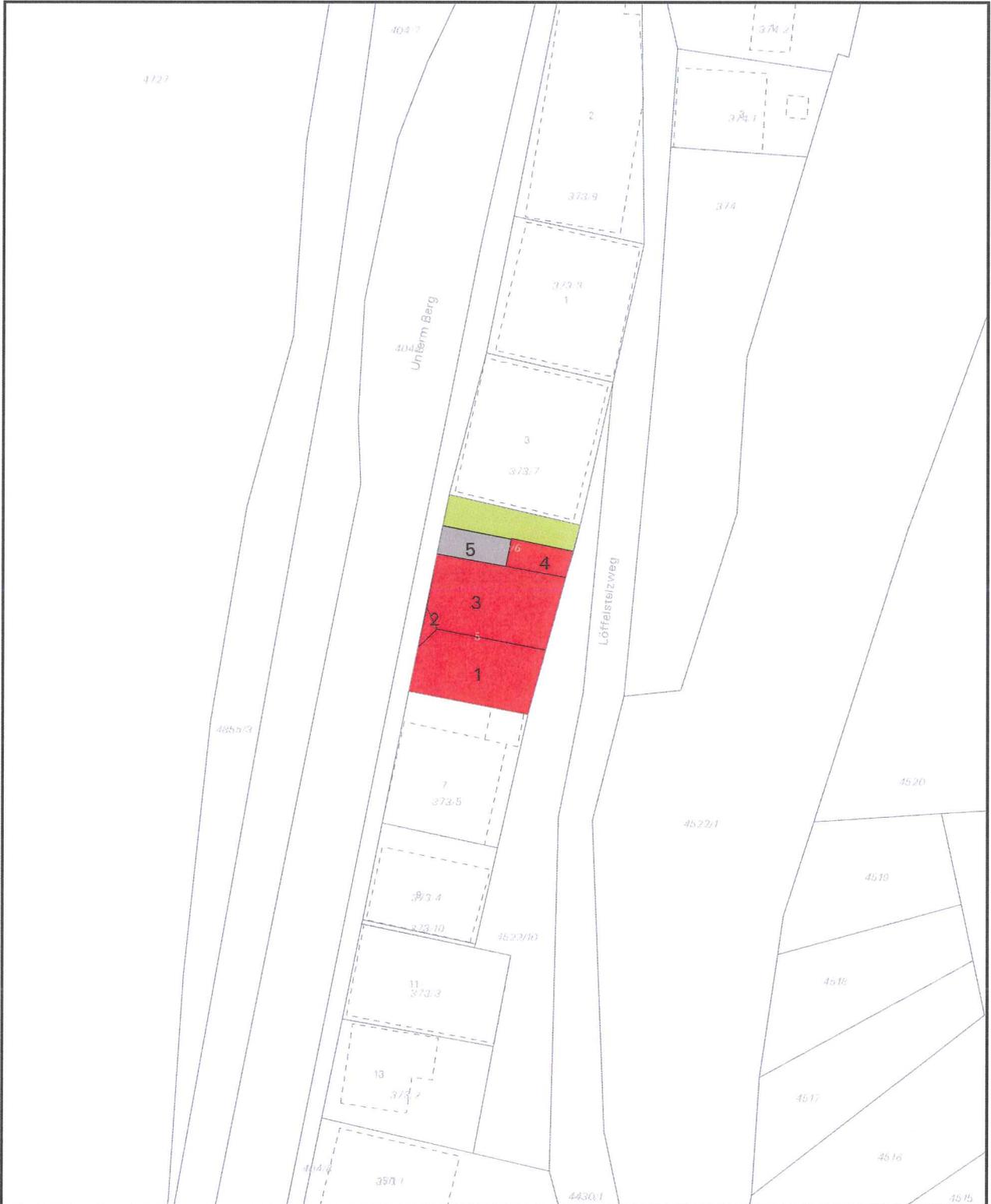
Auszug aus den amtlichen Übersichtskarten zur Abgrenzung des FFH-Gebiets „Enztal bei Mühlacker“ – Quelle: Internet: LUBW 2009

Erfassungsblatt (Teil 2)

EigentümerIn: Carlos Vieira Magano
 Unterm Berg 5
 75417 Mühlacker

Objektnummer: 7092

Stadt Mühlacker
 Lagebezeichnung:
 Unterm Berg 5

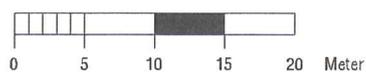


LEGENDE:

- | | |
|--|---|
| Standarddach | voll versiegelt |
| Gründach | stark versiegelt |
| Baustelle | wenig versiegelt |
| | unversiegelt |

Grundlage: Luftbilddauswertung des Bildfluges vom 21.03.2011

M. 1 : 500



1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Ausweisung Gartenhausgebiet "Burgfeld" - Mühlacker-Enzberg	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7018-342	Gebietsname(n) Enztal bei Mühlacker
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacke	Telefon / Fax / E-Mail 07041/876-0
1.4	Gemeinde	Stadt Mühlacker, Stadtteil Enzberg	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Enzkreis	
1.6	Naturschutzbehörde	LRA Enzkreis, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Ausweisung eines Gartenhausgebietes im Flächennutzungsplan Fläche: 6,3 ha <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Hubert Haller	0721/849995	0721/8317565
Planungsbüro für Landschaftsarchitektur		
Blücherstr. 7	e-mail *	
76185 Karlsruhe		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12/11/09

Datum

Unterschrift

gez. H. Haller

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	Nutzungsänderung / Anlage von Gärten / Bau von Gartenhäusern, Wegen und Parkplätzen Düngung der Wiesen, intensive Mahd	
Zauneidechse Lacerta agilis	Nutzungsänderung, Anlage von Ziergärten	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	6510	Bebauung Gartenhäuser, Wegebau, Parkplätze	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	6510/ Zauneidechse	Anlage von Gärten, Zierpflanzen-Anbau	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	Beseitigung der Durchgängigkeit			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	6510	Düngung / Pflanzenschutzmittel	
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6510	Bau v. Gartenhäuser, Wege, Parkplätze	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4	Baumfällung			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	6510	? ?	Flächenentzug Umwandlung	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Informationen zu Vorhaben mit Auswirkungen auf den LRT 6510 auf anderen Gemarkungen im FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker liegen nicht vor.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Ausweisung Gartenhausgebiet "Rümelin" - Mühlacker-Lienzingen	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7018-341	Gebietsname(n) Stromberg
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacke</i>	Telefon / Fax / E-Mail 07041/876-0
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Mühlacker, Stadtteil Lienzingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Enzkreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>LRA Enzkreis, Untere Naturschutzbehörde</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Ausweisung eines Gartenhausgebietes im Flächennutzungsplan Fläche: 5,5 ha</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Hubert Haller</i>	0721/849995	0721/8317565
<i>Planungsbüro für Landschaftsarchitektur</i>		
<i>Blücherstr. 7</i>	e-mail *	
<i>76185 Karlsruhe</i>		

* sofern abweichend von Punkt 1.3

12/11/09

Datum

Unterschrift
gez. H. Haller

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde
 erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	6510	Bebauung Gartenhäuser, Wegebau, Parkplätze	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	6510 / Hirschkäfer Wendehals	Anlage von Gärten, Beseitigung alter Obstbäume, Zierpflanzen-Anbau	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	Beseitigung der Durchgängigkeit	Wendehals, Grauspecht	Zaunbau, Anpflanzung von Hecken aus Zierpflanzen	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	6510	Düngung / Pflanzenschutzmittel	
6.2.2	akustische Veränderungen	Wendehals, Grauspecht	Beunruhigung / Vergrämung durch Pflegearbeiten	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6510	Bau v. Gartenhäuser, Wege, Parkplätze	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	Wendehals, Grauspecht	Baubetrieb, Baumaschinen, lässt sich vermeiden durch Wahl der Bauzeit	
6.3.4	Baumfällung	Hirschkäfer, Rauhhautfledermaus	Entzug von Fortpflanzungsstätten	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	6510	??	Flächenentzug Umwandlung	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Informationen zu Vorhaben mit Auswirkungen auf den LRT 6510 auf anderen Gemarkungen im FFH-Gebiet Stromberg liegen nicht vor.
Vorhaben der Forstwirtschaft zur Bewirtschaftung mit Wirkungen auf die Population Hirschkäfer sind nicht bekannt.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------